



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufliche Grundbildung

Januar 2025

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
(25. März 2024 bis 1. Juli 2024)





Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassung	3
3	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	4
3.1	Kantone	5
3.2	Politische Parteien.....	9
3.3	Wirtschaft	10
3.4	Bildungsbereich.....	14
3.4.1	Gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen	14
3.4.2	Regionalorganisationen	15
3.5	Weitere interessierte Kreise	19
4	Stellungnahmen zur Verordnung	20
5	Stellungnahmen zum erläuternden Bericht	47
Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden		63
	Kantone und kantonale Konferenzen.....	63
	Politische Parteien	63
	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	63
	Wirtschaft	64
	Bildungsbereich - Gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen.....	65
	Bildungsbereich - Regionalorganisationen	65
	Weitere interessierte Kreise	66
	Privatpersonen	66
Anhang 2: Vernehmlassungsvorlage und konkrete Formulierungsvorschläge		67



1 Ausgangslage

Die Allgemeinbildung ist Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der beruflichen Grundbildung. Sie ist Bestandteil aller beruflichen Grundbildungen. Der Erwerb von Allgemeinbildung soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Weiter vermittelt die berufliche Grundbildung, und damit auch die Allgemeinbildung, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie zum lebenslangen Lernen und zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden beitragen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b–d des Berufsbildungsgesetzes¹ vom 13. Dezember 2002 (BBG)). Arbeitsmarkt und Gesellschaft verändern sich. Um den Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung zu tragen und um die Weiterentwicklungen zu antizipieren, sollen die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung² und der Rahmenlehrplan des SBFI für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung³ (RLP) revidiert werden.

Die Totalrevision der Bildungsgrundlagen hat die folgenden Stossrichtungen verfolgt:

- Stärkung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
- Verbesserung der schweizweit einheitlichen Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung
- Weiterentwicklung der Allgemeinbildung im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen

Die Vernehmlassungsvorlagen wurden im Rahmen des 2018 lancierten Projektes «Allgemeinbildung 2030», ein Projekt der Initiative Berufsbildung 2030, verbundpartnerschaftlich erarbeitet. Als Grundlage für die Revision der Verordnung vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und der Erarbeitung eines neuen RLP dienen insbesondere der vom SBFI in Auftrag gegebene Bericht von Interface Politikstudien Forschung Beratung «Review «Allgemeinbildung 2030» in der beruflichen Grundbildung» (2021)⁴ und die daraus resultierenden verbundpartnerschaftlich definierten Grundsätze⁵ für die Revision der Bildungsgrundlagen für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Das Projekt wurde unter der Co-Projektleitung des SBFI und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) geführt und von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) begleitet. Die Fachexpertise der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung, der Pädagogischen Hochschulen Luzern, St. Gallen und Zürich sowie eine verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Begleitgruppe wurden einbezogen und die drei Sprachregionen berücksichtigt.

2 Vernehmlassung

Am 25. März 2024 hat das SBFI das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung eröffnet. Das

¹ SR 412.10

² SR 412.101.241

³ https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/rahmenlehrplan_fuerdenallgemeinbildendenunterrichtinderberuflich.pdf.download.pdf/rahmenlehrplan_fuerdenallgemeinbildendenunterrichtinderberuflich.pdf

⁴ [Feller et al. \(2021\): Review «Allgemeinbildung 2030» in der beruflichen Grundbildung, Luzern](#)

⁵ [Grundsätze für die Revision](#)



Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 1. Juli 2024. Der Entwurf des RLP wurde den Vernehmlassungsunterlagen beigelegt.

Zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände aus dem Bildungsbereich, der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise. Darüber hinaus haben weitere Organisationen und Privatpersonen an der Vernehmlassung teilgenommen (vgl. Anhang 1). Vor diesem Hintergrund zeichnet sich das Bild der eingegangenen Stellungnahmen wie folgt:

Adressaten	Eingeladene	Rückmeldungen insgesamt	Rückmeldungen von Eingeladenen	Rückmeldungen von weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden
Kantone und kantonale Konferenzen	28	27	26	1
Politische Parteien	10	4	4	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	0	0
Wirtschaft	12	43	8	35
Bildungsbereich	5	43	3	40
Weitere interessierte Kreise	5	10	3	7
Privatpersonen	0	11	0	11

3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

In diesem Kapitel findet sich eine Übersicht über eingegangene Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage der Kantone, der politischen Parteien, der Organisationen aus der Wirtschaft, der Organisationen aus dem Bildungsbereich, der weiteren interessierten Kreise und der Privatpersonen in jeweils separaten Abschnitten. Die Übersicht enthält eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den Hauptpunkten der Revision sowie allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden. Zu beachten ist, dass implizite Zustimmungen – wie z. B. wenn zu einem Teilbereich keine Forderungen oder Anpassungen aufgeführt werden, im vorliegenden Bericht nicht adressiert bzw. abgebildet werden. Weitere Bemerkungen, Vorbehalte und Vorschläge zu einzelnen Artikeln der Verordnung finden sich im Kapitel 4, Stellungnahmen zum erläuternden Bericht finden sich im Kapitel 5. Stellungnahmen zum RLP finden sich in einem separaten Ergebnisbericht. Eine Liste mit allen Vernehmlassungsteilnehmenden und mit den für sie in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen finden sich im Anhang 1. Genaue Formulierungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden schliesslich sind im Anhang 2 aufgeführt.



Argumente und Fragen wurden im vorliegenden Dokument zusammengefasst. Die vollständige Fassung findet sich in der Sammlung der Stellungnahmen, die auf der Website der Bundeskanzlei⁶ veröffentlicht ist..

3.1 Kantone

Zusammenfassung:

SBBK sowie 19 Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) stimmen der Stossrichtung der Vorlage zu.

SBBK sowie 18 Kantone (**AG, AI, AR, BE, BS, FR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH**) wünschen sich für Qualifikationsverfahren Lösungen, die besondere Zielgruppen berücksichtigen.

SBBK sowie 13 Kantone (**AI, AR, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH**) begrüßen explizit, dass neu die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen reguliert wird. 2 Kantone (**VD, BE**) schlagen vor, dass die Verordnung Spielraum für eine integrierte Lösung des ABU einführt. 6 Kantone (**AG, BL, BS, GE, NE, NW**) verlangen die Wiedereinführung der Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen, damit ein integrierter allgemeinbildender Unterricht weiterhin bestehen kann.

SBBK sowie 13 Kantone (**AG, AR, BE, BL, GE, GR, OW, SZ, SH, SO, UR, ZG, ZH**) sprechen sich für die Abschaffung der Vertiefungsarbeit für die zweijährigen Ausbildungen aus. 5 Kantone (**AR, BL, FR, GR, NE**) beantragen die Einführung einer Schlussarbeit für die zweijährige berufliche Grundbildung.

SBBK sowie 10 Kantone (**BE, FR, NE, OW, SG, SH, SZ, UR, VS, ZH**) begrüßen oder akzeptieren explizit die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens für die drei- und vierjährigen Ausbildungen. 2 Kantone (**LU, TI**) bringen keine Bemerkungen zur Abschaffung der Schlussprüfung an aber schlagen Präzisierungen bezüglich dieser Schlussprüfung vor. 2 Kantone (**JU, VD**) lehnen die Abschaffung der Schlussprüfung nicht ab, aber berichten über ihre Feststellungen. 11 Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, SO, TG, ZG**) lehnen die Abschaffung der Schlussprüfung ab. 2 von den 11 Kantonen (**BL, SO**) begrüßen jedoch die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens.

SBBK sowie 20 Kantone (**AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH**) begrüßen den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit. **JU** stellt fest, dass der Beizug von zwei Personen Mehrkosten und Organisationsschwierigkeiten mit sich bringt. 3 Kantone (**SG, TG, ZG**) sprechen sich gegen den zwingenden Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit aus.

SBBK sowie 19 Kantone (**AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH**) äussern sich zugunsten der Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans alle 7 Jahre. 2 Kantone (**GE, NE**) bedauern die Abschaffung der schweizerischen Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

AG, AI, BE, BL, TI, VS begrüßen die Stossrichtung der Revision.

AG, BE stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. In einzelnen Punkten sehen sie Präzisierungsbedarf.

⁶ Zu finden unter : www.fedlex.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024



AI, AR, FR, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH, SBBK begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des RLP und die Stärkung von Sprache und Kommunikation wird als positiv erachtet.

LU ist der Ansicht, dass die Verordnung einheitliche und klare Rahmenbedingungen und Mindestvorschriften für den allgemeinbildenden Unterricht in allen Grundbildungen schafft. **ZH** unterstützt die Fachstellungnahme der SBBK und führt ergänzende Punkte auf.

AI, GL, SO unterstützen grossmehrheitlich die Fachstellungnahme der SBBK. Einzig im Abschnitt 3 zum Qualifikationsbereich vertreten sie eine andere Meinung.

AG, AI, AR, BE, BS, FR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, ZH, ZG, SBBK wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. c der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen.

AG sieht kritisch, dass mit der Revision – entgegen der bisherigen Regelung – keine Abweichungen von der Verordnung möglich sind. Für die Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel soll weiterhin ein integrierter ABU möglich sein. Er lehnt den Verzicht auf die schriftliche Prüfung ab und befürwortet den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit.

AR spricht sich für die Beibehaltung der Schlussarbeit für die zweijährige berufliche Grundbildung und der Schlussprüfung für die drei- und vierjährige berufliche Grundbildung aus.

BE ist der Ansicht, dass mit dieser Revision eine gute Grundlage sowohl zur intensiver geförderten Zusammenarbeit aller Lernorte als auch zur Harmonisierung der Schullehrpläne gegeben ist. Grundsätzlich begrüsst er die Harmonisierung des ABU, die Stärkung der Rolle von Sprache und Kommunikation und die neu alle sieben Jahre vorgesehene Überprüfung des RLP. Er begrüsst den curricularen Aufbau und die Kompetenzorientierung des RLP. Die Erarbeitung und Umsetzung der neuen Schullehrpläne nach neuem Gesetz und RLP bedingen eine Finanzierung durch die Kantone. Dazu kommen wiederkehrende Kosten durch die Neuorganisation der Bewertung der Schlussprüfung. Er erwartet vom Bund, dass er seinen 25-Prozent-Anteil an der Finanzierung in vollem Umfang trägt.

BL spricht sich gegen die Abschaffung der wissensorientierten schriftlichen Schlussprüfung sowie gegen die Schlussarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus. Er begrüsst den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit, die Qualifikation der Prüfungspersonen soll jedoch offener gehalten werden. Nicht begrüsst werden der Erlass eines kantonalen Schullehrplans, in dem die Allgemeinbildung für alle Berufe einheitlich ist, und die gemäss Vernehmlassungsentwurf für Ausbildungen mit integriertem ABU vorgesehene Aufhebung der Möglichkeit, von den Ordnungsbestimmungen abzuweichen.

BS bewertet es positiv, dass der ABU als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll, dass der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des RLP erhalten geblieben ist, dass der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll, dass der RLP zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können. Negativ bewertet er, dass die Schlussprüfung ersatzlos abgeschafft werden soll und eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im erläuternden Bericht gänzlich fehlt, dass die KI-Problematik in der stärker gewichteten Schlussarbeit wenig Beachtung findet, dass die Bewertung des



vertiefenden Schlussgesprächs, das für die Endnote des Qualifikationsverfahren sehr viel zählt, sehr stark von den Fragestellungen und Relevanzsetzungen der beteiligten ABU-Lehrpersonen abhängt, dass gemäss Vernehmlassungsentwurf für Ausbildungen mit integriertem ABU die Möglichkeit, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, nicht mehr vorgesehen ist.

FR begrüsst die Entscheidung, den ABU auf die Schlüsselkompetenzen und die spezifischen Kompetenzen im Bereich «Gesellschaft» auszurichten. Er ist der Ansicht, dass der Bereich «Sprache und Kommunikation» seit zu vielen Jahren mit Unterricht in der Landessprache verwechselt wird. Hier wären eine grössere Risikobereitschaft und eine klarere Integration der neuen digitalen Kompetenzen interessant gewesen. Zudem hält FR den Zeitplan zur Umsetzung für zu ambitioniert. Mit einem Jahr mehr könnten nicht nur das Unterrichtsprogramm, sondern auch die Lehrmittel aktualisiert werden.

GE zeigt sich besorgt über die Aufhebung der integrierten Allgemeinbildung im KV. Eine Einführung der Allgemeinbildung in diese Bildungsgänge würde eine bedeutende Anpassung erfordern, was die Berufsfelder – die sich bereits in einem grundlegenden Wandel befinden – unter grossen Druck setzen würde. Er bedauert die Abschaffung der Schlussprüfung zur Allgemeinbildung und äussert Bedenken bezüglich der möglichen Nutzung von künstlicher Intelligenz bei der Erarbeitung der Schlussarbeiten. Mit der Beibehaltung der Schlussprüfung würden alle Schülerinnen und Schüler in den gleichen Kompetenzen getestet, ihre redaktionellen Fähigkeiten und ihr Leseverständnis validiert. Für GE unterscheiden sich die Anforderungen an Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden, zu sehr von jenen für Personen, die einen geregelten Bildungsgang besuchen. Um das Qualifikationsverfahren zu vereinheitlichen, fordert er für die zweijährige berufliche Grundbildung die Einführung einer Erfahrungsnote auch für Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs.

GL spricht sich gegen die Abschaffung der schriftlichen Schlussprüfung aus und ist der Meinung, dass der Aufwand für die Durchführung der schriftlichen Schlussprüfung vertretbar ist.

GR erachtet es als sinnvoll, dass die Schulen und die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen während der gesamten Dauer der beruflichen Grundbildung zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck erachtet er es als wichtig, die Laufbahngestaltungskompetenzen im zu aktualisierenden RLP angemessen zu berücksichtigen.

JU ist der Ansicht, dass die Aufhebung der Schlussprüfung intra- und interkantonale Vergleiche erschwert. Zudem unterstreicht er den beträchtlichen Aufwand für die Revision des Konzepts zur Anrechnung von Bildungsleistungen, die im Zusammenhang mit den Anpassungen des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung vorzunehmen ist.

NE hält fest, dass die zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnung einen moderneren Ansatz vorsieht und den Stellenwert des ABU in der Berufsbildung bekräftigt, ohne die pädagogischen Grundlagen dieses Fachs zu hinterfragen. Er begrüsst die Vereinheitlichung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen, den ganzheitlichen Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation. Allerdings spricht er sich gegen die Aufhebung der Ausnahmen zugunsten der integrierten Allgemeinbildung aus. Die für die Aufhebung der integrierten Allgemeinbildung vorgebrachten Argumente scheinen vor allem vom Willen zur Harmonisierung auszugehen und weniger auf eine Verbesserung des Systems der Berufsbildung abzustützen. Er hält eine Änderung, die weder für die Lernenden noch für die Wirtschaft einen Mehrwert bringt, für unnötig, zumal sie auch das System für die Lehrkräfte durcheinanderbringt und zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht, statt den Fokus auf die Pädagogik zu richten. NE begrüsst die Bestimmung, die mindestens alle sieben Jahre eine periodische Überprüfung vorsieht. Wie für jede



Verordnung über die berufliche Grundbildung würde er eine Kommission, die die verschiedenen betroffenen Akteure vereint und die Sprachregionen vertritt, als angemessenes und effizientes Mittel erachten. Er spricht sich für die Beibehaltung von Artikel 15 der aktuell geltenden Verordnung aus. Zudem unterstreicht er die wichtige Bedeutung einer Koordination aller institutionellen und pädagogischen Akteure sowie die Notwendigkeit, innert nützlicher Frist über die Begleitunterlagen zu verfügen, um eine komplette Überarbeitung der kantonalen SLP zu ermöglichen und die Ausbildung der Lehrkräfte für die Allgemeinbildung vorwegzunehmen. Schliesslich äussert er sich besorgt über die finanzielle Belastung, die ihm durch die vollständige Aktualisierung des SLP entsteht, insbesondere aufgrund der BFI-Botschaft 2025–2028, die ihrerseits einem engeren finanziellen Rahmen folgt.

SG stellt fest, dass der Verordnungsentwurf keine Vorgaben zu selbst organisiertem Lernen beziehungsweise zu blended learning enthält. Er ist der Ansicht, dass die Vergleichbarkeit und Verbindlichkeit in der Umsetzung der Allgemeinbildung durch die Abschaffung der Schlussprüfung nicht erhöht wird.

SO vertritt die Meinung, dass eine kantonal oder interkantonal ausgearbeitete, handlungskompetenzorientierte schriftliche Schlussprüfung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse als Ergänzung zur Schlussarbeit erhöht. Er lehnt den Verzicht auf die schriftliche Schlussprüfung ab.

TI unterstützt das Ziel, die berufliche Grundbildung über die Stärkung der Allgemeinbildung aufzuwerten. Er begrüsst den ganzheitlichen Ansatz, mit dem die Qualität der Ausbildung erhöht werden soll, und insbesondere die Schwerpunkte auf der Entwicklung von kritischem Denken, der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Chancengerechtigkeit sowie der Stärkung der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten. Die Änderung betreffend die KV-Ausbildungen nimmt er zur Kenntnis und bemerkt, dass das Qualifikationsverfahren dem Ziel entspricht, die Kompetenzorientierung systematisch zu stärken. TI wünscht sich, dass die Möglichkeit beibehalten wird, die Gegebenheiten der Schulen bei der Erarbeitung der Schullehrpläne zu berücksichtigen, und möchte, dass die Schlussarbeit von den Lehrpersonen der Allgemeinbildung beurteilt werden kann.

VD ist der Ansicht, dass folgende Punkte nicht befriedigend geregelt sind: Mit der Verordnungsvorlage ist es nicht mehr möglich, auf die Besonderheiten gewisser Branche wie KV und Detailhandel mit der integrierten Allgemeinbildung einzugehen, zudem trägt sie den spezifischen Bedürfnissen besonderer Zielgruppen (insbesondere Leistungssportler/-innen, pflegende Angehörige, Erwachsene oder Personen mit Migrationshintergrund) nicht ausreichend Rechnung. Er bedauert, dass die Frage der Aufnahme einer zweiten Sprache in die Allgemeinbildung nicht berücksichtigt wurde. Zudem weist er darauf hin, dass die Aufhebung der spezifischen Prüfung der Allgemeinbildung zugunsten eines Gesamtdurchschnitts ausschliesslich aus der Erfahrungsnote und der Schlussarbeit eine legitime – pädagogische und symbolische – Debatte über den wirklichen Stellenwert der Allgemeinbildung im Mechanismus zur Beurteilung der Bildungsleistungen anstösst.

VS betont die seriös durchgeführten Arbeiten. Ihm zufolge ist das Ziel, einen besseren Rahmen für den ABU zu definieren, erreicht und die Überarbeitung wird für die grosse Mehrheit der Jugendlichen die Chancengerechtigkeit beim Kompetenzerwerb gewährleisten. Er unterstützt den Grundsatz eines hinsichtlich Anforderungen differenzierten Unterrichts je nach Profil und Fähigkeit der Lernenden und begrüsst die stärkere Verknüpfung mit dem Unterricht der Berufskennnisse über interdisziplinäre Projekte. Gemäss VS entspricht die Vorlage den Bedürfnissen der Lernenden, aber auch den Erwartungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Berufsfachschulen. Er begrüsst die neue Verordnung, die eine interessante Entwicklung widerspiegelt und strukturierter und verständlicher scheint als die bisherige Version. Überdies befürwortet er den Schwerpunkt auf der Kompetenzentwicklung, insbesondere durch die Arbeit an Kompetenzen für lebenslanges Lernen, sowie den Verzicht auf



die Vertiefungsarbeit in der zweijährigen beruflichen Grundbildung und auf die Schlussprüfungen. In seinen Augen sind regelmässige und gezieltere Einzel- oder Gruppenarbeiten im Laufe des Bildungsgangs wertvoll. Er bemerkt, dass eine mündliche Prüfung von 30 Minuten grosse Herausforderungen mit sich bringt und nach einer angemessenen Organisation verlangt, und dass die Schlussarbeit damit vielfältige Ziele abdeckt. Ausserdem hält er es für notwendig, bis im August 2025 eine Verknüpfung RLP/SLP herzustellen, und er unterstreicht die Bedeutung der endgültigen Übersetzung, die von mit der Allgemeinbildung vertrauten Expertinnen und Experten erstellt werden sollte.

ZG begrüsst, dass der ABU als eigenständiges Fach, und zwar weiterhin mit einem themenzentrierten Unterricht und mit einer Handlungskompetenzorientierung, bestehen bleibt. Ebenfalls begrüsst er die regelmässige Überarbeitung des RLP und der Verordnung, die Abschaffung der Schlussarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung, die klarere Vorgabe von Schlüsselkompetenzen und die Berücksichtigung von Megatrends. Kritisch betrachtet er die starke Gewichtung der Schlussarbeit und der steigende Aufwand für die Lehrpersonen durch die Notwendigkeit von Zweitkorrekturen bei den Schlussarbeiten. Er lehnt aus mehreren Gründen die Abschaffung der Schlussprüfung ab.

3.2 Politische Parteien

Zusammenfassung

*1 von den 4 Parteien (**GRÜNE**) unterstützt explizit den Verzicht auf die Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen. Keine Partei äussert sich dagegen.*

*1 von den 4 Parteien (**GRÜNE**) unterstützt explizit die Aufhebung der Schlussprüfung als Bestandteil der Note des Bereichs Allgemeinbildung. 2 Parteien (**FDP, SP**) fordern die Beibehaltung einer schriftlichen Prüfung für die drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen.*

Mitte geht angesichts der Wichtigkeit der Allgemeinbildung davon aus, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs sowie des Abschnitts 3.3 des erläuternden Berichts mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Sie vertritt die Meinung, dass dieser Grundsatz ebenso für den Fall gelten sollte, wenn die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.

FDP unterstützt die Totalrevision der Verordnung des SBFJ nur bedingt. Sie begrüsst die Bemühungen um eine Modernisierung und eine bessere Vorbereitung des Bildungssystems auf aktuelle und künftige Herausforderungen, insbesondere die Schwerpunkte auf dem Erwerb transversaler Kompetenzen und der Förderung der Kommunikation in den Landessprachen sowie auf der nachhaltigen Entwicklung und der Fähigkeit zu lebenslangem Leben. Die FDP plädiert indessen für eine Wiedereinführung der schriftlichen Prüfungen in den drei- und vierjährigen Berufsbildungen.

SP begrüsst das Ziel der Revision, eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im ABU und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung vorzunehmen. Kritisch sieht sie hingegen das komplette Streichen der Schlussprüfung in der Berufslehre und die fehlende Begründung dafür im erläuternden Bericht. Sie sorgt sich darüber, dass sich durch die geplante Veränderung im ABU die Abhängigkeit der Lernenden von den Prüferinnen und Prüfern bei der Beurteilung verstärken könnte. Sie plädiert dafür, die Schlussprüfung als drittes Referenzmittel, nebst der bisherigen Note der Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote, als Option beizubehalten sowie das Thema der «beruflichen Laufbahnplanung bzw. Laufbahngestaltungskompetenzen» wieder in die Verordnung aufzunehmen und/oder im RLP an geeigneter Stelle explizit zu formulieren.



GRÜNE begrüßen die Stärkung der Allgemeinbildung in allen beruflichen Grundbildungen. Sie unterstützen insbesondere die Stärkung der Kompetenzen betreffend das politische System und die politische Beteiligung und wünschten sich einen Ausbau des Unterrichts einer zweiten Landessprache. Letzterer sollte jedoch nicht auf Kosten des Unterrichts der ersten Landessprache oder der Zugänglichkeit der beruflichen Grundbildung für alle interessierten Personen (Jugendliche und Erwachsene) gehen.

3.3 Wirtschaft

Zusammenfassung (in Fettdruck: Vernehmlassungsteilnehmenden, die direkt zur Stellungnahme eingeladen worden sind)

*13 von den 43 Vernehmlassungsteilnehmenden (**Travail.Suisse**, VBAO, SDV, svtb, AG LMT, CP, FER, HotellerieSuisse, PBS, Optikschweiz, OdA AgriAliForm, SBV, SSO) stimmen der allgemeinen Stossrichtung der Vorlage zu. 1 Teilnehmende (ovap) lehnt den Revisionsentwurf ab.*

*8 von den 43 Vernehmlassungsteilnehmenden (**SAV, sgv, SGB, Travail.Suisse, BIKAS, IGKG, SBV, Swissmem**) begrüßen die Bestrebungen, die Verbindlichkeit des ABU zu stärken und befürworten Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen.*

*2 Teilnehmende (**Travail.Suisse**, SGB) begrüßen explizit, dass in der Verordnung sämtliche berufliche Grundbildungen zukünftig geregelt werden. 29 von den 43 Vernehmlassungsteilnehmenden (**SAV, sgv, Swiss Banking, SBV, BDS, BIKAS, VBV, ASMAS, ARTISET, APMöb, APParf, APSchuhe, APSEU, APTex, IGKG, CP, DIY, IG UNBB, H+, HotellerieSuisse, KV ZH/Winterthur, OdASanté, ovap, SAVOIRSOCIAL, SBC, Swissmem, SWISS RETAIL, VSP, VSSM**) beantragen die Beibehaltung der Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen.*

*3 Teilnehmende (**CP, HotellerieSuisse, H+**) stimmen der Abschaffung der Schlussprüfung zu. 16 von den 43 Teilnehmenden (**SAV, sgv, BDS, BIKAS, ASMAS, APMöb, APParf, APSchuhe, APSEU, APTex, IGKG, DIY, Swissmem, SWISS RETAIL, VSP, VSSM**) fordern, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. 1 Teilnehmende (**Travail.Suisse**) wünscht sich zeitnah nach Einführung eine Evaluation der Veränderung. 3 Teilnehmende (**SDV, SBC, SBV**) lehnen die Abschaffung der Schlussprüfung für die drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen ab.*

*7 von den 43 Vernehmlassungsteilnehmenden (**SAV, sgv, BIKAS, IGKG, SAVOIRSOCIAL, SBV, SDK**) äussern sich explizit zugunsten einer Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans alle 7 Jahre. 1 Teilnehmende (**Travail.Suisse**) wünscht eine Überprüfung alle 5 Jahre. 4 Teilnehmende (**SAV, sgv, SGB, SBV**) beantragen, dass der Einbezug der Vertretenden der Berufsbildung präzisiert wird. 3 Teilnehmende (**HotellerieSuisse, H+, OdASanté**) schlagen vor, dass Art. 15 der bisherigen Verordnung beibehalten wird.*

AG LMT, OdA AgriAliForm, PBS sind mit dem vorgeschlagenen RLP und der neuen Verordnung für Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung grundsätzlich zufrieden. Sie schätzen die maximalen Freiheiten, die der RLP im Hinblick auf das Erstellen eines Schullehrplans lässt. **OdA AgriAliForm** stellt die Frage, ob mit dem vorliegenden RLP die gewünschte Präzisierung und damit eine Vereinheitlichung der Kompetenzen, insbesondere im Bereich Gesellschaft, erfolgt ist.

ARTISET unterstützt, dass die Allgemeinbildung in der Berufsbildung gestärkt wird. Sie bedauert, dass die Berufsentwicklung gegenüber der Allgemeinbildung benachteiligt ist und dass die Koordination des ABU mit dem berufskundlichen Unterricht (BKU) unverbindlich bleibt. Sie fordert eine Gleichbehandlung von Allgemeinbildung und Berufskennntnisse. Sie bewertet die Ziele der Allgemeinbildung als



zu wenig fassbar und fordert die Anrechnung von einschlägiger Lebenserfahrung in der Erwachsenenbildung.

APMöb, APParf, APSchuhe, APSEU, APTex lehnen die Streichung der Ausnahmeregelung ab. Sie bemängeln den ungenügenden Einbezug der vom integrierten ABU betroffenen Akteure und die mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt. Sie wünschen eine höhere Verbindlichkeit, um eine optimale Abstimmung zwischen dem ABU und dem BKU sicherzustellen.

DIY, IG UNBB vertreten die Meinung, dass die allgemeinbildenden Fächer nicht in allen beruflichen Grundbildungen identisch als ABU vermittelt werden. Sie bemängeln den ungenügenden Einbezug der vom integrierten ABU betroffenen Akteure. Angesichts der Tatsache, dass der Detailhandel und die Kaufleute eine umfassende Reform hinter sich haben und ÜK-Anbieter und Berufsfachschulen mit dem Methodenwechsel zuerst Erfahrungen sammeln müssen, schlagen sie vor, nach einem Zyklus gemeinsam zu evaluieren, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. Aus ihrer Sicht sollten Pilotprojekte in einzelnen beruflichen Grundbildungen möglich sein. **DIY** stützt die Stellungnahmen von BDS, BIKAS und SKKBS. **IG UNBB** stützt die Stellungnahmen von BDS, BIKAS und SAV.

Gemäss **ASMAS, BDS, BIKAS, IGKG, IG UNBB, SAV, sgv, SWISS RETAIL, VBV, VSP** beinhaltet die Delegationsnorm von Art. 19 Abs. 1 BBV keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 der geltenden VMAB beabsichtigt ist. Sie lehnen die Streichung der Ausnahmeregelung ab.

Aufgrund des Umstands, dass Vertreterinnen und Vertreter des integrierten ABU seitens der Schulen und seitens der Trägerschaft in das Projekt nicht direkt involviert worden waren, fordern **ASMAS, BDS, BIKAS, IGKG, IG UNBB, SAV, sgv, SWISS RETAIL, VSP** ein gemeinsames Vorgehen mit den betroffenen Akteuren.

BIKAS, IGKG, SAV, sgv begrüßen die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im ABU zu stärken. Dadurch kann einerseits die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden, andererseits erhoffen sie sich, dass die Schnittstellen zu den Berufskennnissen zukünftig optimal aufeinander abgestimmt werden. Sie vertreten die Meinung, dass die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch vage ist. Angesichts der Tatsache, dass das Berufsfeld Kaufleute eine umfassende Reform hinter sich hat und sich aktuell im ersten Jahr der Umsetzung befindet, schlagen sie vor, nach einem Zyklus gemeinsam zu evaluieren, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **IGKG** stützt die Stellungnahmen von SAV, sgv, KFMV, BIKAS, BDS und SKKBS. **SAV, sgv** stützen die Stellungnahmen von BDS, BIKAS, SKKBS.

CP ist insgesamt zufrieden mit dem Revisionsentwurf. Es fordert die Beibehaltung der Ausnahme, mit der das Modell der integrierten Allgemeinbildung für die KV- und Detailhandelsberufe weitergeführt werden kann.

FER unterstützt die vom SBFI mit den Anpassungs- und Verbesserungsvorschlägen in dieser revidierten Verordnung über die Allgemeinbildung eingeschlagene Richtung. Sie begrüsst auch die häufigeren Revisionen, dank denen auf den Wandel und die rasche Entwicklung der Grundkompetenzen aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der neuen Technologien, des Einflusses der sozialen Medien und auch des Aufkommens der künstlichen Intelligenz eingegangen werden kann.



H+ folgt grossmehrheitlich der Stellungnahme von OdASanté und in Bezug auf Art. 1 der Stellungnahme von SAV.

HotellerieSuisse begrüsst grundsätzlich das mit der Vorlage verfolgte Ziel einer schweizweit einheitlichen Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im ABU und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die angestrebten Vereinfachungen und Aktualisierungen. Was die Organisationsform betrifft, vertritt sie jedoch die Meinung, dass es weiterhin möglich bleiben soll, den ABU auf bewährte Weise integriert zu unterrichten und zu prüfen.

ovap lehnt die neue Verordnung und den darin enthaltenen RLP für die berufliche Grundbildung ab. Aus ihrer Sicht würde der Wegfall des integrierten ABU in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung mit allen möglichen Folgen, beispielsweise für die Finanzierung, Lektionenplanung, Stellenbesetzung der Lehrkräfte und für das Qualifikationsverfahren, führen. Weiter besteht die Gefahr, dass grosse kantonale Unterschiede beim Unterricht und beim Qualifikationsverfahren, eventuell sogar pro Berufsfachschule, entstehen.

KFMV lehnt die Streichung von Art. 1 Abs. 2 der geltenden VMAB ab. Die Streichung der Ausnahmeregelung hätte zum heutigen Zeitpunkt für die berufliche Grundbildung in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel massive Auswirkungen auf verschiedene Akteure. **KFMV** stützt die Stellungnahmen von BDS, BIKAS, IGKG, SKKBS und KV ZH/Winterthur.

KV ZH/Winterthur lehnt die Streichung von Art. 1 Abs. 2 der geltenden VMAB ab. Aus ihrer Sicht ermöglicht der integrierte ABU eine optimale Abstimmung zwischen dem ABU und dem BKU. Angesichts der Tatsache, dass sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023 befindet, würde eine weitere Änderung zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten und die Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells erheblich erschweren.

OdASanté, SAVOIRSOCIAL erkennen gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen RLP nur wenige Veränderungen. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der RLP inhaltlich konkreter geworden. Aus ihrer Sicht sind die von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Harmonisierung der Allgemeinbildung wenig umgesetzt worden. Sie wünschen eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und «Berufsentwicklung».

Optikschweiz, VBAO haben keine Bemerkungen zu den Entwürfen.

SBC fordert, dass der aktuell integrierte ABU in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel weiterhin ermöglicht wird. Die Streichung der schriftlichen ABU-Prüfung ist zu überdenken. **SBC** unterstützt die Stellungnahmen von BDS, SAV, sgV.

SBV begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen, wie die Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne, dies zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit und Optimierung der Schnittstellen zwischen ABU und BKU sowie der Anrechenbarkeit. Er fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennnis-Abschlussprüfungen stellen darf.

SDV befürwortet, dass im Rahmen der Initiative Berufsbildung 2030 die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft erfasst und so die Berufsbildung fit für die Zukunft gemacht werden soll. Dazu fordert er, dass die zu vermittelnden Kompetenzen des ABU bereits im Laufe des Berufsentwicklungsprozesses mit den zu vermittelnden Kompetenzen des BKU abgestimmt werden.



SGB spricht sich generell für eine Stärkung des ABU in der beruflichen Grundbildung aus. Die Allgemeinbildung soll Lernende in der Entfaltung ihres Potenzials und in ihrer Selbständigkeit unterstützen und ihre persönlichen Ressourcen aktivieren. Er begrüsst im Interesse der Vereinheitlichung und Erhöhung der Verbindlichkeit, dass die neue Verordnung künftig den ABU für alle beruflichen Grundbildungen regeln wird.

SSO stimmt der ausgearbeiteten Vorlage zu.

svtb hat keine Bemerkungen zu den Revisionsentwürfen.

Swiss Banking begrüsst die Bemühungen, um die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im ABU zu erhöhen. Gleichzeitig fordert er, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, so dass die aktuell geltende Möglichkeit eines integrierten ABU erhalten bleibt. **Swiss Banking** stützt die Stellungnahmen von BIKAS und SAV. Er vertritt die Meinung, dass keine handfesten Argumente existieren, die für eine Änderung sprechen.

Swissmem ist sehr erfreut, dass die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im ABU gestärkt werden sollen. Ein wichtiges Anliegen ist, dass die Schnittstellen zu den Berufskennntnissen zukünftig optimal aufeinander abgestimmt werden. Er ist nicht einverstanden mit der Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 1 und vertritt die Meinung, dass eine Änderung der Rahmenbedingungen von derartiger Tragweite zwingend gemeinsam mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt angegangen werden muss. Ein allfälliger Wegfall der klassischen schriftlichen Schlussprüfung darf auf keinen Fall zu einer Verwässerung oder Qualitätseinbusse der Abschlüsse führen. **Swissmem** unterstützt die Stellungnahme von SAV und BIKAS.

Travail.Suisse begrüsst die vorliegende Totalrevision der VMAB grundsätzlich und unterstützt sie. Sie teilt ausdrücklich den Grundsatz der vorliegenden Revision, wonach der ABU als eigenständiger Unterrichts-bereich erhalten werden muss. Sie begrüsst, dass auf eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung gezielt wird und plädiert für mehr Verbindlichkeit in der Umsetzung. Aus ihrer Sicht fehlt im Verordnungsentwurf das Ziel der beruflichen Laufbahnplanung und im RLP explizit die Bezugnahme auf die Laufbahngestaltungskompetenzen.

VBV fordert, dass der aktuell integrierte ABU auch künftig möglich ist. Er ist der Ansicht, dass eine themenspezifische Abgrenzung zwischen «Allgemeinbildung» und «Berufskennntnisse» in der kaufmännischen Grundbildung nicht möglich und nicht zweckmässig ist. **VBV** stützt die Stellungnahmen von BDS, BIKAS, SKKBS und SAV.

VöV weist darauf hin, dass das teilintegrierte Modell gerade eben in einer grossen Reform bestätigt wurde, deren Implementierung noch läuft. Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell wird erneut eine Totalrevision zur Folge haben.

VSGP äussert sich zu ausgewählten Artikeln und macht Vorschläge.

VSSM begrüsst die Bemühungen, um die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im ABU zu erhöhen. Er vermisst die Auseinandersetzung mit der Schnittstelle zum BKU und erachtet als nicht nachvollziehbar, weshalb Ausnahmeregelungen für einen integrierten ABU nicht mehr möglich sein sollen.



3.4 Bildungsbereich

3.4.1 Gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen

Zusammenfassung (in Fettdruck: Vernehmlassungsteilnehmenden, die direkt zur Stellungnahme eingeladen worden sind)

*4 von den 10 Vernehmlassungsteilnehmenden (**TR BS**, SDK, KSHW, SKKBS) begrüßen die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und die Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts zu stärken.*

*2 Vernehmlassungsteilnehmende (**SVABU**, SDK) begrüßen explizit, dass neu die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen geregelt wird. 2 Teilnehmende (**BCH**, LCH) beantragen eine Klarstellung, dass der ABU-Unterricht in einem separaten Fach durchgeführt oder in den Fachunterricht integriert werden kann. 2 von den 10 Vernehmlassungsteilnehmenden (KSHW, SKKBS) beantragen die Beibehaltung der Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen.*

*Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens wird von 2 Vernehmlassungsteilnehmenden (**TR BS**, SDK) explizit begrüsst. 5 Teilnehmende (**TR BS**, **BCH**, **SVABU**, LCH, SDK) wünschen sich mehr Klarheit zu der Organisation und der Beurteilung der Schlussarbeit. 1 Teilnehmende (LCH) äussert sich zugunsten der Beibehaltung einer Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen.*

1 Teilnehmende (Kalaidos) spricht sich für die Beibehaltung einer schriftlichen Schlussprüfung für die drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen aus.

*5 von den 10 Teilnehmenden (**TR GB**, **BCH**, **SVABU**, LCH, SDK) betonen, dass zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit die Umsetzung der Reform in den Schulen erfolgen kann.*

*3 Teilnehmende (**TR BS**, Kalaidos, SDK) erachten den vorgesehenen Umsetzungszeitplan als sehr ambitiös.*

BCH ist es ein Anliegen, dass die Kantone vom Bund die nötige Unterstützung erhalten, um in einem zweiten Schritt ausreichende Unterstützungsmassnahmen für die Berufsfachschulen und Lehrpersonen bereitstellen zu können. Er erachtet organisatorische und finanzielle Unterstützungsmassnahmen als entscheidende Kriterien für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung der Revision und führt eine Liste von Massnahmen auf. Aus seiner Sicht bergen die derzeitigen Ansätze betreffend Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit noch Unklarheiten. Für ihn stellt sich die Frage, inwiefern belegte Evidenz dafür besteht, dass eine Schlussarbeit für den Erwerb von Kompetenzen förderlicher ist, als dies bei einer kompetenzorientierten Schlussprüfung der Fall ist. Die Haltungen zu einer Abschaffung der schulischen Schlussprüfung gehen bei den Mitgliedern von BCH stark auseinander. Er macht darauf aufmerksam, dass sich die Erstellung, Präsentation und die dialogische Verteidigung einer Schlussarbeit auf einer massgeblich höheren taxonomischen Stufe bewegen, als dies mit der bisherigen Schlussprüfung der Fall war.

Aus Sicht von **Kalaidos** besteht Abstimmungsbedarf zwischen den mit der Totalrevision der VMAB vorliegenden Dokumenten und den Bildungsverordnungen und damit mit den Organisationen der Arbeitswelt. Angesicht der gleichzeitig laufenden Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, die weitere grosse Anstrengungen zur Umsetzung verlangt, beantragt sie die Verschiebung der Einführung der Verordnung um zwei Jahre, damit eine reibungsfreie Einführung gewährleistet ist.



KSHW, SKKBS begrüßen die Bestrebungen, um die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im ABU zu stärken. Sie vertreten die Meinung, dass die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht werden und dass die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch vage ist. Sie sind der Ansicht, dass die Delegationsnorm von Art. 19 Abs. 1 BBV keine Kompetenz des SBFI beinhaltet, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 der geltenden VMAB beabsichtigt ist. Sie lehnen die Streichung der Ausnahmeregelung ab. Angesichts der Tatsache, dass sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023 befindet, würde eine weitere Änderung zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten. **KSHW** ist der Überzeugung, dass das aktuelle System des integrierten ABU äusserst zielführend ist, eine konsequente Umsetzung der handlungskompetenzorientierten Ausbildung ermöglicht und die Lernenden sogar gezielter fördert, als es das geplante System könnte.

LCH ist es wichtig, dass die Kantone vom Bund die nötige Unterstützung erhalten, um in einem zweiten Schritt ausreichende Unterstützungsmassnahmen für die Berufsfachschulen und Lehrpersonen bereitstellen zu können. Organisatorische und finanzielle Unterstützungsmassnahmen erachtet er als entscheidende Kriterien für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung der Revision, damit die ABU-Lehrpersonen mit einem zeitlich und umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung beitragen können. Aus seiner Sicht liegen betreffend Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit noch Unklarheiten vor. Er ist der Ansicht, dass allgemeinbildende Inhalte nicht zwingend in einem separaten Fach unterrichtet werden sollen, sondern für die KV- und Detailhandels-Berufe wie bisher auch in den Fachunterricht integriert werden können.

SDK, TR BS begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des ABU in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Dass die Allgemeinbildung als eigener Unterrichtsbereich weiterbesteht und gestärkt wird, erachten sie als positiv, ebenso den ganzheitlichen Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des RLP und die Stärkung von Sprache und Kommunikation. Ihrer Ansicht nach ist das verbindliche Verhältnis zwischen den beiden Lernbereichen «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» eine deutliche Verbesserung. Sie begrüßen die Einführung einer Schlussarbeit mit Prüfungsgespräch. Aus ihrer Sicht müssen die Kantone zusätzliche Ressourcen bereitstellen und den Prozess festlegen, sodass die konkrete Umsetzung der Reform erfolgen kann. Für die Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft ist es wichtig, dass schweizweit einheitliche Schullehrpläne möglich sind. Sie beurteilen die Agenda als sehr ambitiös.

SVABU setzt sich für eine grössere Verbindlichkeit in der Umsetzung ein, damit sich die Aussenwahrnehmung, wonach es eine gewisse Beliebigkeit bei der Umsetzung gibt, positiv wandelt. Er fordert, dass die Kantone vom Bund die nötige Unterstützung bei der Umsetzung des RLP zum Schullehrplan erhalten. Er formuliert Rückmeldungen zur Schlussarbeit und sorgt sich um die Qualitätssicherung in der Zukunft, da die Zusammensetzung dieser Organisation und ebenso deren Arbeit nicht klar sind.

3.4.2 Regionalorganisationen

Zusammenfassung (in Fettdruck: Vernehmlassungsteilnehmende, die direkt zur Stellungnahme eingeladen worden sind)

4 von den 33 Vernehmlassungsteilnehmenden (BBZB, BFS Langenthal, BFS Winterthur A, SFG Bern-Biel) begrüßen explizit, dass in der Verordnung sämtliche berufliche Grundbildungen geregelt werden. 1 Teilnehmende (ALV) beantragt eine Klarstellung, dass der ABU-Unterricht in einem separaten Fach



durchgeführt oder in den Fachunterricht integriert werden kann. 2 Teilnehmende (BBZW, KV Luzern) beantragen die Beibehaltung der Möglichkeit, von der Verordnung abzuweichen.

2 Vernehmlassungsteilnehmende (BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee) begrüssen explizit den Verzicht auf die Schlussprüfung für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen. 4 Teilnehmende (BB Winterthur, BBZ Herisau, BBZ Weggismatt LU, BFS Lenzburg) fordern die Beibehaltung einer Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen. 1 Teilnehmende (ALV) beantragt die Einführung einer Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

17 von den 33 Vernehmlassungsteilnehmenden (ALV, BB Winterthur, BFS Bülach, BFS Lenzburg, bTG, BBZ Herisau, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BFS Winterthur S, BZ Rorschach-Rheintal, BVL, CFP Genève, SFG Zürich, SVMEP, TBZ, ZLB) fordern die Beibehaltung der Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

1 Teilnehmende (BFS Bülach) begrüsst den Einbezug von zwei Personen bei der Beurteilung der Schlussprüfung. 7 Teilnehmende (BBZ Weggismatt LU, BFS Langenthal, BFS Lenzburg, fbbe, PK ABU ZH, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken) schlagen vor, dass die Präsentation und das Gespräch von zwei Experten beurteilt werden. 9 von den 33 Vernehmlassungsteilnehmenden (BB Winterthur, BBZ SH, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BFS Rüti, BFS Winterthur S, BVL, ZLB) sprechen sich gegen den zwingenden Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit aus und schlagen vor, dass nur im Falle einer ungenügenden Arbeit eine Zweitperson einbezogen wird.

Die Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans alle 7 Jahre wird explizit von 3 Vernehmlassungsteilnehmenden (BFS Bülach, bTG, BBZ SH) begrüsst. 4 Teilnehmende (BFS Langenthal, fbbe, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken) streben an, dass die Überprüfung alle 5 Jahre stattfindet. 11 Teilnehmende (BBZB Weggismatt LU, BBZB Heimbach LU, BBZ SH, BFS Langenthal, bTG, BZ Interlaken, BZ Rorschach-Rheintal, fbbe, SFG Bern-Biel, SFG Zürich, TBZ) erachten als wichtig, dass die Lehrpersonen und die Ausbildungsinstitutionen in die periodische Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans einbezogen werden. 2 Teilnehmende (BFS Bülach, bTG) fordern, dass die Zusammensetzung der Kommission transparent erfolgt. 2 Teilnehmende (ALV, BBZG Sursee) fordern, dass die Lehrpersonenverbände in die periodische Überprüfung miteinbezogen werden.

6 von den 33 Teilnehmenden (BFS Langenthal, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel) betonen, dass zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit die Umsetzung der Reform in den Schulen erfolgen kann.

1 von den 33 Vernehmlassungsteilnehmenden (BB Winterthur) erachtet den vorgesehenen Umsetzungszeitplan als zu knapp.

BB Winterthur erachtet die Ziele der neuen Verordnung und des RLP als sinnvoll und zeitgemäss. Aus ihrer Sicht sind die Ziele «Stellenwert des ABU stärken» und «Stärkung der Standardsprache des Schulortes» nicht ausreichend erreicht. Die Abschaffung der Schlussprüfung für die drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen sowie die gänzliche Abschaffung eines Qualifikationsverfahrens für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen werden als klare Schwächung verstanden. Angesichts der Tatsache, dass die Möglichkeiten von KI vermehrt für eine Vielzahl von Aufgaben eingesetzt werden und somit die tägliche Arbeitsweise verändern, erscheint die gewählte Methode der Schlussarbeit als Abschlussnote nicht mehr zeitgemäss. Sie fordert, die Formen der Qualifikationsverfahren zu überdenken, damit sie die Realitäten des modernen, von KI-unterstützten Arbeitsumfelds widerspiegeln und die Sprachkompetenzen der Lernenden der zweijährigen beruflichen Grundbildungen ausreichend gefördert werden. Aus ihrer Sicht ist der Aufwand in zeitlicher und personeller und somit finanzieller



Hinsicht enorm, um die Forderung, die Schlussarbeit sowie Präsentation inklusive Schlussgespräch von zwei Expertinnen und Experten bewerten zu lassen, umzusetzen. Ausserdem fordert sie eine Anpassung der Zeitvorgaben für die Einführung, damit die Kantone genügend Zeit für die Erstellung der kantonalen Lehrpläne und die Lehrpersonen genügend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen haben.

BBZ SH begrüsst die Totalrevision hinsichtlich der Stärkung des ABU mit Fokus auf Handlungskompetenzen und Verbindlichkeit. Es sieht die Revision als wichtigen Schritt, um die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft anzupassen. Es begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des ABU in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des RLP und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet es als positiv. Hinsichtlich Entwicklung und Qualitätssicherung erachtet es den Einbezug aller Verbundpartner, der Ausbildungsinstitutionen und Lehrpersonen als zwingend, damit eine praxisnahe und fundierte Überprüfung sowie kontinuierliche Verbesserung gewährleistet werden kann.

BFS Bülach erachtet einige teils unbegründete Veränderungen im Qualifikationsverfahren als Abwertung des Stellenwerts des Fachs und als eine Erhöhung der Diskrepanz zur Berufskunde. Sie kann die Organisation der geplanten Veränderungen in der Praxis nicht nachvollziehen. Form und Bewertung der Schlussarbeit sind für sie unklar. Sie befürchtet Unterrichtsausfall aufgrund eines für die Lehrpersonen zeitintensiven und aufwendigen Qualifikationsverfahrens über mehreren Wochen. Sie stellt fest, dass die Erfahrungsnoten durch die neuen Bestimmungen mehr Gewicht erhalten – ohne dass eine Zweitinstanz vorgesehen ist. Sie vertritt die Meinung, dass die Aufwertung der Schlussarbeit, die mit KI erstellt werden kann, problematisch ist, und dass eine mündliche Prüfungsform nicht in allen Themen kompetenzorientiert zu gestalten ist. Sie plädiert dafür, in dieser Reform auf eine Änderung am Qualifikationsverfahren zu verzichten und die Drittelung in der Zusammensetzung der Schlussnote vorerst beizubehalten und möchte, dass weiterhin ein objektiver Referenzwert in die Schlussnote des Fachs einfließt. Dies fördert aus ihrer Sicht die Qualität der Prüfpraxis, die Objektivität und Verbindlichkeit in der Ausführung, da die Erstellung der Schlussprüfungen, zumindest im Kanton Zürich, viele Lehrpersonen in den Fachschaften mit einbezieht.

BFS Davos vertritt zwei Standpunkte: Für die berufliche Grundbildung «Schreinerin/Schreiner EFZ» ist die Vereinheitlichung der Allgemeinbildung plausibel und sinnvoll. In Bezug auf die Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel ist die nicht-integrierte Allgemeinbildung nicht umsetzbar und würde die vier Berufe in ihren Grundfesten erschüttern. Die seit 2022 implementierte Handlungskompetenzorientierung wäre dadurch zunichte gemacht. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung der Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik gibt. In Anbetracht der Gefahr der fehlenden Akzeptanz einer erneuten Reform schlägt sie vor, die Vereinheitlichung der Allgemeinbildung in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel frühestens in zehn Jahren (im Jahr 2034) anzupassen – und zwar im Hinblick und in Symbiose mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Arbeit mit den Handlungskompetenzbereichen der reformierten Ausbildungen.

BFS Langenthal, SFG Bern-Biel erachten die Regelung der Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen als grosses Plus dieser Reform, da damit die Stärkung der Allgemeinbildung und die Reduktion der Komplexität bei der Umsetzung einhergehen. Für **BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel** sollen die Kantone genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen und den Prozess so vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonaler Musterschullehrpläne erfolgen kann und sich die Berufsfachschulen auf die konkrete Umsetzung der Reform für den respektive im Unterricht



konzentrieren können. Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es zu berücksichtigen gilt.

BFS Winterthur A setzt sich ein für eine Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 15 Abs. 5, da eine Anpassung im Jahr 2033 zu spät wäre und die Lernenden des Berufsfeldes Detailhandel bis dahin benachteiligt würden. Für sie ist die integrierte Allgemeinbildung unbefriedigend. Eine Änderung zurück zu drei Lektionen ABU würde die Qualität der Ausbildung aufwerten und wäre kein grosser Aufwand.

bTG hätte sich gewünscht, dass erfahrene ABU-Lehrpersonen bei der Erarbeitung der Vorlage einbezogen worden wären. Sie bewertet das Bestehen des ABU als eigenständiges Fach und der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des RLP als positiv. Ebenfalls positiv bewertet sie, dass der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll und der RLP zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können. Negativ bewertet sie, dass die Zusammensetzung der mitarbeitenden Personen der Kommission zur Überarbeitung zukünftiger RLP nicht mehr definiert ist, dass die Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll und dass eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im «Erläuternden Bericht» gänzlich fehlt. Schliesslich ist sie erfreut über die Aussage «Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei» und ermutigt das SBFJ, die entsprechende wissenschaftliche Evidenz öffentlich zu nennen. Die Bedeutung des Fachs soll ins Bewusstsein der Bevölkerung gelangen.

Die Lehrpersonen des **CFP Genève** fordern die Beibehaltung der Schlussprüfung, mit der die Lernenden beurteilt werden, ohne dass diese auf externe Hilfe zurückgreifen können, und die während der drei Lehrjahre als Antreiber wirkt.

gibb Bern bewertet die Revision als gute Revision.

KV Chur wehrt sich gegen Art. 1 und gegen die Gleichschaltung aller Berufe. Die Aufhebung des integrierten ABU gefährdet die Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel in ihrer Existenz. Dies hätte weitreichende Konsequenzen für die Berufsbildung, aber auch für die Existenz von Berufsfachschulen mit kaufmännischer Ausrichtung. Sie vertritt die Meinung, dass das Modell des integrierten ABU in der Umsetzung seit Langem gut und zur Zufriedenheit der Wirtschaft funktioniert. Sie behauptet, dass die bestehende Lösung die Inhalte des ABU 2030 abbildet und das Allgemeinwissen stärkt, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird. Sollte das nicht-integrierte Modell umgesetzt werden, so bedeutet das eine Schwächung der inhaltlichen Kompetenzvermittlung, eine künstliche Aufteilung der Kerninhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Kommunikation in einen Teil «Berufskennnisse» und einen Teil «Allgemeinbildung». Die Folge wären vier Grossreformen spätestens im Jahr 2027. Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt, bei den Lehrpersonen und deren Verbänden.

Angesichts der Tatsache, dass die Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel grosse Reformprozesse am Umsetzen sind und dabei die Rolle der ABU-Fächer national intensiv besprochen wurden, vertreten **KV Luzern, BBZW** die Meinung, dass der integrierte ABU im kaufmännischen Bereich und der teilintegrierte ABU im Detailhandel weiter als Ausnahmen geführt werden sollen. Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich und im Detailhandel das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten der beiden Ausbildungen. Die Separation von ABU-Inhal-



ten würde grosse Reformen, spätestens im Jahr 2027, zur Folge haben. Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt, bei den Lehrpersonen und deren Verbänden.

SVMEP ist der Ansicht, dass die Schlussprüfung beibehalten werden sollte, da diese bei der Aufwertung des ABU eine wesentliche Rolle spielt. Die Prüfung ist ein Ort, der die Lehrpersonen der Allgemeinbildung innerhalb der Bildungseinrichtung mobilisiert und eine Diskussion im Rahmen dieses Bildungsgangs fördert. Dies kommt einem gemeinsamen Verständnis der Allgemeinbildung innerhalb des von den Bildungsverordnungen abgesteckten Rahmens zugute.

TBZ erachtet es als positiv, dass die Erfahrungsnoten, die Schlüsselqualifikationen, die Sprache und Kommunikation sowie das Prüfungsgespräch aufgewertet werden. Sie spricht sich gegen die Abschaffung der Schlussprüfung aus und erachtet die bisherige Drittelung der Note des Qualifikationsbereichs als ausgewogen. Für sie sind noch Fragen betreffend Schlussarbeit offen.

Für **ZLB** enthält die Vorlage in ihrer Form und in ihrem Kern eine Ungereimtheit. Er sieht nicht ein, weshalb die Schlussprüfung abgeschafft, die Schlussarbeit hingegen aufgewertet werden soll. Was überprüft werden kann, fällt weg, was infolge der rasanten technologischen Entwicklung (KI, Chat-GPT etc.) kaum mehr überprüfbar ist, wird aufgewertet.

3.5 Weitere interessierte Kreise

Zusammenfassung (in Fettdruck: Vernehmlassungsteilnehmende, die direkt zur Stellungnahme eingeladen worden sind)

1 von den 10 Vernehmlassungsteilnehmenden (hep verlag) vertritt die Meinung, dass die integrierte Allgemeinbildung weiterhin möglich sein sollte. 1 Teilnehmende (NGO) begrüsst die Bemühungen für eine schweizweite einheitliche Konkretisierung der Ziele des ABU.

1 Vernehmlassungsteilnehmende (VPOD) spricht sich für die Beibehaltung der Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen aus.

1 Vernehmlassungsteilnehmende (NGO) lehnt den Verzicht auf die Schlussprüfung für die drei- und vier beruflichen Grundbildungen ab.

1 Vernehmlassungsteilnehmende (VPOD) erachtet den Umsetzungszeitplan als sehr knapp.

hep Verlag spricht sich dafür aus, dass der integrierte ABU in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel weiterhin möglich bleibt.

NGO begrüsst die Totalrevision der Verordnung, welche die Modernisierung und Verbesserung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zum Ziel hat. Besonders wichtig ist ihr die Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der beruflichen Grundbildung. Sie empfiehlt dem SBFJ, den Kantonen nahezulegen, BNE in den Unterrichtsplan zu integrieren. Sie lehnt es ab, dass die Schlussprüfung abgeschafft werden soll.

SWR begrüsst die schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele im ABU und die Präzisierungen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Er bewertet den Spielraum, der den Kantonen bei der Umsetzung durch Schullehrpläne bleibt, als genügend gross. Die Handlungskompetenzorientierung entspricht dem Berufsbildungsgesetz, er begrüsst diese Anpassung. Er schlägt jedoch eine Änderung im Abschnitt der Qualitätsentwicklung vor.



VPOD erkennt wenige konkrete Vorschläge, die in Richtung einer Aufwertung des allgemeinbildenden Unterrichts gehen. Er spricht sich für eine Schlussnote (Fallnote) in der Allgemeinbildung und die Beibehaltung der Schlussarbeit für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen aus. Zudem fordert er, dass die in der Bundesverfassung verankerte Chancengerechtigkeit bekräftigt wird und dass für Lernende wie auch Lehrpersonen der Allgemeinbildung qualitativ angemessene Lern- und Arbeitsbedingungen sichergestellt werden, indem die Klassengrösse begrenzt und die pädagogische Ausbildung vollumfänglich als Arbeitszeit anerkannt werden. Der Verband hält den Zeitplan zur Umsetzung für sehr eng und schlägt Präzisierungen zur Qualitätsentwicklung vor.

SK BSLB, profunda stellen fest, dass der aktuelle Verordnungsentwurf keine Ziele der Allgemeinbildung mehr enthält. Sie sind der Ansicht, dass das Thema der «beruflichen Laufbahnplanung» beziehungsweise «Laufbahngestaltungskompetenzen» wieder in die Verordnung aufgenommen und/oder im RLP an geeigneter Stelle explizit formuliert werden soll.

3.6 Privatpersonen

Zusammenfassung

6 von den 11 Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen den Verzicht auf die Schlussprüfung für die zwei- und dreijährigen beruflichen Grundbildungen ab, während 5 ihn explizit begrüßen.

Atzenweiler vertritt die Meinung, dass das Reformziel eines vereinfachten Qualifikationsverfahrens verfehlt wird. Nach seiner Auffassung sinkt die Aussagekraft des ABU, während die Diskrepanz im Stellenwert des Fachs zur Berufskunde erhöht wird. Er ist der Ansicht, dass jede der bisherigen drei Prüfelemente ihre eigene pädagogische Berechtigung hat. Er bringt mehrere Argumente zugunsten der Beibehaltung der Schlussprüfung vor.

Gemäss **Tschenett** führen Schlussprüfungen dazu, dass ein Wissensbestand langfristiger und nachhaltiger bei den Lernenden « verinnerlicht » wird. Dies sei vor allem für das Wissen und die Kompetenzen, die im ABU erarbeitet werden, zentral – vor allem für eine Demokratie wie die Schweiz, in der die jugendlichen Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess aktiv teilnehmen sollten.

4 Stellungnahmen zur Verordnung

Art. 1

AI, AR, FR, GL, GR, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH, SBBK begrüßen, dass künftig nicht mehr von der Verordnung abgewichen werden kann. Dies betrifft insbesondere den integrierten ABU, der in zehn Jahren ersetzt wird (siehe Art. 15 Abs. 5). Es bleibt ausreichend Zeit, diese Übergangsregelung umsetzen zu können. Die systematische Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe vereinheitlicht wird, was ihr eine grössere Sichtbarkeit verleiht und die berufliche Entwicklung sowie die Umsetzung harmonisiert und vereinfacht.

AG wünscht, dass die Ausnahmen von der Verordnung und damit ein integrierter ABU weiterhin möglich sind. Das additive Modell würde bei den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel zu einer künstlichen Trennung bei der Entwicklung, Vermittlung und Prüfung der Kompetenzen führen. Die In-



tegration ist ein Kernelement der Lernortkooperation. Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell auch für genannte Bereiche bedeutet nach den KV- und Detailhandelsrevisionen bereits erneute Reformen mit hohen Aufwänden für Schulen und Kantone.

SGB, Travail.Suisse begrüßen, dass die neue Verordnung im Interesse der Vereinheitlichung und Erhöhung der Verbindlichkeit den ABU für alle beruflichen Grundbildungen regeln wird und entgegen der bisherigen Regelung Abweichungen von der Verordnung nicht mehr möglich sind.

GRÜNE heissen diese Änderung gut.

BBZ SH, BFS Langenthal, SFG Bern-Biel, SVABU begrüßen die klare Regelung für sämtliche berufliche Grundbildungen. Dies verbessert die Aussenwahrnehmung. **BBZ Bahnhof LU** erachtet es als wichtig, dass die Verordnung für die Allgemeinbildung in sämtlichen Grundbildungen gilt, damit die Rahmenbedingungen und Mindestvorschriften für alle Akteure gleich und klar geregelt sind.

TG begrüsst, dass die Allgemeinbildung neu für sämtliche berufliche Grundbildungen geregelt wird und somit ein integrierter ABU nicht mehr vorgesehen ist. Dies erleichtert die Integration von Lernenden, die von einer BM1 zu einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung wechseln, in den Unterricht an der Berufsfachschule.

TI nimmt für die kaufmännischen Ausbildungen die Änderung des Vorschlags zur Kenntnis, weist jedoch auf die Notwendigkeit hin, dass bei der Umsetzung der Verordnung des ABU die erforderliche Koordinierungsarbeit zwischen den allgemeinen Bildungsinhalten und den Kompetenzbereichen zu berücksichtigen ist.

SG stellt sich die Frage, was die Reform für die Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel bedeutet – beide haben gerade grössere Reformen hinter sich und sollten nicht gezwungen werden, diese in Kürze bereits wieder überarbeiten zu müssen.

VD findet, dass mit dem Verordnungsentwurf nicht mehr auf die Besonderheiten gewisser Branchen, insbesondere jene der kaufmännischen Berufe und des Detailhandels, eingegangen werden kann. Um entsprechenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sollte ein Artikel vorsehen, dass wenn die Kompetenzen einer beruflichen Grundbildung die spezifischen Kompetenzen der im RLP ABU festgehaltenen Bereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» abdecken oder darüber hinausgehen, die Bildungsverordnung und der Bildungsplan die Ziele und Anforderungen sowie die notwendigen Anpassungen der Stundendotation festlegen können (z. B. im KV und im Detailhandel).

BE wünscht, dass die Verordnung genügend Spielraum für eine Lösung mit integriertem ABU bietet und führt dazu verschiedene Argumente auf.

BL, BS, NE, NW, hep Verlag setzen sich für die Beibehaltung von Abweichungen in der beruflichen Grundbildung ein, die einem integrierten ABU in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel weiterhin ermöglichen und bringen dazu verschiedene Argumente ein. Sie beantragen die Beibehaltung von Abs.2 in Art. 1

Die Konferenzen der **TR BS** sind geteilter Meinung. Die **SDK** begrüsst mehrheitlich, dass die Verordnung für sämtliche berufliche Grundbildungen gilt. Die **TR BS** weist darauf hin, dass die **SKKBS** eine abweichende Meinung hat.



VöV weist darauf hin, dass das teilintegrierte Modell gerade eben in einer grossen Reform bestätigt wurde, deren Implementierung noch läuft. Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell würde erneut eine Totalrevision zur Folge haben.

APMöb, APParf, APSchuhe, APSEU, APTex, ARTISET, ASMAS, BDS, BIKAS, CP, DIY, H+, HotellerieSuisse, IGKG, IG UNNB, KFMV, KSHW, KV ZH/Winterthur, OdASanté, SAV, SAVOIRSOCIAL, sgv, SKKBS, Swiss Banking, Swissmem, SWISS RETAIL, VBV, VSP, VSSM plädieren für den unveränderten Beibehalt von Art. 1 Abs. 2 der geltenden VMAB. Sie führen eine Liste von Argumenten auf.

ALV, BCH, LCH vertreten die Meinung, dass sich der bis jetzt in den ordentlichen Fächern integrierte ABU bewährt hat und weiterhin möglich bleiben soll. Dazu schlagen sie einen neuen Abs. 2 vor.

Kalaidos vertritt die Meinung, dass die in verschiedenen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen bereits integrierten Inhalte der Allgemeinbildung zu berücksichtigen sind.

Art. 2

VPOD wünscht, dass ein Artikel hinzugefügt wird, der den Inhalt von Artikel 4 und 5 der bisherigen Verordnung übernimmt und bekräftigt. Er liefert Argumente dafür und listet die entsprechenden Absätze auf.

Abs. 1

BE wünscht, dass in der Verordnung die Inhalte des RLP wieder dem Grundsatz nach vorgegeben werden.

Für **H+ und OdASanté** muss die Verordnung weiterhin festhalten, welche Elemente der RLP enthält und mit welchen Punkten der RLP den Schullehrplan Sport (SLP) steuert.

Abs. 2

AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH, SBBK, ARTISET begrüssen, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.

HotellerieSuisse begrüsst, dass mit dem RLP eine klare Richtschnur für die Schullehrpläne der Kantone vorliegt.

TR BS, SDK begrüssen Art. 2 Abs. 2. Die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU wird damit erhöht.

BL setzt sich für eine Umsetzung des nationalen RLP durch die Schulen und für den Erhalt schulischer Lehrpläne ein und fordert eine Umformulierung des Art. 2 Abs. 2 dahingehend, dass jede Schule den RLP des SBFJ umsetzen muss.

SG begrüsst die kantonalen Lehrpläne, erachtet aber den Begriff «Schullehrpläne» missverständlich, wenn kantonale Lehrpläne gefordert werden.



TI möchte die Möglichkeit beibehalten, Schullehrpläne zu erarbeiten, die den Gegebenheiten der Schulen entsprechen, ohne die Erarbeitung eines kantonalen Plans vorzuschreiben. Er schlägt eine Präzisierung des Artikels vor.

BCH stimmt Art. 2 Abs. 2 tendenziell zu. **LCH und BCH** weisen darauf hin, dass der Zeitfaktor für eine sinnvolle und adäquate Umsetzung der Verordnung und des RLP zu berücksichtigen ist. Sie schlagen vor, dass die Kantone den Erlass der Schullehrpläne regeln, die Entwicklung jedoch den Schulteams beziehungsweise regionalen Teams überlassen. **BCH** legt Wert darauf, dass die Schullehrpläne nicht überladen werden.

BBZ SH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel, SGB, SVABU, Travail.Suisse fordern eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Kantonen.

H+, OdASanté schlagen zur Stärkung der Lernortkooperation vor, die Bestimmung des bisherigen Abs. 3, wonach alle Lernorte mitverantwortlich sind, wieder aufzunehmen. Die Berufsfachschulen sollen die Koordination der Lernorte verantworten.

OdA AgriAliForm weist darauf hin, dass Lernende im Berufsfeld Landwirtschaft Kettenlehrverträge abschliessen und in verschiedenen Kantonen respektive landesweit Lehrverhältnisse eingehen. Würden die Kantone auf ihren Schullehrplänen beharren, wäre die Mobilität der Lernenden beim ABU nicht mehr praktikabel. Sie fordert für gewisse Berufe die Möglichkeit, einen national einheitlichen RLP festzulegen, der durch die Kantone umzusetzen ist.

Für **Kalaidos** soll der ABU nicht je nach Kanton ein anderer sein, sondern mit der Berufskunde abgestimmt werden. Sie empfiehlt, die Schullehrpläne nicht kantonal, sondern im Kontext der jeweiligen Bildungsverordnung zu erstellen.

hep Verlag ist der Meinung, dass die Umsetzung durch Schullehrpläne der angestrebten Vereinheitlichung entgegenläuft. Er wünscht einen einheitlichen Lehrplan für die Deutschschweiz oder zumindest pro Kanton.

BIKAS, IGKG, SAV, SBV, sgv, SKKBS, Swissmem befürworten Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen, wie die Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne. Solche Massnahmen erhöhen die Verbindlichkeit, optimieren Schnittstellen zwischen BKU und ABU und unterstützen die Anrechenbarkeit.

NGO ist der Meinung, dass BNE mit spezifischen Lernzielen und Modulen als fester Bestandteil in allen Lehrplänen zu integrieren ist.

Art. 3

Abs. 1

BL begrüsst die Regelung der beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» im allgemeinbildenden Unterricht.



Für **BBZ SH, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU** muss auch in Zukunft ein Augenmerk auf die Verbindung der beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» gerichtet werden.

SGB begrüsst, dass weiterhin an den zwei Lernbereichen «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» festgehalten wird, weist jedoch darauf hin, dass diese sich – im Interesse der Handlungs-kompetenzorientierung – aufeinander beziehen sollten, jedoch ohne dass der eine Bereich zu Gunsten des anderen Bereichs auf Lektionen verzichten muss.

Abs. 2

BBZ SH, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SDK, SFG Bern-Biel, SGB, SVABU, TR BS erachten es als wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr, stattfindet.

BIKAS, IGKG, HotellerieSuisse, Kalaidos, KSHW, SAVOIRSOCIAL, SAV, sgv, SKKBS, Swissmem bitten zu berücksichtigen, dass in schulisch organisierten Grundbildungen mit einem Vollzeit-Praktikumsjahr kein ABU im Praktikumsjahr stattfinden kann.

Abs. 3

BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel begrüssen die explizite Nennung der Anzahl Lektionen.

BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SDK, SFG Bern-Biel, TR BS vertreten die Meinung, dass die Anzahl Lektionen nicht weniger werden darf und bei Bedarf in Zukunft erhöht werden soll.

SGB hat sich in der Vergangenheit jeweils für eine Stärkung des ABU, auch über eine Erhöhung der Anzahl Lektionen, ausgesprochen. Er nimmt zur Kenntnis, dass lediglich am bisherigen Umfang von 120 Lektionen ABU pro Lehrjahr festgehalten wird, was als absolutes Minimum gilt.

BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee vertreten die Meinung, dass der Umfang von 240/360/480 Lektionen wichtig und verbindlich durchzusetzen ist. Sollten Kompetenzen, die über den RLP hinausreichen, eingeführt werden, sollte die Lektionenzahl erhöht werden.

BVL ist der Ansicht, dass das Minimum an Zeitaufwand mit dem Wort «mindestens» gesetzlich abgesichert werden sollte und fordert zusätzlich, dass die Lektionen in regelmässigen Abständen gehalten werden müssen.

BBZ SH schlägt vor, im Sinne der Verbindlichkeit auf den Begriff «mindestens» zu verzichten.

Für **H+, OdASanté** ist es trotz umfangreicher Vorarbeiten im Projekt weiterhin unklar, weshalb Lernende einer vierjährigen beruflichen Grundbildung 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als Lernende einer dreijährigen beruflichen Grundbildung. Sie fordern mindestens 360 Lektionen für die drei- und für die vierjährige berufliche Grundbildung und führen Argumente auf.

VPOD wünscht einen Zusatz, der festhält, dass die Klassengrösse im ABU maximal 18 Schülerinnen und Schüler beträgt.

NGO wünscht sich die Schaffung nationaler Strukturen für den Wissens- und Technologietransfer, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.



Abs. 4

GRÜNE befürworten den Zusatz in diesem Absatz. Die Anrechnung von 120 Lektionen ist eine Ermütigung, die zweijährige berufliche Grundbildung mit einer längeren beruflichen Ausbildung zu ergänzen.

PK ABU ZH begrüsst die «Kann-Formulierung» in Abs. 4. Sie möchte hinzufügen, dass die 120 Lektionen vom zuständigen Amt angerechnet werden.

BBZ SH erachtet die Regelung in Abs. 4 sinnvoll und fügt hinzu, dass keine inhaltlichen Lücken entstehen sollten.

SGB stellt fest, dass die bisherige Formulierung von «wird angerechnet» zu «kann angerechnet werden» abgeändert wurde. Da es im Interesse der Lernenden selbst sein kann, beim Wechsel von einer zweijährigen in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung nicht automatisch für ein Jahr ABU dispensiert zu werden, ist er mit dieser flexibleren Umformulierung einverstanden. Er erwartet jedoch von den kantonalen Berufsbildungsämtern beziehungsweise von denjenigen Personen, die für die Anrechnung von Bildungsleistungen im ABU über Entscheidungskompetenz verfügen, dass sie die betroffenen Personen anhören und konsensuale Entscheide im Interesse der Lernenden anstreben.

FR hält eine vorgängige Diskussion zwischen den verschiedenen Partnern der Ausbildung für unerlässlich, um zu entscheiden, ob jemandem in einer zweijährigen Grundbildung beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen angerechnet werden können. Er macht einen diesbezüglichen Anpassungsvorschlag.

TI ist der Meinung, dass es eine Kompetenzklärung braucht, denn für die Anrechnung sind die Kantone zuständig und legen Kriterien fest.

VS fragt, ob es möglich ist, die Bedingungen des Übertritts von der zweijährigen in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung zu präzisieren. Er geht davon aus, dass das Programm der zweijährigen beruflichen Grundbildung das Programm des ersten Jahres der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung abdecken sollte.

SG ist der Ansicht, dass eine klare Regelung zur Anrechnung einer abgeschlossenen zweijährigen beruflichen Grundbildung schwierig umzusetzen ist. Der ABU in der zweijährigen beruflichen Grundbildung entspricht nicht einfach den ersten 120 Lektionen des ABU in der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung. Ihm ist unklar, wie diese Anrechnung umgesetzt werden soll. Wer keine verkürzte drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung absolviert, soll den gesamten ABU besuchen, auch wenn bereits eine zweijährige berufliche Grundbildung abgeschlossen worden ist. Der Kanton soll im Einzelfall über Dispensationen entscheiden. Auch wer ein Gymnasium oder Teile davon absolviert hat, sollte dispensiert werden können.

ZG kritisiert, dass eine konkrete Vorgabe für die Anzahl Lektionen bei speziellen Lehrangeboten für Erwachsene fehlt. In diesen Fällen ist ebenfalls unklar, wie Vorleistungen angerechnet werden sollen.

ARTISET, DIY, IG UNBB, VPOD verlangen die Beibehaltung der automatischen Anrechnung von 120 Lektionen für Lernende aus der zweijährigen beruflichen Grundbildung und schlagen eine entsprechende Anpassung von Absatz 4 vor.

IG UNBB, SAVOIRSOCIAL unterstützen die «Kann-Formulierung» nicht und setzen sich für eine einheitliche Umsetzung ein.



BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee schlagen vor, anstatt «120 Lektionen» das «1. Lehrjahr» anzurechnen, damit der Zeitpunkt des Übertritts geregelt ist.

BCH, FER, LCH vertreten die Meinung, dass die Anrechnung der 120 Lektionen bei einem Übertritt von einer zweijährigen in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung nur bei genügenden ABU-Leistungen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung möglich sein sollte. **FER** fügt hinzu, dass keine inhaltlichen Lücken entstehen sollten.

HotellerieSuisse, SAV, sgv schlagen vor zu präzisieren, dass es sich bei den 120 Lektionen um eine Obergrenze handelt.

Art. 4

BCH, DIY, H+, IG UNBB, OdASanté stimmen Art. 4 zu.

AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, SBBK begrüßen, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird, schlagen aber vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache». **ZG, ZH** schliessen sich dem Vorschlag an, wünschen aber noch einen Abs. 2, damit bei bilingualen Unterrichtsformen zusätzlich Englisch oder eine weitere Landessprache angeboten werden kann. **BBZ SH, SDK, SG, TR BS** regen an, «die Landessprache des Schulorts» mit «eine Landessprache des Schulorts» zu ersetzen.

BE wünscht, dass Art. 4 gestrichen wird, weil die Vorgabe der Unterrichtssprache je nach Schulort insbesondere die mehrsprachigen Kantone in der Organisation des Berufsschulunterrichts behindert und eine solche Vorgabe weder begründet noch nötig ist.

GRÜNE halten es für selbstverständlich, dass der Unterricht in allen offiziellen Sprachen des Kantons stattfindet; dies müsste jedoch in diesem Artikel klargestellt werden.

NE ist der Meinung, dass die Formulierung «in ihrer Standardform» zu viel Ermessungsspielraum lässt und empfiehlt, den Begriff zu präzisieren.

GE nimmt zur Kenntnis, dass der Hinweis «in ihrer Standardform» die Möglichkeit offenlässt, einen zweisprachigen Unterricht vorzusehen.

BBZ SH, BFS Lenzburg, SDK, TR BS fordern, bilinguale Unterrichtsformen zu ermöglichen.

Art. 5

AR, BE, BL, FR, GR, OW, SH, SO, SZ, UR, ZH, SBBK begrüßen die Regelung.

BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SDK, SFG Bern-Biel, SGB, SVABU, TR BS unterstützen die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle beruflichen Grundbildungen als eigener Qualifikationsbereich im Qualifikationsverfahren und den prozentualen Anteil von 20 Prozent, da es den ABU und dessen Verbindlichkeit stärkt.



VPOD ist für eine Stärkung der Allgemeinbildung über die Pflicht, eine Schlussnote von 4 zu erreichen (Fallnote für die Allgemeinbildung). Damit könnte der ABU angesichts der Aufhebung der Schlussprüfung aufgewertet werden.

Abs. 1

BCH hält den Begriff «Abschlussprüfung» für nicht klar.

Abs. 2

H+, OdASanté, SAV, sgV bedauern, dass aufgrund der unklaren Formulierung der Kompetenzen im Lernbereich «Gesellschaft» die Prüfungsform inhaltlich nicht genügend klar formuliert werden kann.

BS, BFS Bülach, bTG, Atzenweiler wünschen, dass die Verordnung um den Passus aus dem geltenden VMAB ergänzt wird: «Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.»

HotellerieSuisse, SAV, sgV schlagen vor, anstelle der Begriffe «Absolventinnen und Absolventen» die Begriffe «Kandidatinnen und Kandidaten» zu verwenden.

VS erachtet es als wichtig, dass auf kantonaler Ebene konkrete Erwartungen (Bewertungskriterien) für die Schlussarbeit schnell geklärt werden. Das Ziel ist, anschliessend den Inhalt der vorhergehenden Semester (und die Lehrmittel) festzulegen.

BCH fordert für die Evaluation von Kompetenzen Instrumente, welche die eingeforderten Kompetenzen konkretisierbar, messbar und vergleichbar machen.

Abs. 3

BBZ SH, LCH begrüßen die explizite Nennung des prozentualen Anteils von 20 Prozent.

BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SDK, SFG Bern-Biel, SVABU, TR BS vertreten die Meinung, dass der prozentuale Anteil von 20 Prozent bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden kann.

ALV, BBZW, KV Luzern, LCH sprechen sich dafür aus, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in die Fachprüfungen integriert wird.

BBZ SH, DIY, IG UNBB schlagen vor, auf das Wort «mindestens» zu verzichten. **BBZ SH** begründet dies mit der Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung.

Für **Travail.Suisse** ist auch eine Stärkung des ABU über einen höheren Mindestanteil des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens denkbar.

BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee vertreten die Meinung, dass der ABU gestärkt werden soll durch einen grösseren Anteil an der Gesamtnote. **BBZ Heimbach LU** schlägt mindestens 25 Prozent, **BBZG Sursee** mindestens 30 Prozent vor.

Für **Kalaidos** sind die Auswirkungen auf die bestehenden Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe hinsichtlich «mindestens 20 Prozent des Qualifikationsverfahrens» unklar. Infolgedessen erachtet sie die Zeitspanne als unrealistisch und fordert das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2028.



Art. 6

AR, BE, BL, FR, GR, OW, SH, SO, UR, ZH, SBBK, TR BS, SDK, BBZ SH begrüßen die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens.

Angesichts der Besonderheit der Allgemeinbildung und der Beibehaltung der Schlussarbeit akzeptiert das **CP** die Abschaffung der Vertiefungsarbeit in den zweijährigen Grundbildungen und die Aufhebung der Schlussprüfung in den drei- und vierjährigen Grundbildungen.

ALV, LCH schlagen eine Ergänzung für den Fall vor, dass die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.

HotellerieSuisse begrüsst die vorgeschlagene Zusammensetzung der Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die Regelung bei Übertritten aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den ABU sowie für Personen mit Zulassung zur Prüfung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges. Sie schlägt vor, auch den Übertritt aus der gymnasialen Bildung zu berücksichtigen.

SBC steht der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung und der Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil-)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.

BCH, LCH sprechen sich für eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen aus. Dies würde Verfälschungen in den Notendurchschnitten vermeiden und zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.

Amrhein unterstützt die Neuregelung des Qualifikationsbereichs ABU ohne Schlussprüfung, weil so die Erfahrungsnoten und die Schlussarbeit mehr Gewicht bekommen und gestärkt werden.

Atzenweiler, Marxen erachten die Abschaffung der Schlussprüfung nicht als Stärkung des ABU. Art. 11 aus der geltenden VMAB soll beibehalten werden.

Décorvet, Ittig, Wagner begrüßen den Wegfall der Schlussprüfung und heissen die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gut. Auch **Schneckenburger** heisst die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gut.

Tschenett möchte nicht auf die Schlussprüfung verzichten. Er unterstreicht seine Haltung mit verschiedenen Argumenten. Entsprechend muss Art. 6 angepasst werden.

Bst. a

AG, H+ begrüßen die Abschaffung der Vertiefungsarbeit für die zweijährigen Ausbildungen.

ZG begrüsst, dass auf die Schlussarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung verzichtet wird, wünscht aber, dass im RLP jedoch die Durchführung von mindestens einer grösseren Projektarbeit im RLP vorgesehen sein sollte, wobei nicht als Teil des Qualifikationsverfahrens.



GE ist nicht gegen die Aufhebung der Vertiefungsarbeit in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen des geregelten Bildungsgangs. Um eine Ungleichbehandlung mit den Personen, die die Allgemeinbildung ausserhalb der geregelten Bildungsgänge absolvieren, zu vermeiden, schlägt er dasselbe Qualifikationsverfahren für den geregelten und nicht geregelten Bildungsgang vor und verlangt eine Anpassung des Artikels.

NE begrüsst die angestrebte Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung, fordert aber die Einführung einer erleichterten Schlussarbeit für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung und bringt Argumente dafür vor.

TI, ZG schlagen vor, zur Einheitlichkeit/Angleichung der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung die Note auf eine Dezimalstelle zu runden.

BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee unterstützen den Wegfall der Vertiefungsarbeit für die zweijährige berufliche Grundbildung. Sie schlagen vor, die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle zu runden.

VPOD möchte eine Wiederaufnahme und Verstärkung von Artikel 6 Buchstabe a und eine Aufhebung von Artikel 6 Buchstabe b sowie die Beibehaltung einer Schlussarbeit, allerdings für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen in angepasster Form. Er schlägt vor, dass die Schlussarbeit einen Drittel der Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ausmacht.

AR, BL, FR, GR sind der Meinung, dass die Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung auch eine Schlussarbeit machen sollten, weil sonst die Abschlusshürde wegfallen würde. Mit einer neuen, weniger umfangreichen Form der Schlussarbeit wird diesen Lernenden ein wichtiges Erfolgserlebnis zum Abschluss ihrer beruflichen Grundbildung ermöglicht.

Für **GR** führt die vorgesehene Abschaffung der Schlussarbeit zu einer Ungleichbehandlung der Lernenden einer formalisierten Bildung und der Kandidatinnen und Kandidaten mit direkter Zulassung zum Qualifikationsverfahren (Art. 32 BBV). **FR** ist der Ansicht, dass mit der Beibehaltung einer Schlussarbeit auch das Qualifikationsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs und für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung wiederholen, geregelt wäre.

BCH, LCH ist unklar, wie eine angestrebte Aufwertung des ABU mit dem Wegfall einer Schlussprüfung oder Schlussarbeit in der zweijährigen beruflichen Grundbildung vereinbar ist.

BB Winterthur bedauert den Wegfall des ABU-Abschlusses bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung. Die Schlussarbeit wird als Chance gesehen, die sprachliche Handlung in Verbindung zu setzen mit dem Berufsalltag der Lernenden. Der Wegfall steht im Widerspruch zur Betonung der Wichtigkeit von Sprache im RLP.

BBZ Herisau, BBZB, BFS Lenzburg schlagen die Einführung einer Schlussarbeit für die zweijährige berufliche Grundbildung vor. Aus Sicht von **BBZ Herisau** ermöglicht die Schlussarbeit den Lernenden einer zweijährigen beruflichen Grundbildung ein wichtiges Erfolgserlebnis zum Abschluss ihrer Lehre. **BBZB** vertritt die Meinung, dass mit einer Schlussarbeit unverzichtbare Methoden-, ICT-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie die Förderung des Projekt Denkens ideal erlernt und gefestigt werden. Mit dem Verzicht auf die Schlussarbeit wird eine flächendeckende Förderung der genannten Kompetenzen verhindert sowie der Chancengleichheit nicht Rechnung getragen. **BFS Lenzburg** begründet den Vorschlag als Vorbereitung zum allfälligen Übertritt in eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung.



LCH erachtet den Verzicht auf eine Schlussarbeit in der zweijährigen beruflichen Grundbildung, sowohl hinsichtlich der Durchlässigkeit als auch hinsichtlich der angestrebten Kompetenzorientierung, als konsequent.

Bst. b

NE begrüsst die Aufhebung der ABU-Prüfung. Sie entspricht ihm zufolge der Vision des Erwerbs von Kompetenzen anstelle von Kenntnissen und dem Willen zur Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.

VS unterstützt die Abschaffung der Schlussprüfung.

SG sieht den Verzicht auf eine Schlussprüfung als umstritten an, akzeptiert ihn aber.

SAV, sgv teilen mit, dass der Wegfall der schriftlichen Schlussprüfungen von der Mehrheit der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) inhaltlich nicht beurteilt wird. Als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU müssen die Vertiefungsarbeiten – trotz der Möglichkeit von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten – den Anforderungen genügen. Die OdA fordern, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. Eine Minderheit der OdA fordert die Wiederaufnahme der Prüfungen bei der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, da sie ansonsten einen erhöhten Druck auf die Abschaffung der Prüfungen im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse befürchten. Eine OdA kritisiert zudem die vermehrte Einführung von schriftlichen Abschlussarbeiten bei handwerklichen Berufen.

H+ sieht Vor- und Nachteile für den Wegfall der Schlussprüfung, ist aber einverstanden.

BIKAS, IGKG, KSHW, SKKBS beurteilen die Aufhebung der Schlussprüfung nicht. Sie möchten jedoch, dass der allfällige Verzicht auf die schriftliche Schlussprüfung in der Allgemeinbildung keinen Präzedenzfall für künftige Entscheidungen über die Abschlussprüfungen in den Berufskennntnissen schafft.

AG LMT, PBS, SGB, Strickhof schlagen vor, dass die Erfahrungsnote neu zu zwei Dritteln, die Schlussarbeit zu einem Drittel gewichtet werden.

BS findet keine Begründung, weshalb die Schlussprüfung abgeschafft wird.

Für **Travail.Suisse** droht der Wegfall der Schlussprüfung einer Schwächung des ABU Vorschub zu leisten. Sie verlangt, dass die Ausgestaltung und Umsetzung der Schlussarbeit den Erhalt des Stellenwertes des ABU sicherstellt und zeitnah nach Einführung eine Evaluation dieser Veränderung erfolgt.

VSSM beurteilt den Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kritisch. Er bemerkt, dass nicht nur sichergestellt werden muss, dass eine Abschlussarbeit – gerade mit den heutigen KI-Möglichkeiten – auch wirklich die erworbenen Kompetenzen nachweist, sondern auch eine einheitliche Anforderung an die Erfahrungsnotenvergabe erforderlich ist. Hierzu fehlen qualitätsbezogene Mindestvorgaben. Er fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Abschlussprüfungen im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse stellt.

Im Sinne der Handlungskompetenzorientierung erachtet **Swissmem** die Schlussarbeit als sehr gutes Instrument und der Schnitt mit der Erfahrungsnote als faire Beurteilung der erworbenen ABU-Kompetenz. Sie ist erstaunt, dass die Schlussprüfung komplett gestrichen wird und möchte wissen, was die Gründe sind und ob angepasste Formen der Schlussprüfung evaluiert worden sind. Sie fordert das



Beibehalten der Schlussprüfung. Sollte die Schlussprüfung nicht beibehalten werden, darf dies nicht als Präjudiz für die beruflichen Grundbildungen dienen.

SBV ist gegen den Wegfall der Schlussprüfung. Er sieht die Tendenz zu Qualifikationsverfahren, die Abschlussarbeiten beinhalten, für handwerkliche Berufe kritisch. Er fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Abschlussprüfungen im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse stellen darf. Falls Abschlussarbeiten im Qualifikationsverfahren enthalten bleiben, muss zwingend geklärt werden, wie mit KI-Instrumenten umgegangen wird, damit die Schlussarbeit den Anforderungen des ABU genügen.

AI, GL sind gegen die Abschaffung der schriftlichen Schlussprüfung und führen verschiedene Argumente auf.

TG, ZG sind mit der ersatzlosen Streichung der Schlussprüfung nicht einverstanden und bringen verschiedene Argumente ein.

SDV spricht sich für den Beibehalt der schriftlichen Schlussprüfung in der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus. Er führt auf, dass schriftliche Ausdrucksweise als Kompetenz wichtig für die Ausbildung und den Berufsalltag generell ist und der Lerneffekt mit einer schriftlichen Prüfung nachhaltiger wird.

NGO erachtet es nicht als Stärkung des ABU, wenn die schriftliche Schlussprüfung abgeschafft wird. Sie vertritt die Meinung, dass der gesamte Art. 11 der geltenden VMAB beibehalten werden soll.

Bio Suisse ist der Meinung, dass die Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung beibehalten werden soll.

TI, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel, SVABU möchten, dass die Note der Schlussarbeit auf Dezimalstellen gerundet wird, um Verfälschungen in den Notendurchschnitten zu vermeiden.

Angesichts der Anzahl Lektionen des ABU fordern **PBS, Strickhof**, dass die Erfahrungsnote zu zwei Dritteln und die Schlussarbeit zu einem Drittel gewichtet werden.

AG, AI, BL, BS, GE, GL halten am Grundsatz der schriftlichen Schlussprüfungen fest und führen verschiedene Argumente auf.

BS, GR sind der Ansicht, dass die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit je zu gleichen Teilen erfolgen soll. Zusätzlich wünscht **GR**, dass die Note auf eine Dezimalstelle gerundet wird.

GE möchte, dass die Schlussprüfung beibehalten wird. Damit können die redaktionellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler beurteilt werden, ohne dass diese auf künstliche Intelligenz zurückgreifen können. Zudem markiert sie das Ende der Lehre für alle Schülerinnen und Schüler desselben Ausbildungszentrums. Fällt die Abschlussprüfung weg, bleibt nur eine einzige Note für den Berufsabschluss für Erwachsene. Gemäss GE gefährdet dies den Berufsabschluss für Erwachsene.

AR ist der Meinung, dass die Schlussprüfung als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens beibehalten werden soll und führt verschiedene Argumente auf.



JU, CEJEF JU sind der Meinung, dass die Aufhebung der Schlussprüfung intra- und interkantonale Vergleiche erschwert. Die Schlussprüfung ermöglicht den Kantonen, die Vereinheitlichung des allgemeinbildenden Unterrichts auf ihrem Gebiet zu überprüfen.

ZG lehnt es ab, dass die Schlussarbeit zu 50 Prozent zur ABU-Gesamtnote gezählt wird und führt verschiedene Argumente auf. Die Schlussarbeit soll maximal ein Drittel der Gesamtnote ausmachen.

Für **BCH, LCH** bleibt eine Reihe von Fragen⁷ offen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht stellen und die es zwingend zu klären gilt, um die Qualität des ABU zu sichern und die Compliance der Lehrpersonen zu erhöhen.

BB Winterthur, BBZ Herisau, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BFS Winterthur S, BFS Bülach, BFS Lenzburg, bTG, BVL, Kalaidos, SFG Zürich, ZLB sprechen sich für eine Beibehaltung der Schlussprüfung aus und führen verschiedene Argumente⁸ auf.

Falls der Beibehalt der Schlussprüfung nicht möglich ist, schlagen **BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, SFG Zürich** vor, die Gewichtung der Schlussarbeit zu reduzieren. (**BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee** maximal 1/3, **SFG Zürich** 1/4).

BFS Winterthur S sieht das Einführen einer einheitlichen Jahresprüfung als Alternative zur Schlussprüfung.

GRÜNE unterstützen die Aufhebung der Schlussprüfung als Bestandteil der Note des Bereichs Allgemeinbildung. Eine solche Prüfung sei nur eine Momentaufnahme der Kompetenzen der Lernenden und würde der über die gesamte Ausbildung geleisteten Arbeit nicht gerecht. Mit der Schlussarbeit und deren Präsentation würde das kritische Denken der Lernenden gefördert. Die Note für die Schlussarbeit sollte ihnen zufolge jedoch nur zu einem Drittel in die Schlussnote einfließen und die Schuljahresnote zwei Drittel ausmachen.

Marxen ist der Meinung, dass die Notenberechnung im Qualifikationsbereich angepasst werden soll.

Heini, Kuoni, Portmann lehnen die Abschaffung der Schlussprüfung ab. **Kuoni, Portmann** unterstreichen ihre Haltung mit diversen Argumenten.

Heini ist der Meinung, dass bei einem Wegfall der Schlussprüfung die Erfahrungsnote gegenüber der Schlussarbeit stärker zu gewichten ist (75 Prozent : 25 Prozent). Entsprechend müsste der Artikel angepasst werden. **Kuoni** ist der Meinung, dass die Note aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen erfolgen soll.

Bst. c

TI ist der Meinung, dass diese Regelung einige Fragen aufwirft und nicht fair ist, da es zu viele Unterschiede innerhalb der Zielgruppe gibt. Er führt dazu verschiedene Argumente/Punkte respektive Beispiele auf.

⁷ Zusammenstellung Stellungnahme

⁸ Zusammenfassung Stellungnahme



SG möchte geklärt haben, was für Lernende, welche die BM 1 bis und mit dem zweitletzten Semester besuchen, gilt. Er schlägt vor, dass für Personen, die aus dem Berufsmaturitätsunterricht ausscheiden und bereits zwei Drittel des Berufsmaturitätsunterrichts erfüllt haben, der ABU als erfüllt gilt.

SFG Zürich vertritt die Meinung, dass es nicht reicht, zur Generierung der Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung lediglich eine Note zu berücksichtigen.

Bst. d

FR schlägt vor, für Schülerinnen und Schüler, die wiederholen, und jene, die auf der Grundlage von Artikel 32 BBV zugelassen wurden und den Unterricht in der Klasse besuchen, die Erfahrungsnote einzuschliessen, um ihre Motivation zu erhöhen. Dies würde auch die Probleme von Schülerinnen und Schülern in modularen Ausbildungen oder in den Varianten für Erwachsene lösen.

JU, CEJEF JU geben zu bedenken, dass das Konzept VAE BEJUNE aus dem Jahr 2021 neu erarbeitet werden muss. Es handelt sich dabei um eine ebenso umfangreiche Arbeit wie die Überarbeitung des Schullehrplans für den Kanton Jura.

Art. 7

BL, BBZ SH begrüssen die Regelung der Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung.

BCH stimmt der Regelung in der Tendenz zu. **BCH, LCH** weisen darauf hin, dass die Leistungsausweise an Aussagekraft verlieren, wenn bereits gerundete Zeugnisnoten im Schnitt nochmals auf halbe oder ganze Noten gerundet werden und dass die Resultate – gesplittet nach den Lernbereichen – ersichtlich bleiben müssen, um die Aussagekraft der Erfahrungsnoten zu erhalten.

NE empfiehlt, die Anzahl Semesternoten zu präzisieren, die in die Berechnung der Erfahrungsnote einfließen, nach dem Vorbild der Bildungsverordnungen und aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit bei der Umsetzung durch die Kantone.

TI schlägt einen neuen Absatz oder Satz vor, der festhält, dass im letzten Ausbildungsjahr nur eine Semesternote vergeben wird.

ZG, VS sind der Meinung, dass die Rundung der Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle erfolgen sollte.

Für **H+, OdASanté** ist die Bestimmung übersteuernd, zementiert den Status quo und führt zu keiner Verbesserung. Sie schlagen einen Wechsel zu Schuljahresnoten für den ganzen Unterrichtsbereich vor (eine Zeugnisnote Allgemeinbildung pro Jahr).

Art. 8

BL wünscht sich eine Präzisierung zur Regelung der Berechnung der Semesterzeugnisnote aus den beiden Lernbereichen «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» im erläuternden Bericht.

BCH, Kalaidos, LCH wünschen, dass nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben.



bTG begrüsst die Ergänzung, welche die gleiche Gewichtung beider Lernbereiche stärkt. **Atzenweiler** begrüsst die Ergänzung dieses Passus.

VS fragt sich, warum die Noten auf eine ganze und/oder halbe Note gerundet werden. Er findet, dass mit den Rundungen Schwellenwerteffekte geschaffen werden.

BB Winterthur, PK ABU ZH vertreten die Meinung, dass die Zeugnisnote nicht auf halbe oder ganze Noten gerundet werden soll.

ZG ist der Meinung, dass auch weiterhin Jahrespromotionen möglich sein sollen (also nur einmal jährlich Zeugnisnoten im ABU statt jedes Semester). Das Angebot von Blockunterricht wird vereinfacht, wie es bei gewissen Berufen verbreitet ist (z.B. bei Kleinstberufen).

BL wünscht einen Verzicht auf zwei gesonderte Noten für beide Lernbereiche, dies wegen des grossen Testvolumens und entsprechend grossen Korrekturaufwands.

VPOD wünscht sich eine Klärung der Formulierung von Artikel 8 und schlägt vor, nur einen ABU-Durchschnitt pro Semester zu setzen, der eine Erfahrungsnote ergibt.

BBZ SH, gibb Bern sprechen sich dafür aus, dass die beiden Lernbereiche als integrierte Bestandteile des ABU verstanden werden und nur eine Semesternote gesetzt wird. **BBZ SH** empfiehlt, die nach Lernbereichen separierten Rückmeldungen nicht im Semesterzeugnis, sondern sie zum Beispiel in einem Semesterzeugnis-Beiblatt aufzuführen.

Für **BB Winterthur, BFS Winterthur S, PK ABU ZH** ist unklar, beziehungsweise nicht stringent formuliert, ob eine oder zwei Zeugnisnoten gesetzt werden.

LCH, ALV schlagen eine Ergänzung für den Fall vor, dass die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.

Für **H+, OdASanté** ist die Bestimmung übersteuernd. Sie schlagen eine Schuljahresnote aus dem Mittel von mindestens drei Leistungsbeurteilungen, deren Kriterien sich gleichgewichtet auf Kompetenzen beider Lernbereiche beziehen, vor.

Art. 9

ALV, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, gibb Bern, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU schlagen vor, die Schlussarbeit (Art. 6, 9, 10) als Abschlussarbeit zu bezeichnen, damit sie als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens wahrgenommen wird.

BL begrüsst die Regelung der Anforderungen der Schlussarbeit für die Erarbeitung des Produkts wie auch die zeitliche Anforderung für die Präsentation und das vertiefende Gespräch.

GE ist der Meinung, dass es angesichts der Vielzahl an Aspekten und Schlüsselkompetenzen, die in der Schlussarbeit behandelt werden müssen, wichtig ist, mehr Zeit für die Begleitung der Lernenden einzuplanen (30 bis 40 Stunden).



SG stellt fest, dass es keine Differenzierung gibt zwischen der zweijährigen und der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung und möchte wissen, ob Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung in der Schlussarbeit das gleiche leisten müssen wie Lernende der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung.

LU, SG möchten eine Ergänzung, die festhält, dass die Kantone bei besonderen Zielgruppen von Abs. 1 abweichen können.

Marxen möchte Art. 9 gerne ganz streichen und bringt seine Argumente dazu ein.

Atzenweiler ist der Meinung, dass, sollte die Schlussarbeit weiterhin eine thematische Vertiefung beinhalten, auch am Begriff «Vertiefungsarbeit» festgehalten werden könnte. Er begrüsst die Anwesenheit einer zweiten Person, erachtet die Umsetzung aus organisatorischer Sicht jedoch als schwierig. Er hält eine Reduktion um 20 Minuten allenfalls als zielführend.

ARTISET, H+, OdASanté schlagen vor, anstatt des Begriffs «Schlussarbeit» den Begriff «Kompetenznachweis» zu verwenden. Dieser Begriff weist besser darauf hin, dass beim Abschluss die Kompetenzen nachgewiesen werden müssen.

SAV, sgV weisen darauf hin, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich KI das Fachgespräch das nötige Gewicht erhalten sollte. Eine Mehrheit der OdA würden eine Mindestregelung gutheissen, beispielsweise mindestens 10 Minuten und ein Drittel der Wertung. Die Regelung darf aber nicht zu einschränkend sein.

Abs. 1

BE, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU begrüssen, dass für die Schlussarbeit kein bestimmtes Semester vorgegeben ist.

Abs. 2

JU, CEJEF JU wünschen eine individuelle mündliche Prüfung von 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat und bringen einige Argumente dafür ein.

NE begrüsst die Angabe einer Spanne von 25 bis 35 Arbeitsstunden, um eine einheitliche Umsetzung der Schlussarbeit sicherzustellen. Im Hinblick auf eine klarere und einheitlichere Umsetzung durch die Kantone empfiehlt er, die Arbeitszeit für die Erarbeitung des Produkts in Lektionen anzugeben, wenn von deren Einbindung in den Unterricht ausgegangen wird. Andernfalls wären die Beibehaltung der Formulierung und eine Präzisierung im erläuternden Bericht ausreichend. Zudem sei die vorgeschriebene fixe Dauer von 30 Minuten bei der Umsetzung allenfalls eine Herausforderung. **NE** empfiehlt, eine Zeitspanne anzugeben, um den Kantonen mehr Flexibilität einzuräumen und eine Anpassung an die individuelle Situation der Lernenden und die Art des präsentierten Produkts zu ermöglichen.

AR erachtet die Formulierung «25 bis 35 Arbeitsstunden» für die Schlussarbeit als unklar. Es ist nicht klar, ob damit die Arbeitszeit während des Unterrichts oder die gesamte Arbeitszeit gemeint ist. Sofern die gesamte Arbeitszeit gemeint ist, sind es zu wenig Stunden für die Gewichtung von 50 Prozent des gesamten Qualifikationsverfahrens. Der Umfang muss entsprechend höher angesetzt werden. Sind nur die Lektionen im ABU gemeint, ist der Umfang in Ordnung. Die Präsentation der Schlussarbeit mit vertiefendem Gespräch kann grundsätzlich ohne Zeitvorgabe erfolgen. Sofern an der Zeitvorgabe festgehalten werden soll, muss diese mit dem Zusatz «mindestens 30 Minuten» nach oben hin flexibilisiert werden.



FR hält die Umsetzung eines Gesprächs von 30 Minuten für schwierig und den Gewinn für relativ gering. Er schlägt stattdessen 20 Minuten vor. Zudem müsste präzisiert werden, dass es sich um Arbeitsstunden in der Klasse handelt.

BE ist der Meinung, dass präzisiert werden soll, dass die Präsentation zusammen mit dem Gespräch 30 Minuten in Anspruch nimmt.

BS ist der Meinung, dass für die Planung des Schullehrplans eine Lektionenanzahl geeigneter ist.

SG ist es unklar, was mit 25 bis 35 Arbeitsstunden gemeint ist. Falls dies den Gesamtaufwand (Schule und selbständiges Arbeiten) meint, ist dies keine Aufwertung zur bisherigen Vertiefungsarbeit. Falls nur der Schulteil gemeint ist, soll es in Lektionen angegeben werden. Zugleich stellt er sich die Frage, wie die zeitlichen Vorgaben für die Präsentation und das vertiefende Gespräch bei Partner- oder Gruppenarbeiten sind. Wird die Zeit verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht?

TG hinterfragt die Verlängerung der Prüfungszeit und bringt verschiedene Argumente vor. In der heutigen Praxis mit einer kurzen Präsentation und einem anschliessenden Fachgespräch im Umfang von 15 Minuten kann der Wissensstand bereits sehr gut erfasst werden.

VS verlangt, dass der Begriff Stunde/Lektion präzisiert wird und führt mehrere Argumente an. Er fragt sich, warum von Stunden gesprochen wird, während in der restlichen Verordnung meistens von «Lektionen» die Rede ist (z. B. Art. 3 Abs. 3). Der Begriff der Stunde könne missverständlich sein und es wäre konsequenter, auch hier «Lektionen» zu verwenden. VS fragt sich ausserdem, ob die Vorbereitung des schriftlichen oder des mündlichen Teils in der Klasse gefördert werden soll und wie diese Stunden aufgeteilt werden, denn eine Beurteilung der 30-minütigen mündlichen Prüfung erfordert eine gewisse Vorbereitung und Hilfsmittel.

LU beantragt, den Begriff «Schlussarbeit» mit dem Begriff «Abschlussarbeit» und den Begriff «vertiefendes Gespräch» mit dem Begriff «Prüfungsgespräch» zu ersetzen.

TI ist der Meinung, dass es eine Klärung bezüglich der Gruppenarbeiten und der Unterrichtsstunden braucht und führt Punkte⁹ auf.

Hotellerie Suisse begrüsst, dass sich die Schlussarbeit aus einem Produkt und einem vertiefenden Gespräch zusammensetzt. Angesichts der produktiven Möglichkeiten von KI, die auch für Präsentationen angewendet werden können, schlägt er vor, eine Mindestdauer von 10 Minuten für das vertiefende Gespräch festzulegen.

AG LMT, PBS, Strickhof, VSGP ist nicht klar, ob die Präsentation und das Gespräch insgesamt 30 Minuten in Anspruch nehmen werden oder nur die Präsentation selbst. **AG LMT, PBS, Strickhof** sind der Meinung, dass nach 10 bis 15 Minuten eine differenzierte Beurteilung sehr wohl möglich ist. **VSGP** schlägt 15 Minuten Präsentation und 10 Minuten Gespräch vor.

Travail.Suisse schlägt vor, den Begriff «Schlussarbeit» durch den Begriff «Abschlussarbeit» zu ersetzen, damit diese als Teil des Qualifikationsverfahrens wahrgenommen wird, und das vertiefende Gespräch als «Prüfungsgespräch» zu bezeichnen, da dieses den Prozess abschliessen soll. Sie vertritt

⁹ Zusammenstellung Stellungnahmen



die Meinung, dass eine Mindestdauer für dieses Gespräch festzuschreiben ist, da diesem vertiefenden Gespräch beim Wegfall einer Schlussprüfung ein grosses Gewicht zukommt.

VPOD schlägt vor, die Dauer der Schlussarbeit zu erhöhen.

BBZ Bahnhof LU, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU, TR BS schlagen vor, das vertiefende Gespräch als «Prüfungsgespräch» zu bezeichnen.

ALV, BBZ Herisau, BFS Langenthal, fbbe schlagen vor, den Zeitumfang für die Erarbeitung der Schlussarbeit zu präzisieren.

BBZ Bahnhof LU, BBZG Sursee, BCH, BFS Bülach, BFS Langenthal, BZ Interlaken, BFS Lenzburg, fbbe, LCH, PK ABU ZH, SFG Bern-Biel, SFG Zürich, SVABU schlagen vor, die Zeit für die Erarbeitung der Schlussarbeit in Lektionen anstatt Arbeitsstunden anzugeben, und **gibb Bern** schlägt vor, in Schulwochen.

Für **BB Winterthur** sind die Durchführungsmodalitäten der Präsentation zu klären.

BBZ Bahnhof LU, BFS Rüti schlagen vor, die Prüfungsgesprächsdauer pro Lernenden zu klären.

BCH, BFS Langenthal, fbbe, LCH, SVABU, TR BS schlagen vor, die Präsentations- und Prüfungszeit je mit einem Minimum und Maximum anzugeben. **ALV** vertritt die Meinung, dass 20 Minuten für das Vertiefungsgespräch reichen würden. **BVL** spricht sich für 30 Minuten Präsentation inklusive Gespräch und **BBZ Herisau** für mindestens 30 Minuten aus. **PBS, Strickhof** bitten um Klärung. **PK ABU ZH** schlägt je 10 Minuten für Präsentation und Gespräch sowie einen zusätzlichen Absatz für den Fall von Gruppenarbeiten vor.

BFS Davos schlägt vor, den Vermerk aufzuführen, dass im Semester, in dem die Schlussarbeit erstellt wird, keine Semesterzeugnisnote ermittelt wird.

Art. 10

VPOD findet, dass angesichts der neuen Technologien (KI) dem Erarbeitungsprozess ebenso viel Gewicht beizumessen ist wie dem Endprodukt und der mündlichen Präsentation. Die Bedeutung der Bezeichnung «Prüfungsexpertinnen oder -experten» im Rahmen der Allgemeinbildung muss präzisiert werden, ebenso von wem diese Expertise durchgeführt und finanziert wird.

Für **SVMEP** verhindert die Beschränkung der Bewertung der Schlussarbeit auf eine einzige Note, aufgeteilt in drei Teile sowie eine mündliche Prüfung, ein für schriftliche Arbeiten typisches Vorgehen aus Untersuchung, Reflexion und Ausdruck. Die Bildung eines schriftlichen Dossiers, das bei den Schülerinnen Schülern einen Prozess zur Nutzung und zum Erwerb von Kompetenzen anstösst, sei grundlegend.

Abs. 1

BCH bittet um Instrumente, welche die eingeforderten Kompetenzen konkretisierbar, messbar und vergleichbar machen.



H+, **OdASanté** sind mit dem Absatz einverstanden. Dies bedingt, dass der RLP überarbeitet wird, damit er tatsächlich Kompetenzen aufweist.

Abs. 2

BE erachtet es als positiv, dass das Gespräch als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens bewertet wird. Der Trend zur Nutzung von KI ist gross, und ein vertiefendes, persönliches Gespräch ermöglicht es, was die Überlegungen der geprüften Personen sind.

HotellerieSuisse schlägt angesichts der zunehmenden Bedeutung von KI im Produktionsprozess sowie der Möglichkeit von Gruppenarbeiten vor, eine Mindestgewichtung für das individuelle vertiefende Gespräch festzulegen.

Abs. 3

AG begrüsst den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit. Er schlägt jedoch eine Änderung vor: Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit sollen von mindestens zwei Lehrpersonen oder Expertinnen und Experten beurteilt werden sollen.

BE ist der Meinung, dass eine zweite Person nur bei einer ungenügenden Erstbeurteilung des Produkts beigezogen werden soll. Er unterstreicht dies mit verschiedenen Argumenten. Im Schulkontext ist es zielführend, dass ABU-Lehrpersonen die Prüfungen abnehmen, um den Aufwand für die Kantone und die Schulen geringer zu halten.

BL, FR, VD begrüssen den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit. Nicht begrüsst wird die im Vernehmlassungsentwurf formulierte Einschränkung der möglichen Prüfpersonen auf zwei Prüfungsexpertinnen und -experten, die kantonal gewählt werden müssten und folglich mit viel Aufwand verbunden wäre. Ebenfalls nicht begrüsst wird der Änderungsvorschlag der SBBK, der die Prüfpersonen einschränkend auf zwei Lehrpersonen aus der Allgemeinbildung definiert. Es wird ein Antrag auf Änderung gestellt. Die Schlussarbeit muss auch fachlich beurteilt werden können. Eine Prüfperson sollte auch durch eine BKU-Lehrperson gestellt werden können. Im Fall von Ausfällen hilft eine Regelung, die offener formuliert ist.

VD möchte eine andere Formulierung des Abs. 3.

AI, AR, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZH, SBBK begrüssen den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit. Sie sind der Meinung, dass es zielführender ist, dass ABU-Lehrpersonen die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und -experten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Entsprechend sollte der Absatz angepasst werden.

NE begrüsst den Einbezug zweier Personen in die Beurteilung der Schlussarbeit. Die Formulierung «zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten» wird geschätzt, da sie den Kantonen bei der Umsetzung einen Handlungsspielraum lässt (die Lehrkräfte können, müssen aber nicht Prüfungsexpertinnen und -experten sein), insbesondere im Hinblick auf organisatorische Einschränkungen.

SG ist der Meinung, dass der Aufwand, jede Schlussarbeit von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen und -experten beurteilen zu lassen, zu hoch ist. Er strebt eine Anpassung des Absatzes an.

TG ist der Meinung, dass die Entscheidung, ob ein/eine oder mehrere Prüfungsexpertinnen oder -experten die Schlussarbeit bewerten, in der Zuständigkeit der Berufsfachschulen liegt, da es sich dabei



um Fragen der Qualität, der Rekursicherheit und der Schulorganisation handelt. Zudem ist der Begriff «Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin» in diesem Kontext verwirrend, weil Lehrpersonen die ABU-Prüfungen abnehmen. Eine Anpassung des Absatzes wird gewünscht.

TI begrüßen den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit. Aus Spargründen unterstützt er den Vorschlag nicht, dass die Schlussarbeit durch zwei Prüfungsexpertinnen und -experten beurteilt wird. Er schlägt vor, zu präzisieren, ob Prüfungsexpertinnen und -experten eine ABU-Lehrperson sein sollen.

ZG beurteilt den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit kritisch. Im Schulkontext ist es zielführend, dass ABU-Lehrpersonen die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und -experten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit aber nicht geringer. Der Korrekturaufwand für die Schlussarbeit steigt durch eine Zweitkorrektur massgeblich. Die Korrektur einer Schlussarbeit ist sehr viel aufwendiger als die Korrektur einer Schlussprüfung. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Lehrpersonen dieser Aufgabe nicht seriös nachgehen können und dadurch die Zweitkorrektur an Aussagekraft verliert. Auch der organisatorische Aufwand durch die vorgeschriebene Teilnahme an den Präsentationen und Prüfungsgesprächen der Zweitkorrektur ist gross.

JU, CEJEF JU gehen davon aus, dass die Kosten des Qualifikationsverfahrens um einen Drittel ansteigen werden. Ausserdem müsse berücksichtigt werden, dass die Lehrkräfte während der mündlichen Prüfungen in ihren jeweiligen Klassen fehlen würden. Dies gelte auch für die zweite Expertin und den zweiten Experten, die ebenfalls das Problem hätten, dass sie während dieser Zeit nicht in ihren Regelklassen unterrichten könnten.

SDK, TR BS begrüßen den Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit.

BFS Lenzburg, BVL, BWB, SDK, TR BS schlagen vor, Expertinnen und Experten durch ABU-Lehrpersonen zu ersetzen.

Oda AgriAliForm, PBS, Strickhof, VSGP weisen auf grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kantone hin beim Einsatz einer weiteren Lehrperson (Expertin, Experte) für die entsprechenden Lektionen. **VSGP** schlägt vor, dass die geschriebene Arbeit von einer Person benotet wird und dass eine zusätzliche Person (z.B. Fach-Lehrperson) als zweite Expertin/zweiter Experte bei der Präsentation und beim Prüfungsgespräch eingesetzt wird.

BBZ Herisau, BFS Bülach begrüßen den Einsatz von Prüfungsexpertinnen und -experten, erachten es jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig.

BCH, BBZ SH, BBZ Weggismatt LU, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BFS Rüti, BFS Langenthal, BFS Winterthur S, BVL, BWB, BZ Interlaken, fbbe, LCH, PK ABU ZH, SFG Bern-Biel, SVABU, ZLB schlagen vor, nur bei ungenügenden Noten der Arbeit eine zweite Expertin/einen zweiten Experten beizuziehen.

BBZ Herisau, BFS Lenzburg, gibb Bern, PK ABU ZH schlagen vor, dass die Präsentation und das Prüfungsgespräch mit oder von den Expertinnen und Experten bewertet werden.

Abs. 4

BBZ SH, sbc begrüßen die Rundungsregel. **sbc** schlägt vor, dass die schriftliche Arbeit zu einem Drittel und die Präsentation zu zwei Dritteln gewichtet werden.



VS möchte wissen, weshalb die Noten auf eine ganze oder halbe Note gerundet werden sollten. Durch das Runden entstehen Schwellenwerteffekte.

ZH wünscht zusätzliche Absätze im Art. 10, die eine Sanktion regeln, falls die Schlussarbeit nicht abgegeben wird oder die Präsentation oder das vertiefende Gespräch durch das Verschulden der Kandidatin/des Kandidaten nicht stattfinden kann. Andernfalls ist die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten gefährdet. Eine solche Sanktion kann grundsätzlich auf Stufe Schullehrplan, das heisst kantonal, geregelt werden. Eine national einheitliche Handhabung wäre jedoch zu begrüßen

SFG Zürich schlägt die Einführung eines neuen Absatzes für den Fall vor, dass eine lernende Person keine Schlussarbeit einreicht.

PK ABU ZH schlägt die Einführung eines neuen Absatzes für den Fall vor, dass die Präsentation durch das Verschulden der Kandidatin/des Kandidaten nicht stattfinden kann.

Gemäss SBV müssen einheitliche Mindestregeln für die Schlussprüfung sowie für deren Bewertung eingeführt werden, falls es eine Schlussprüfung gibt.

Atzenweiler ist der Meinung, dass Abs. 6 der geltenden VMAB in die Verordnung eingefügt werden soll.

Art. 11

BL, SG begrüßen die Regelung der Notengebung im Falle einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung.

H+, OdASanté sind mit der Regelung einverstanden.

BS ist der Meinung, dass die Notenberechnung bei Wiederholung klarer ausgeführt werden soll. Entweder wird für Repetentinnen und Repetenten zwingend der Schulbesuch vorgeschrieben, was die Neugenerierung einer Erfahrungsnote möglich macht, oder sie müssen eine Schlussarbeit schreiben. **GR** ist der Ansicht, dass die Erfahrungsnote auch bei einer Wiederholung mitgerechnet werden soll. Durch eine unterschiedliche Handhabung in den Qualifikationsbereichen Berufskennntnisse und ABU entsteht eine Ungleichbehandlung derselben. Er beantragt, dass Art. 11 in zwei Absätze aufgeteilt wird.

ZG möchte, dass die Erfahrungsnoten weiterhin eingerechnet werden. Er beantragt eine Anpassung des Artikels analog des geltenden Art. 13 VMAB.

ZG möchte wissen, was geschieht, wenn in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung wegen des Qualifikationsbereichs ABU die Lehre nicht bestanden wird, also die Erfahrungsnoten zu tief sind, und die Gesamtnote des EFZ damit unter die Note 4 fällt – zählen dann nur noch die Noten aus dem Repe-titionsjahr?

GE ist überrascht über das Wegfallen der Möglichkeit, bei Wiederholung eine neue Erfahrungsnote zu erhalten, d.h. er wundert sich, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung lediglich auf der Basis der Schlussarbeit beurteilt wird. Bei den geregelten und nicht geregelten Bildungsgänge schlägt er auch bei Wiederholung eine Beibehaltung der Noten vor und verlangt eine Anpassung des Artikels.



NE ist überrascht über die Bestimmung in diesem Artikel, insbesondere betreffend die Anwendung für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung, die gemäss Artikel 6 Absatz a keine Schlussarbeit erstellen. Er empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung zur Wiederholung der Erfahrungsnote (gemäss der aktuellen Verordnungsversion, Art. 13) und eine Unterscheidung zwischen den zweijährigen beruflichen Grundbildungen und den drei- und vierjährigen Grundbildungen sowie für die im Zusammenhang mit Artikel 32 BBV zum Qualifikationsverfahren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten..

SO vertritt die Auffassung, dass eine kantonal oder interkantonal ausgearbeitete, handlungskompetenzorientierte schriftliche Schlussprüfung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse als Ergänzung zur Schlussarbeit erhöht. Auf die Bestimmung der Schlussprüfung soll nicht verzichtet werden. Er möchte, dass der geltende Art. 11 VMAB in die Verordnung mit einer Änderung aufgenommen wird.

FR findet, dass Lernende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wiederholen, ein neues Produkt erarbeiten sollten. Ausserdem schlägt er vor, dass die Noten des letzten Jahres berücksichtigt werden, um die Schülerinnen und Schüler für den Unterricht zu motivieren.

VD ist der Ansicht, dass sich mit dem Artikel zwei Probleme für Lernende in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung stellen. Einerseits müssen diese Personen bei einer Wiederholung eine Schlussarbeit erstellen, die für sie neu ist. Andererseits stimmt der Artikel nicht mit dem RLP-Entwurf überein (S. 21, Kap. 6.2 Schlussarbeit), der die Anforderungen ausschliesslich für «Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden» vorsieht. Der Kanton schlägt deshalb vor, den RLP anzupassen, damit diese Vorschrift auch die Repetentinnen und Repetenten der zweijährigen beruflichen Grundbildung einschliesst.

SVMEP hält fest, dass bei den Lernenden, die das letzte Jahr nicht bestanden haben, auch der Wert der Semesternoten anerkannt und diese zusammen mit der Schlussarbeit angerechnet werden sollten. Zähle nur die Schlussarbeit, so erhalte diese ein übermässiges Gewicht im Verhältnis zu den von den Lernenden in ihrem letzten Jahr geleisteten Anstrengungen und würde möglicherweise zu Misserfolgen führen. SVMEP spricht sich gegen eine stärkere Annäherung der Allgemeinbildung an den Unterricht der Berufskennnisse aus. Die Unabhängigkeit des allgemeinbildenden Unterrichts sei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Lernenden sich emanzipieren können. Gemäss SVMEP sollte zudem präzisiert werden, dass die beiden Prüfungsexpertinnen oder -experten Lehrpersonen der Allgemeinbildung oder der Naturwissenschaften sind. Überdies plädiert SVMEP dafür, vor der Einführung des neuen RLP mindestens ein Jahr mehr einzuplanen.

VPOD wünscht sich eine Klärung des Artikels und fragt, ob die Erfahrungsnoten in der Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung nicht mehr angerechnet würden. Damit werde nur die Note der Schlussarbeit berücksichtigt. Sie müsse deshalb die Anforderungen des neuen Artikel 5 erfüllen, d. h. mindestens der Note 4 entsprechen. Er verlangt eine diesbezügliche Ergänzung von Absatz 2.

BFS Bülach, bTG sprechen sich für das Anrecht der Lernenden, den Unterricht im Wiederholungsfall besuchen zu können, aus und beantragen, Art. 13 der geltenden VMAB beizubehalten.

BB Winterthur, BBZ SH, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, bTG bitten, die Unterrichtspflicht für Repetentinnen und Repetenten beziehungsweise die Anrechnung von Erfahrungsnoten im Falle von Wiederholungen zu klären.



BCH, LCH sind der Meinung, dass die Schlussarbeit als einzige Leistung der Bedeutung des ABU nicht gerecht wird.

PK ABU ZH schlägt die Einführung eines neuen Absatzes für den Fall vor, dass eine lernende Person keine Schlussarbeit einreicht.

Atzenweiler stellt fest, dass Art. 13 der geltenden VMAB im Verordnungsentwurf ganz weggelassen wird und ist der Meinung, dass Art. 13 aus der geltenden VMAB wieder hinzugefügt werden sollte.

Art. 12

BL begrüsst die Regelung zur Dispensation im ABU.

BIKAS, KSHW, H+, HotellerieSuisse, IGKG, OdASanté, SAV, SAVOIRSOCIAL, SBV, sgv, SKKBS, Swissmem begrüssen die Regelungen zur Dispensation und wünschen eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht aufgeführt.

JU, CEJEF JU erwähnen, dass die ABU-Dispensationen für die Berufsmaturität eine Anpassung der kantonalen Verordnung und des Projekts 3+1 der DIVTEC erfordern.

Abs. 1 Bst. a

BBZ SH begrüsst die Regelung.

Abs. 1 Bst. b

BE ist der Meinung, dass die Fälle von Dispensationen bundesweit noch etwas erweitert werden sollten und möchte eine Aufnahme einer neuen Bst. c.

SG begrüsst diesen Absatz, macht aber darauf aufmerksam, dass in Betracht gezogen werden soll, die Dispensation bereits ab dem drittletzten Semester zu ermöglichen, bemerkt aber, dass der Berufsmaturitätsunterricht ein Jahr über die berufliche Grundbildung hinaus fort dauern kann.

TI weist darauf hin, dass, wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester besucht hat und dann abbricht, vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert wird. Im Notenausweis steht in diesem Fall keine Note für den ABU. Er erachtet dies als eine nicht faire Regelung, da ohne eine ABU-Bewertung die Person unter Diskriminierung, etwa bei der Arbeitssuche, leiden könnte. Er ist der Meinung, dass eine Bewertung des ABU im Notenausweis erscheinen sollte. **TI** ist es nicht klar, ob Personen, die aufgrund von Art. 12 Abs. 1b vom ABU dispensiert wurden, bei einer zweiten beruflichen Grundbildung wieder von ABU dispensiert werden, was der Kanton TI nicht unterstützt.

BCH, BB Winterthur erachten es als Ungleichbehandlung, wenn bei einem Übertritt von einem Bildungsgang mit Berufsmaturität zu einem Bildungsgang ohne Berufsmaturität keine Teilleistung eingefordert wird.

Abs. 2

BE, JU möchten den Inhalt des Absatzes geklärt haben.

Abs. 3

SG wünscht, dass im Notenausweis «erfüllt» und nicht «dispensiert» steht.



SBV weist darauf hin, dass auch eine Regelung im Umgang mit Lernenden, die eine allgemeinbildende Schule (Gymnasium) durchlaufen haben, getroffen werden sollte.

Art. 13

BL stellt fest, dass Art. 13 keine Nennung/keine Überschrift trägt.

Abs. 1

AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG, ZH, SBBK, BBZ SH, BFS Bülach, BIKAS, bTG, IGKG, KSHW, SAV, SAVOIRSOCIAL, SBV, SDK, sgv, SKKBS, TR BS begrüßen eine Überprüfung alle sieben Jahre.

BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU, Travail.Suisse befürworten eine Prüfung alle fünf Jahren, analog zu den Bildungsverordnungen.

SWR erachtet eine häufigere Überprüfung angemessen, da die Geschwindigkeit der Entwicklung zugenommen hat. Er empfiehlt eine Überprüfung alle fünf Jahre (so wie bei der Berufsentwicklung), dies im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.

Abs. 2

BBZ SH stimmt der Einbeziehung der Verbundpartner und der Berücksichtigung der Sprachregionen zu.

BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee vertreten die Meinung, dass ABU-Lehrpersonen in die Prüfungen von Verordnung und RLP miteinbezogen werden müssen. **BBZG Sursee** fügt an, dass neben ABU-Lehrpersonen der Verband SVABU einbezogen werden muss und erachtet es als wichtig, dass die Ressourcen zur Umsetzung von Kantonen und Schulträgern gesprochen werden und der Prozess durch Coaching und Weiterbildungen unterstützt wird.

BIKAS, IGKG, KSHW, SAVOIRSOCIAL, SAV, sgv, SKKBS, Swissmem halten den Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure für entscheidend. **SAV, sgv, SBV** verlangen eine diesbezügliche Präzisierung.

BCH spricht sich für eine paritätische Beteiligung von Vertretern aus seiner Fachsektion SVABU. **BCH, LCH** fügen an, dass den Verbundpartnern demokratische Entscheidungsbefugnisse im Qualitätsentwicklungsprozess zukommen sollten.

ALV bedauert, dass die Lehrpersonen in Reformen der Berufsbildung oft vor vollendete Tatsachen gestellt werden und wünscht, dass Berufsverbände der Lehrpersonen miteinbezogen werden.

HotellerieSuisse begrüsst, dass der RLP regelmässig überprüft werden soll, ist aber aufgrund des nicht näher definierten punktuellen Einbezugs der Verbundpartner und Expertinnen und Experten skeptisch und möchte Art. 15 gemäss geltendem Recht beibehalten.



H+, **OdASanté** sehen in der Tatsache, dass die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen ausgestaltet sein wird, die Gefahr der mittelfristigen Schwächung der gesamtschweizerischen Steuerung der Allgemeinbildung. Sie schlagen vor, eine Text analog zu den Bestimmungen in den Bildungsverordnungen zu übernehmen.

SGB stellt fest, dass die bisherige Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben wird. Die genaue Umsetzung erscheint unklar. Er unterstützt eine Umformulierung in «Es (das SBF1) zieht dabei zwingend alle Verbundpartner mit ein, inkl. ABU-Lehrpersonen, und berücksichtigt alle Sprachregionen».

Für **BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU** ist die Umsetzung der Qualitätssicherung durch den Wegfall der ABU-Kommission unklar. Sie wünschen, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.

BCH, BFS Bülach, bTG, LCH bevorzugen den Einsatz einer Kommission nach geltendem Recht.

GE bedauert das Verschwinden der Schweizerischen Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Es muss sichergestellt werden, dass der interkantonale Austausch über den nicht regulierten Bildungsbereich fortgesetzt wird.

BS, SDK, TR BS vertreten die Meinung, dass die Zusammensetzung der Kommissionen transparent erfolgen soll. Die Kommissionsmitglieder müssen definiert sein (siehe geltende VMAB). **SFG Zürich** wünscht eine Präzisierung in Bezug auf die Zusammensetzung der Verbundpartner und Expertinnen und Experten. Der Anteil an ABU-Lehrpersonen soll 25 Prozent betragen.

NE zeigt sich erstaunt über die Abschaffung der Schweizerischen Kommission für die Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und möchte den derzeitigen Art. 15 beibehalten.

Atzenweiler ist der Meinung, dass die Kommissionen nicht willkürlich zusammengesetzt werden dürfen. Der Passus aus der geltenden VMAB muss hinzugefügt werden.

VPOD wünscht eine Stärkung und eine Anpassung des Artikels sowie einen zusätzlichen Absatz 4, der erwähnt, dass die pädagogische Grundausbildung und die Weiterbildung der Lehrpersonen der Allgemeinbildung vollumfänglich als Arbeitszeit gelten.

Abs. 3

Für **BCH, LCH, SVABU, BBZ SH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel** ist es zwingend erforderlich, Expertinnen und Experten aus den Bildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen einzubeziehen.

BBZ Heimbach LU schlägt einen neuen Absatz vor, der die Kantone und Schulträger in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung und den Pädagogischen Hochschule verpflichtet, die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP didaktisch und fachlich zu unterstützen.

Art. 14



BL begrüsst die Regelung, dass die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben wird.

Art. 15

BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, SFG Bern-Biel SVABU begrüssen die langen Übergangsfristen, welche die angestrebte Vereinheitlichung ermöglichen.

TR BS, SDK erachten den Zeitplan als zu ehrgeizig. Sie schlagen vor, die Inkraftsetzung der Bestimmungen zu den Qualifikationsverfahren auf das Inkrafttreten der Schullehrpläne abzustimmen.

VPOD schlägt eine Stärkung und eine Anpassung des Artikels vor.

Abs. 1

Keine Stellungnahmen eingegangen

Abs. 2

Keine Stellungnahmen eingegangen

Abs. 3

NE erachtet die im Abs. 3 festgelegte Präzisierung als unnötig, da dies bereits der Vorgehensweise in der beruflichen Grundbildung entspricht. Dieser Absatz soll gestrichen werden.

FR möchte einen neuen Absatz hinzufügen, der festlegt, dass die Umsetzung durch die Schullehrpläne spätestens am 1. August 2027 erfolgen muss.

Abs. 4

Abs. 5

BL, BS, NW möchten eine Aufhebung des Art. 15 Abs. 5.

NE bittet um Streichung des Abs. 5 in Bezug auf die Forderung im Art. 1, einen Abs. 2 (Ausnahme) hinzuzufügen.

BBZW, Kalaidos, KSHW, KV Luzern wünschen, dass die beiden Ausnahmen des integrierten und teilintegrierten ABU in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel wie bis anhin bestehen bleiben.

ASMAS, APMöb, APTex, APParf, APSchuhe, APSEU, BDS, BIKAS, H+, HotellerieSuisse, IGKG, KSHW, SAV, sgv, SKKBS, Swissmem, SWISS RETAIL, VBV lehnen die Regelung ab und fordern, die Prüfung der Verordnung in sieben Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht sowie insbesondere, inwiefern die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnten. **BIKAS, IGKG, KSHW, SKKBS, Swissmem** fordern, anlässlich der Prüfung der Verordnung in sieben Jahren in die Diskussion involviert zu werden. **H+** fordert, die Trägerschaften der beruflichen Grundbildungen, die aktuell einen integrierten Berufsmaturitätsunterricht durchführen, frühzeitig einzubeziehen.



Swiss Banking schlägt vor, die Prüfung der Verordnung in sieben Jahren abzuwarten, damit im Verlauf dieser Zeit Erfahrungsberichte der kaufmännischen Berufsfachschulen gesammelt und ausgewertet werden können.

VöV fordert, die Übergangsregelung und Übergangsfrist mit dem Berufsfeld und der zuständigen Oda BSD so abzustimmen, dass eine Lösung gefunden werden kann, die es ermöglicht, die Erfahrungen der aktuellen Revision einzubeziehen und das System nicht zu überfordern durch eine zu schnelle nächste Revision.

Art. 16

BL begrüsst das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2026

FR, SDK, TR BS erachten den Zeitplan für die Umsetzung zu ehrgeizig; ein zusätzliches Jahr (Inkrafttreten 2027) würde es ermöglichen, nicht nur das Lehrprogramm, sondern auch die Lehrmaterialien zu aktualisieren. Die Verlage (hep Verlag usw.) könnten so bessere Produkte anbieten.

BCH, LCH erachten eine Inkraftsetzung im Januar 2026 angesichts der offenen Fragen in Bezug auf die Qualitätssicherung und der zeitaufwändigen Erarbeitung neuer Schullehrpläne als zu knapp bemessen. Für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung der Revision und damit die ABU-Lehrpersonen mit einem zeitlich sowie umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung der Berufsbildungsabsolventinnen und -absolventen beitragen können, wäre eine spätere Inkraftsetzung zielführender.

Aus Sicht von **Kalaidos** sind die Auswirkungen auf die bestehenden Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe hinsichtlich «mindestens 20 Prozent des Qualifikationsverfahrens» unklar. Sie erachtet die entsprechenden Anpassungen für die Qualifikationsverfahren in den Bildungsverordnungen in der Zeitspanne als unrealistisch und spricht sich für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2028 aus.

Weitere Bemerkungen zur Verordnung

AI, AR, BS, FR, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH, SBBK, SDK, TR BS wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. c der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung für besondere Zielgruppen (z.B. für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen) zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen. Sie fordern das SBFI in Zusammenarbeit mit der SBBK auf, für diese besonderen Zielgruppen Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifikationsverfahren, zu erarbeiten.

AG, BE, LU, NE, SG, VD empfehlen, auf die Bedürfnisse bestimmter Personengruppen Rücksicht zu nehmen und fordern dafür, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. c BBV, einen neuen Artikel in der Verordnung. Die Kantone sollen bei besonderen Zielgruppen von Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen können. Sie definieren besondere Zielgruppen wie folgt: Lernende mit familiären Betreuungspflichten, Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, Lernende, die zeitgleich mit einer



beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.

TG ist der Meinung, dass eine ausnahmslose allgemeinverbindliche Durchführung des ABU in jedem Schuljahr ohne Ausnahmen den Umsetzungsspielraum stark einschränkt, weshalb er vermieden werden sollte. Je nach Ausgangslage/Beruf kann ein vorzeitiger Abschluss eines Qualifikationsbereichs auch sinnvoll sein. Er möchte einen neuen Artikel einführen, um zu ermöglichen, dass in begründeten Fällen die Kantone einen vorzeitigen Abschluss des ABU genehmigen könnten.

GE stellt fest, dass die in Artikel 2 der geltenden VMAB entwickelten Ziele in den RLP verschoben wurden. Diese müssten dennoch die erforderliche Aufmerksamkeit erhalten.

Da der ABU im Rahmen der beruflichen Grundbildung eine wichtige komplementäre Rolle spielt, erscheint für **HotellerieSuisse** die Definition der Ziele sinnvoll. Das Gleiche gilt für den Hinweis auf die Kooperation der Lernorte. Sie schlägt vor, die Ziele analog zu geltender VMAB beizubehalten.

VPOD möchte, dass Artikel 2 durch eine Übernahme und eine Stärkung von Artikel 2 der aktuellen Verordnung ersetzt wird.

BB Winterthur, BBZ Weggismatt LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, PK ABU ZH, SFG Bern-Biel, SVABU, Travail.Suisse wünschen, dass die Ziele der Allgemeinbildung wieder in der Verordnung anstatt im RLP aufgenommen werden.

H+, OdASanté sprechen sich dafür aus, Kompetenzen aus dem RLP, allenfalls mit Pflichtwahlmöglichkeiten für die einzelnen Grundbildungen, in der Verordnung aufzuführen, dies analog zu den Bildungsverordnungen. Mindestens die allgemeinen Ziele gemäss Art. 2 Abs. 1 der geltenden VMAB wären in der Verordnung zu übernehmen. Weiter regen sie an, die Koordination von ABU und BKU in der Verordnung als Pflicht festzulegen und im RLP zu konkretisieren.

LBZ, profunda, SK BSLB wünschen, dass die Kompetenzen zur Laufbahngestaltung als Ziel der Allgemeinbildung explizit in der Verordnung aufgeführt werden. Falls das nicht möglich ist, sollen sie an geeigneter Stelle im RLP aufgenommen werden.

Tschenett ist der Meinung, dass Art. 2 der geltenden VMAB integral in Art. 2 des Verordnungsentwurfs aufgenommen werden muss. Zudem ist ein einziger RLP für die jeweilige Sprachregion genügend, wobei der RLP für die Romandie und derjenige für die italienisch sprechenden Teile der Schweiz inhaltlich mit demjenigen der Deutschschweiz identisch sein sollten. Es ist ein zu grosser Aufwand, dass jede Schule respektive jeder Kanton einen «Schul-/Kantonslehrplan» erarbeitet. In diesem Sinne soll Art. 2 der Verordnung angepasst werden.

5 Stellungnahmen zum erläuternden Bericht

Kapitel 1

BE macht den Vorschlag, dass die Allgemeinbildung in den meisten Berufen auch in Zukunft als eigener Unterrichtsbereich unterrichtet werden soll. Die Situation in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel mit heute integriertem ABU soll reflektiert werden.



ZG begrüsst, dass der ABU weiterhin als eigenes Unterrichtsfach bestehen bleiben soll. Dadurch wird eine Schwächung der Allgemeinbildung in der Berufsbildung verhindert.

SG ist der Meinung, dass nicht vorgeschrieben werden soll, dass der ABU mit dem BKU abzustimmen ist. Wo sinnvoll, wird dies sowieso gemacht. Dies liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen und soll nicht im Lehrplan vorgeschrieben werden.

APT_{ex}, APMöb, APParf, APSchuhe, APSEU, ASMAS, BDS, BIKAS, DIY, IGKG, KFMV, SAV, SA-VOIRSOCIAL, sgv, SKKBS, SWISS RETAIL, VSP sind der Meinung, dass die Stärkung des ABU nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes geschieht, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.

Swiss Banking merkt an, dass in der Ausgangslage folgender Satz steht: «Sie (die Berufsbildung) orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.» Diese Aussage steht klar im Widerspruch mit dieser Totalrevision. Es macht keinen Sinn, alle Berufe über einen Leisten zu schlagen und gleichzeitig den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen zu wollen. Auch sämtliche weiterführenden Ausführungen sprechen aus Sicht des **SBV** nicht gegen den integrierten Ansatz: «... zielt auf die Weiterentwicklung von Kompetenzen. Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.» Die KV-Reform hat sich stark mit diesen Grundsätzen auseinandergesetzt und diese integriert. Es braucht keine weitere Grossreform und die Separierung des ABU.

DIY, IG UNBB sind der Meinung, dass die Schnittstelle zwischen BKU und ABU klar geregelt sein muss. Die Regel ist notwendig, damit die Lernortkooperation optimal umgesetzt werden kann. Auf weitere Papiere ist zu verzichten, da es sonst alles noch komplexer für sämtliche Ansprechpersonen macht.

HotellerieSuisse stellt fest, dass die revidierte VMAB im Gegensatz zum geltenden Recht keine begründeten Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung zulässt. Damit entfällt die Möglichkeit des integrierten ABU. Die Abschaffung dieses bewährten Modells würde einerseits einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen. Dies kurz nach dem Abschluss der grossen Reformen der kaufmännischen Grundbildung sowie jener des Detailhandels und der Lancierung der zugehörigen Lehrmittel. Deren Auswirkungen sollten seriös evaluiert werden, bevor das aktuelle Modell verworfen wird. Zudem geht mit der Abschaffung des integrierten ABU eine interessante Möglichkeit verloren, um die Schnittstellen zwischen Allgemeinbildung und Berufskennntnissen erfolgreich zu bewirtschaften. Der Spielraum für Innovationen würde mit der Abschaffung von begründeten Ausnahmen generell stark eingeschränkt. Die im Art. 15 Abs. 5 genannte Übergangsfrist bis 2037 ist keine valide Antwort auf diese schwerwiegenden Nachteile.

H+, OdASanté unterstützen die Grundsätze der Revision.

Swissmem lehnt die Streichung der Ausnahmeregelung ab.

H+, OdASanté erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen genau ausgestaltet sein wird. Entsprechend scheint ihnen der Satz «Er berücksichtigt (...) geprüft wird.» als nicht korrekt. Sie schlagen die



Schaffung einer Kommission vor, die in Analogie zur Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) in den einzelnen beruflichen Grundbildungen die Verantwortung für die Entwicklung der Allgemeinbildung übernimmt. Dabei muss geprüft werden, wie Erkenntnisse über die Arbeit/Funktionsweise der SKBQ genutzt werden können, um die Schweizerische Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung als performantes Organ und die Prozesse für eine agile Entwicklung auszugestalten. Entsprechende Änderungswünsche wurden ausformuliert.

BBZ SH befürwortet die Integration der Allgemeinbildung als kontinuierliche Fortsetzung der obligatorischen Schule und ihr Fokus auf die Entwicklung von Kompetenzen, die für den Zugang zur Arbeitswelt und die gesellschaftliche Integration unerlässlich sind. Eine Verknüpfung mit der Berufskunde ergibt punktuell Sinn. Gestützt durch die «Ziele der Allgemeinbildung» (vgl. revidierter RLP) wird der ABU als eigenständiges Bildungsgefäss gesehen, das sich wegen des gesellschaftlichen Bezugs und der Arbeit an den transversalen Kompetenzen als ideales Umfeld für lebenslanges Lernen und als Schnittstelle in weiterführende allgemeinbildende Lehrgänge eine möglichst grosse Eigenständigkeit erhalten sollte.

BCH, LCH stimmen folgenden Revisionsgrundsätzen zu. Der ABU soll als eigener Unterrichtsbereich statt integriert in BKU vermittelt werden, der Stellenwert des ABU soll gestärkt werden, der Umfang und die zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» sollen bestehen bleiben, das Verhältnis der Lernbereiche soll schweizweit verbindlich umgesetzt werden, der Fokus soll auf die Landessprache / die Sprache des Einzugsgebiets statt Fremdsprachen gesetzt werden, die Unterschiede zwischen zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen sollen im RLP aufgezeigt werden. **BCH, LCH** stimmen der Ausrichtung auf Erwerb von Kompetenzen und Abstimmung mit den Kompetenzen in Berufskennnissen nur mit Vorbehalt je nach Umsetzung zu.

BFS Davos möchte wissen, weshalb das Projekt «Allgemeinbildung 2030» nicht mit den Reformen der Berufsfelder Kaufleute und Detailhandel koordiniert worden ist. Sie wünscht keinen separaten ABU in den Ausbildungen Detailhandel und KV.

Kalaidos ortet einen Widerspruch zum ABU: «separat» versus «integrativ». Die Schnittstellendefinition zum ABU ist unabdingbar. Die Abstimmung BKU/ABU ist elementar und muss aus der Optik Gesamtcurriculum betrachtet werden.

KSHW begrüsst alle Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den Berufskennnissen und der Allgemeinbildung führen. Sie ist der Meinung, dass es weder sinnvoll noch verantwortungsvoll ist, die Ausnahmeregelung aufzuheben. Die Abschaffung dieser Bestimmung würde die Möglichkeit zunichtemachen, auf die Bedürfnisse der Berufe einzugehen. Sie wünscht den Beibehalt von Art. 1 Abs. 2 der aktuellen Verordnung.

BS ist der Meinung, dass im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» der Fokus auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten in der jeweiligen Landesprache gerichtet werden soll. Die Fremdsprachen sind wichtig, sollen aber nicht zulasten der Lektionen in der Landessprache geschaffen werden dürfen. Es stellt sich die Frage, wie dies beim Bilingue-Unterricht (50 Prozent Englisch) in Zukunft umgesetzt werden kann. Diese Frage ist auch für das Qualifikationsverfahren relevant (Stichwort Präsentation). Er möchte wissen, warum die Fremdsprache Englisch nicht in den ABU integriert wird.

TI möchte wissen, ob es eine Konsultation für den RLP geben wird. Er schlägt vor, diesen Punkt zu präzisieren.

ZG begrüsst, dass die Unterschiede zwischen der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung im RLP aufgezeigt werden sollen.



Kapitel 2

bTG begrüsst die längst überfällige Revision.

Atzenweiler ist der Meinung, dass das vom SBFI gewählte Vorgehen den ABU-Lehrpersonen eine zeitnahe Einsichtnahme in die Änderungen durch die Revision verhindert/erschwert, einerseits aufgrund der gewählten Mindestdauer, andererseits, da die Vernehmlassung auf die Frühlingsferien vieler Berufsfachschulen fällt und der Verband aufgrund des Kommunikationsprinzips keine Informationen aus dem Prozess weitergeben durfte.

Kapitel 2.1

Aus Sicht von **H+**, **OdASanté** muss in diesem Abschnitt auf die Regelung der sogenannten «integrierten Allgemeinbildung» eingegangen werden, die Art. 19 Abs. 2 BBV ausdrücklich erlaubt. Sie wünschen, dass ein entsprechender Text aufgenommen wird.

Kapitel 2.2

H+, **OdASanté** unterstützen die Absicht, sind allerdings der Meinung, dass dies insbesondere im RLP nicht umgesetzt wird.

Kapitel 2.3

BBZ SH erachtet die Vereinfachung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung durch den Verzicht auf die Vertiefungsarbeit in zweijährigen beruflichen Grundbildungen und auf die schriftliche Prüfung in drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen als sinnvoll. Die Schlussarbeit sollte aber einen verbindlichen «Prüfungscharakter» erhalten und in ihren Anforderungen weiter gehen als die aktuellen Vertiefungsarbeiten. Mit der Vorgabe zur Integration der Kompetenzen aus dem RLP und den in der Verordnung aufgeführten Prüfungselemente Prozess, Produkt, Präsentation und Gespräch ist das umsetzbar und zielführend.

BB Winterthur ist der Meinung, dass durch die Neuausrichtung des Qualifikationsverfahrens die Allgemeinbildung sowohl für Lernende der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung als auch für Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung abgewertet wird.

BFS Bülach, **bTG**, **Atzenweiler** verstehen nicht, wieso die Abschaffung der Schlussprüfung, als bedeutendste Massnahme von allen, nicht im «Erläuternden Bericht» erwähnt und begründet wird. Im Übrigen ist die Präzisierung der «Schlussarbeit» ungenau, was eine Stellungnahme erschwert. Sie begrüssen die grundlegende Anwesenheit einer zweiten Lehrperson, erachten die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig. **BFS Bülach** schlägt «25 bis 35 Lektionen inkl. Vorbereitungszeit» vor.



BFS Lenzburg beurteilt die Abschaffung der Vertiefungsarbeit (Schlussarbeit) im Attestbereich mehrheitlich kritisch und begründet, dass auch Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildung die erworbenen Kompetenzen in einer Schlussarbeit zeigen können sollen. Auch die Vorbereitung bei einem allfälligen Übertritt in eine drei- und vierjährige berufliche Grundbildung ist eher gegeben. Sie beantragt, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung für die zwei- und auch für die drei- und vierjährige berufliche Grundbildung vereinfacht wird.

bTG, Atzenweiler sind der Meinung, dass die Präzisierung der Schlussarbeit ungenau ist. **bTG** stellt den Antrag, dass die Kantone die Schulen in der Überprüfung der festgelegten Kompetenzen des RLP unterstützen und die 25 bis 35 Arbeitsstunden in Anzahl Lektionen statt Stunden angegeben werden.

LCH, BCH haben gegen die wichtigsten Änderungen Vorbehalte.

BL ist nicht einverstanden, dass die Schlussarbeit (ehemals Vertiefungsarbeit) in der zweijährigen Lehre wegfällt. Diese Arbeit hat sich bewährt und ist wichtiger Bestandteil in der Ausbildung. Er beantragt die Streichung von «In den zweijährigen Grundbildungen wird neu auf die Vertiefungsarbeit [...] verzichtet.»

BS ist der Meinung, dass die Schlussarbeit sehr viel Gewicht bekommt (Stichwort KI): Die Schlussarbeit wird laut der neuen Verordnung aufgewertet, das Fach an sich jedoch wird so abgewertet.

VS verlangt, dass im künftigen SLP der EHB gemeinsame Ziele klar definiert werden.

SDV bemerkt, dass vom Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung die Drogisten-Ausbildung direkt betroffen ist und beantragt, dass die schriftliche Schlussprüfung in der drei- und vierjährigen Grundbildung beibehalten werden muss. Die schriftliche Ausdrucksweise als Kompetenz ist elementar wichtig für die Ausbildung und den Berufsalltag generell. Zudem ist der Lerneffekt mit einer schriftlichen Prüfung zudem nachhaltiger, da das Thema auch schriftlich reflektiert wird.

Atzenweiler ist der Meinung, dass die Umsetzung aus organisatorischer Sicht schwierig sein könnte.

Kapitel 3

BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU sind der Meinung, dass der erläuternde Bericht nur teilweise Klarheit bringt. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus ihrer Sicht auch hier berücksichtigt werden.

Kapitel 3.1 / Art. 1

BFS Bülach begrüsst diese Regelung, versteht aber nicht, wie die Stärkung des ABU durch Verzicht von Sonderwegen in den einzelnen Berufen erzielt werden soll, vor allem, wenn in die Zusammenarbeit zwischen ABU und BKU ausgebaut werden soll. Sie erkennt eine Stärkung durch den revidierten RLP, aber keine Reduktion der Komplexität und keine Stärkung des Fachs durch die Änderungen an der VMAB.



APT**ex**, **APM****öb**, **APP****arf**, **APS****chuhe**, **APSEU**, **ASMAS**, **BDS**, **BIKAS**, **KSHW**, **DIY**, **IGKG**, **SKKBS**, **SWISS RETAIL**, **VSP** rügen, dass keine Gründe angegeben wurden, warum jede Ausnahme von der VMAB unmöglich gemacht wird. Es wird gewünscht, dass, bevor eine Entscheidung bezüglich des Art. 1 getroffen wird, die auf Beweisen basierenden Gründe aufgezeigt werden sollten, warum das SBFJ jede Ausnahme von der VMAB unmöglich macht.

Um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen, wünscht **NGO** die Verankerung von BNE im RLP und in den Schullehrplänen, die Integration spezifischer Lernziele und Module zur BNE im RLP und die Nutzung/Implementierung des Indikatorensystems MONET+ zur nationalen Überwachung der Fortschritte im Bereich BNE.

H+, **OdASanté** sind der Meinung, dass für den Lernbereich «Gesellschaft» Kompetenzen fehlen. Um dem Satz «Gegenüber der bisherigen Regelung konkretisiert er die Ziele der Allgemeinbildung neu in Form von Kompetenzen.» gerecht zu werden, müssten im RLP Kompetenzen für den Lernbereich «Gesellschaft» definiert werden.

NE findet, dass das Ziel der Stärkung der Allgemeinbildung durch die Aufhebung der Ausnahmeregelung im Bericht nicht klar zum Ausdruck kommt. Wird diese Bestimmung beibehalten, so empfiehlt er, klarzustellen, welche Elemente sich positiv auf die Qualität auswirken.

Kapitel 3.1 / Art. 2

Die Erstellung der Schullehrpläne und die Prüfung ihrer Qualität fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Diese müssen darauf achten, die entsprechende Regelung zu erlassen. **NE** möchte wissen, ob die Präzisierung der Notwendigkeit einer Regelung erforderlich ist, dies angesichts der Tatsache, dass die Erstellung und Prüfung der Qualität in die Kompetenz der Kantone fallen, und ob diese Regelung Teil einer Qualitätsanalyse durch das SBFJ sein wird oder ob in dieser Regelung spezifische Elemente (z.B. eine Prüfung alle sieben Jahre) erwartet wird. **NE** ist der Auffassung, dass für eine sinnvolle und angemessene Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans die aktuellen Schullehrpläne zwingend vor dem Inkrafttreten der Verordnung angepasst werden müssen. Er macht das SBFJ darauf aufmerksam, dass angesichts der geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 das Datum des Erlasses dieser finalisierten Dokumente entscheidend sein wird, damit die Kantone diese Pflicht erfüllen können – insbesondere in Anbetracht der Arbeiten zur Anpassung oder Neugestaltung der SLP.

TI ist der Ansicht, dass die Formulierung, dass der RLP des SBFJ durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt wird, den Eindruck vermittelt, dass ein kantonaler Schullehrplan erarbeitet wird. Er schlägt einen Korrekturvorschlag vor. Er ist der Meinung, dass der RLP bezüglich des Nachweises wenig festlegt.

PK ABU ZH möchte wissen, ob angedacht ist, dass wie bisher die Schullehrpläne das Verfahren und die Bewertungskriterien pro Kanton regeln. Sie ist auch der Meinung, dass für die Qualitätssicherung einheitliche Standards festgelegt werden sollten.

BCH, **LCH** begrüßen, dass weitere Bereiche im Schullehrplan im Ermessen der Kantone und Berufsfachschulen sind.



Kapitel 3.2 / Art. 3

BCH, BFS Bülach, bTG, LCH, Atzenweiler begrüßen die gleiche Bedeutung der Lernbereiche beim Kompetenzaufbau und bei der Notengebung.

VS findet, dass die Gleichbehandlung von «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» als frommer Wunsch in der Verordnung erscheint, sich dies jedoch nicht im RLP niederschlägt. Er hält es für notwendig, den von der EHB zu erarbeitenden SLP von einer Ad-hoc-Kommission aus Spezialistinnen und Spezialisten der Allgemeinbildung validieren zu lassen.

H+, OdASanté schlagen vor, für die drei- und vierjährigen Grundbildungen die gleiche Lektionenzahl vorzusehen.

TI möchte wissen, ob es möglich ist, den Unterricht in nur einem Semester im Lehrjahr zu halten und ob eine Mindestanzahl Lektionen festzulegen ist. Er ist der Meinung, dass dieser Abschnitt zu präzisieren ist. Er möchte wissen, wer wie feststellt, ob die Kompetenzen der Allgemeinbildung erworben wurden und ob Personen, die aufgrund eines Übertrittes aus dem BM-Unterricht aufgrund von Art. 12 Bst. b eine Dispensation erhalten haben, von der Allgemeinbildung dispensiert werden oder ob ihnen die 120 Lektionen angerechnet werden.

FR hält eine vorgängige Diskussion zwischen den verschiedenen Beteiligten an der Ausbildung für unerlässlich, um zu entscheiden, ob einer Person in der zweijährigen beruflichen Grundbildung beim Übergang in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen angerechnet werden können. Er wünscht eine diesbezügliche Präzisierung von Absatz 4, z. B.: « ...nach Validierung durch die an der Ausbildung beteiligten Partner (Lehrkräfte und Berufsbildner/-innen)... »

BS erachtet den Abs. 4 (Anrechnung 120 Lektionen Allgemeinbildung) nicht als sinnvoll, da dann auch Erfahrungsnoten für das EFZ fehlen.

BFS Davos ist der Meinung, dass in den Berufsfeldern Kaufleute und Detailhandel auch eine erhöhte Anzahl Lektionen ABU dem handlungskompetenzorientierten Modell nicht gerecht werden kann und es wenig Sinn macht, die Prüfungen, die seit 2024 reformbedingt neu konzipiert worden sind, schon wieder von Grund auf umzustrukturieren. Sie wünscht keinen separaten ABU in den Ausbildungen.

Kapitel 3.2 / Art. 4

FR begrüsst die Möglichkeiten zu bilingualem Unterricht.

HotellerieSuisse ist der Meinung, dass die vage gehaltene Aufforderung, darauf zu achten, dass bei bilingualen Unterrichtsformen die Förderung der Landessprache nicht geschwächt wird, müssig erscheint, und dass diese Aufforderung ein zweifelhaftes Licht auf die Leistungen des bilingualen Unterrichts wirft. Die involvierten Personen stellen sich im Rahmen der Mehrsprachigkeit bewusst besonderen Herausforderungen, die aber auch einzigartigen Nutzen bringen.



BS ist der Meinung, dass für den Fall, dass bilinguale Unterrichtsformen angeboten werden, darauf zu achten ist, dass die Förderung der Landessprache des Schulorts der jeweiligen Lernenden nicht geschwächt wird, dies auch im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit.

ZG möchte wissen, ob es möglich ist, innerhalb eines Bilingue-Lehrgangs die Schlussarbeit auf Englisch zu schreiben. Er wünscht, dass bei Bilingue-Lehrgängen Ausnahmen von dieser Regel möglich sind.

bTG, Atzenweiler bemängeln, dass zwar vom «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) gesprochen wird, aber nicht genannt wird, welches die Zielkompetenzen und welches das Ziel beziehungsweise die Ziele davon sind.

Kapitel 3.3 / Art. 5

VS geht davon aus, dass die Bewertungskriterien für jede Schlüsselkompetenz im von der EHB zu erstellenden SLP klar festgehalten werden müssen.

ALV, LCH sind der Meinung, dass wiederum die Möglichkeit gegeben sein sollte, die Allgemeinbildung in die Fachprüfungen zu integrieren, statt sie in einer separaten Prüfung zu prüfen.

bTG, Atzenweiler interpretieren den Passus «Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren» als Forderung nach einer Vereinheitlichung von gewissen Semesterprüfungen. Sie würden dies in Anbetracht der Abschaffung der Schlussprüfung begrüssen und sich auf kantonaler Ebene eine Weiterentwicklung entsprechender digitaler Übungs- und Prüfplattformen wünschen.

BFS Bülach interpretiert den Art. 5 Passus [...] «Den Verbundpartnern Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt steht die Möglichkeit offen, den Anteil an der Gesamtnote für eine spezifische berufliche Grundbildung zu erhöhen.» als Forderung nach einem Diskurs mit den jeweiligen OdA. Sie macht einen Änderungsvorschlag: «Der Anteil der Note «Allgemeinbildung» beträgt bundesweit 20 Prozent der Abschlussnote im Fähigkeitszeugnis.»

LCH, BCH begrüssen, dass der Mindestanteil des Qualifikationsbereichs ABU wie bisher bei 20 Prozent liegt.

Kapitel 3.3 / Art. 6

APMöb, APParf, APSchuhe, AP SEU APTex, ASMAS, BDS, BIKAS, DIY, IGKG, KSHW, SWISS RETAIL, SKKBS, Swissmem, VSP stehen der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung und der Schlussprüfung bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil-)integrierte Modell sind nicht klar. Die Prüfungsform hat sich an den geforderten Kompetenzen zu orientieren. Diese sind jedoch nicht genügend klar formuliert, um diesbezüglich ein Urteil zur Prüfungsform abgeben zu können. Keinesfalls darf mit der Abschaffung der Schlussprüfung ein Präjudiz für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.



BDS, SWISS RETAIL wünschen, dass die geeignete(n) Prüfungsform(en) gestützt auf die konkret zu vermittelnden Kompetenzen nochmals zu überprüfen ist/sind.

H+, OdASanté sind der Meinung, dass die Vorgaben zur Notenberechnung in den Art. 6 bis 8 massiv übersteuernd sind.

BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, ZLB vermissen die Begründung, weshalb die Schlussprüfung und die Schlussarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung wegfällt. Sie erwarten eine klare und nachvollziehbare Begründung.

BBZG Sursee ist klar dagegen, dass die ABU-Schlussprüfung abgeschafft wird. Das Fach ABU wird sonst geschwächt.

BL ist nicht einverstanden damit, dass sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung nur aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) zusammensetzt und wünscht entsprechend eine Textänderung: «Die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung ergibt sich aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Schlussprüfung).»

LU bedauert die Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei der zweijährigen Lehre, da diese eine Gelegenheit bietet, Wissen und Fähigkeiten in einem eigenen Projekt anzuwenden.

bTG, Atzenweiler sind der Meinung, dass die Art. 6 bis 8 offen lassen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen. Sie sprechen sich für mindestens drei Noten pro Lernbereich/Semester aus.

BFS Bülach, bTG, Atzenweiler empfinden die Gewichtung der Schlussarbeit und Erfahrungsnote mit je 50 Prozent als ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Da die Korrekturen der Lehrpersonen sehr individuell ausfallen, öffnet dies Tür und Tore für Willkür.

BFS Winterthur S plädiert dafür, die Schlussprüfung ABU beizubehalten und bringt entsprechend Argumente ein.

BS liest Art. 6 so: Der Übertritt von der BMS zum ABU ist somit nur noch im vorletzten Semester möglich. Im letzten Semester kann nicht mehr gewechselt werden. Die Lernenden werden in diesem Fall vom ABU dispensiert, was bedeuten würde, dass sie den ABU geschenkt erhalten. Kandidatinnen und Kandidaten, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zur Abschlussprüfung einer zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, müssen eine Schlussarbeit schreiben. **BS** stellt fest, dass dies ein Sonderfall ist. Er beurteilt die Umsetzung dieses Sonderfalls für Lehrpersonen als schwierig.

FR schlägt vor, die Passage «für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit» (Bst. d) dahingehend zu ergänzen, dass sie für Personen gilt, die den allgemeinbildenden Unterricht nicht besucht haben.



TI ist der Ansicht, dass die grössere Gewichtung der Schlussarbeit und die Abschaffung der Schlussprüfung zu einer Ungleichbehandlung der Lernenden beim Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht führt. Wenn die Schlussarbeit im 1. Semester stattfindet, also gleich bei ihrem Übertritt in den ABU, sind die Lernenden nicht imstande, die Schlussarbeit zu erarbeiten. In diesem Fall kann die Erarbeitung entweder ins letzte Semester verschoben werden oder man entscheidet, eine Bewertung vorzunehmen, ohne dass die lernende Person auch nur in Berührung mit den nachzuweisenden Kompetenzen gekommen ist. Wenn die Schlussarbeit im 2. Semester erfolgt, soll im RLP die Anzahl der mit der Schlussarbeit nachzuweisenden Kompetenzen reduziert werden. Dasselbe gilt auch, wenn drei Semester verbleiben (denkbar wäre die Anforderung der gleichen Anzahl Kompetenzen wie für die zweijährige Lehre).

Kapitel 3.3 / Art. 8

LCH, BCH begrüssen die verknüpfte Bewertung von Schlüsselkompetenzen mit den Kompetenzen aus den Lernbereichen. Es braucht jedoch zur Schaffung von Verbindlichkeit und zur Gewährleistung formativer Feedbacks an Lernende konkrete Vorgaben für die Entwicklung von Schullehrplänen, welche die Schlüsselkompetenzen ersichtlich und messbar in Handlungskompetenzen aus den beiden Lernbereichen einbetten.

BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU wünschen, dass die Semesterzeugnisnoten für beide Lernbereiche zwecks Aussagekraft auf den Semesterzeugnissen ersichtlich ist und betonen, dass sich die Erfahrungsnote für den ABU aus dem Mittel dieser beiden Noten ergibt und somit einen Teil des Qualifikationsverfahrens bildet.

BL wünscht, dass präzisiert wird, wie gerundet wird, und ob es eine oder zwei Noten je Lernbereich im Semesterzeugnis gibt.

BS ist der Meinung, dass diese Artikel offen lassen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen.

Da im Kanton Aargau nur eine ABU - Note im Zeugnis ausgewiesen wird, macht es für **BFS Lenzburg** keinen Sinn, für beide Lernbereiche eine Semesterzeugnisnote zu ermitteln.

JU, CEJEF JU sind der Ansicht, dass die Lehrkräfte nicht speziell dafür ausgebildet sind, beide Bereiche gleichzeitig zu beurteilen. Sie würden eine Weiterbildung in dieser Hinsicht für sinnvoll halten. Sie schlagen vor, entweder eine doppelte Beurteilung vorzuschreiben oder die Erwähnung, dass nur ein einziger Bereich beurteilt werden kann, wegzulassen.

TI macht zu diesem Punkt verschiedene Änderungsvorschläge.¹⁰

TI möchte, dass die Schlussarbeit semesterübergreifend erarbeitet werden kann. Daher ist die Formulierung «in welchem die Schlussarbeit erarbeitet wird», unglücklich. Er macht dazu einen Änderungsvorschlag.¹¹ Des Weiteren stellt er sich die Frage, ob nur das Mittel der Noten oder auch jeweils die Note jedes Lernbereichs Sprache und Gesellschaft notiert wird.

¹⁰ Zusammenstellung Stellungnahmen

¹¹ Zusammenstellung Stellungnahmen



Kalaidos wünscht, dass die beiden Lernbereiche auf den Semesterzeugnissen separat ausgewiesen werden.

BFS Bülach, Atzenweiler sind der Meinung, dass es Erfahrungsnote und nicht Semesterzeugnisnote heissen soll.

Kapitel 3.3 / Art. 9

BFS Lenzburg möchte die Gesprächsdauer streichen.

BS wünscht, dass für die Schlussarbeit die Anzahl Lektionen angegeben wird und nicht die Arbeitsstunden (25 bis 35 Arbeitsstunden).

BS möchte präzisiert haben, wie lange die Präsentation und das Gespräch in Zweier- oder Dreiergruppen dauern soll.

NE ist der Meinung, dass, sollte die Schlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, die Anzahl Stunden entsprechend angepasst werden sollte. Den Kantonen sollte dabei ein gewisser Spielraum eingeräumt werden – diese würde eine pädagogisch sinnvolle und organisatorisch realistische Lösung ermöglichen.

VS weist darauf hin, dass die Aussage, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stunden angepasst werden muss, wenn die Schlussarbeit in Gruppenarbeit durchgeführt wird, präzisiert werden sollte. Es ist offensichtlich, dass die Arbeitszeit für die Durchführung eines Projekts nicht einfach durch die Anzahl der Personen in der Gruppe geteilt werden kann. Zudem stellt er sich die Frage, wie gleiche Bedingungen und Anforderungen für alle Klassen, Schulen und Kantone gewährleistet werden können, wenn so viel Spielraum bei der Wahl der Schlussarbeit besteht. **ZG** ist der Meinung, dass nicht genau erklärt wird, wie viel Zeit für die Schlussarbeit bei Gruppenarbeiten zur Verfügung gestellt werden soll. Muss die Präsentationsdauer länger gehen oder bezieht sich dies nur auf das vertiefende Gespräch, das mit jeder Person einzeln geführt werden muss?

TI ist der Meinung, dass, sollte die Schlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, die Zeit für die Präsentation angepasst werden müsste. Des Weiteren wünscht er, dass präzisiert wird, wer entscheidet, welche Kompetenzen Gegenstand der Schlussarbeit und deren Bewertung sein werden. Zudem ist er der Meinung, dass die Dauer von 25 bis 35 Arbeitsstunden zu wenig Zeit ist in Anbetracht der Bedeutung der Schlussarbeit. Er stellt sich die Frage, ob beabsichtigt ist, dass die Schlussarbeit vollständig an der Schule erarbeitet wird oder es auch möglich ist, sie ausserhalb des Unterrichts zu erarbeiten.

Kapitel 3.3 / Art. 10

BB Winterthur ist der Meinung, dass die Formulierung sehr umsetzungs offen ist und wünscht, dass die Gewichtung in den Schullehrplänen durch die Kantone festgelegt wird.



TI hat zur Bewertung und Gewichtung der Schlussarbeit noch Fragen und Änderungsvorschläge.¹²

PK ABU ZH ist der Meinung, dass aus dem Begleittext nicht klar hervorgeht, wer konkret die Gewichtung der einzelnen Teile vornimmt. Hierzu hat er zahlreiche Fragen¹³. Sie ist der Meinung, dass auf Verordnungsstufe geregelt werden soll, dass es Sache der Schulen ist, festzulegen, wann genau eine Schlussarbeit in zeitlicher Hinsicht als nicht abgegeben gilt und ob es bei Verspätungen Notenabzug geben soll. Im erläuternden Bericht sollte explizit darauf eingegangen werden.

Für **bTG** fehlt eine Erklärung, ob Lernende die keine Schlussarbeit einreichen zum Qualifikationsverfahren in Berufskunde zugelassen werden oder nicht. **BCH, LCH** haben Vorbehalte beim Art. 10 und beantragen, dass die Gewichtung der einzelnen Teile entsprechend ihrer Relevanz anhand vorgängig definierter Gewichtungsvarianten bei der Festlegung des Themas der Schlussarbeit bestimmt wird.

HotellerieSuisse fordert mehr Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Gewichtung der verschiedenen Teile der Schlussarbeit. Angesichts der Möglichkeit, mit KI zunehmend ausgefeilte Produkte zu generieren, ist das vertiefende Gespräch zwingend zu mindestens einem Drittel zu gewichten. Dies ist in der Verordnung festzuhalten.

Für **TI** ist es nicht klar, wer die begleitende Person ist, welche die Beurteilung des Prozesses durchführt. Er geht davon aus, dass es die Lehrperson ist. Er rät, diesen Punkt zu präzisieren.

SDK, TR BS schlagen vor, dass ABU-Lehrpersonen nach Art. 46 Abs. 3 BBV die Prüfungen abnehmen. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine BKU-Lehrperson oder für eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

Atzenweiler ist der Meinung, dass es ein organisatorischer Mehraufwand ist, das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilen zu lassen.

BL, BS sind der Ansicht, dass das Produkt nur bei ungenügender Arbeit von zwei Expertinnen und Experten/Lehrpersonen bewertet werden soll. Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden, wenn möglich, von zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt.

AI, AR, BL, GL, GR, NE, NW, OW, SH, SO, UR, SZ, ZG, ZH, SBBK sind der Meinung, dass ein zusätzlicher Hinweis zum Abs. 3 erforderlich ist, wie der hier vorgeschlagene: «Die Lehrpersonen für Allgemeinbildung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen, die eine Ausbildung im Sinne von Art. 46 Abs. 3 BBV absolviert haben. In begründeten Fällen – zum Beispiel für Lehrpersonen der beruflichen Bildung oder für Lehrpersonen in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über diese entscheidet die für die Organisation der Schlussarbeit zuständige Berufsfachschule.»

BB Winterthur wünscht, dass präzisiert wird, was mit «begleitenden Person» gemeint ist.

SDV ist der Meinung, dass der Fokus der Schlussarbeit auf berufsspezifische Themen gelegt werden sollte.

¹² Zusammenstellung Stellungnahmen

¹³ Zusammenstellung Stellungnahmen



Kapitel 3.3 / Art. 11

BS stellt sich Fragen¹⁴ zur Notenberechnung bei der Wiederholung.

LCH, BCH haben Vorbehalte beim Punkt: «Es kann keine neue Erfahrungsnote generiert werden und die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entspricht der Note für die neue Schlussarbeit.»

Kapitel 3.3 / Art. 12

IG UNBB ist der Meinung, dass es eine einheitliche Regelung der Dispensationen für sämtliche Kantone benötigt.

SG wünscht, dass im Notenausweis nicht «dispensiert», sondern «erfüllt» eingetragen werden sollte.

TI ist der Meinung, dass sich die Lernweise in einem BM-Bildungsgang stark von der Lernweise in der Allgemeinbildung unterscheidet. Dies ist ein Nachteil für Lernende, die den Übertritt von einem BM-Bildungsgang schaffen. Er macht einen Änderungsvorschlag.¹⁵

Kapitel 3.4 / Art. 13

H+, OdASanté unterstützen eine nationale, durch das SBFJ verantwortete Steuerung. Sie wünschen aber, dass das SBFJ durch eine genauere Regelung der Qualitätsentwicklung mit den entsprechenden Organen und Verantwortlichkeiten – analog zu den Bestimmungen über die Berufsentwicklung – seine gesamtschweizerische Rolle wahrnehmen kann.

JU, CEJEF JU sind der Meinung, dass häufige Änderungen des RLP eine Erhöhung der administrativen Belastung und möglicherweise zusätzliche Kosten zur Folge haben, insbesondere wenn die geforderten Änderungen umfangreich sind.

NE erachtet es als wichtig, dass bei Beibehaltung dieser Regelung der erläuternde Bericht zumindest eine grundlegende Erklärung oder Begründung für die Auflösung der Schweizerischen Kommission für die Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung enthält.

bTG, Atzenweiler sind der Ansicht, dass die Akteure auf Bundesebene mittlerweile erkannt haben sollten, dass Revisionen ohne Miteinbezug einer repräsentativen Anzahl tätiger Lehrpersonen nie erfolgreich waren und nie auf Akzeptanz gestossen sind.

¹⁴ Zusammenstellung Stellungnahmen

¹⁵ Zusammenstellung Stellungnahmen



Gemäss **ALV, LCH** sind neben den Verbundpartnern die Berufs- beziehungsweise Lehrpersonenverbände zwingend miteinzubeziehen.

SWR wünscht die Anpassung, dass die Überprüfung mindestens alle fünf statt alle sieben Jahre durchgeführt wird.

Kapitel 3.5 / Art. 14

VPOD ist der Meinung, dass der vorgesehene Zeitplan zu eng ist.

Kapitel 3.5 / Art. 15

BCH, LCH begrüßen es, dass für nach altem Recht startende Lernende zwei Wiederholungen möglich sind.

FR ist der Meinung, dass dieser Artikel mit einem neuen Absatz versehen werden muss, der besagt, dass die Umsetzung der Schullehrpläne spätestens am 1. August 2027 erfolgen muss.

Kalaidos sieht grosse kurzfristige Auswirkungen auf die jeweiligen Bildungsverordnungen.

ZG ist der Meinung, dass Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden muss, dies aufgrund der Beibehaltung der Ausnahme mit den Abweichungen zum integrierten ABU.

H+, OdASanté sind der Meinung, dass die Allgemeinbildung «bei besonderen Bedürfnissen» nicht gestrichen werden darf.

BBZW, KV Luzern beantragen, dass die beiden Ausnahmen des integrierten und teilintegrierten ABU Unterricht in den Ausbildungen KV und Detailhandel wie bis anhin bestehen bleiben.

Kapitel 4.1

APSchuhe, APSEU, APMöb, APParf, APTex, ASMAS, BDS, BIKAS, KSHW, DIY, IGKG, KFMV, SAV, sgV, SKKBS, Swissmem, SWISS RETAIL, VBV, VSP sind der Meinung, dass die Auswirkungen auf die Ausbildungsstrategie vom SBFJ in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) identifiziert werden müssen, bevor eine Entscheidung über Art. 1 getroffen wird.

SVMEP ist der Auffassung, dass sich die neue Ausrichtung des RLP von der Rolle der Schule als Ort, an dem das Lernen über eine Beziehung zwischen Wahrheit und Freiheit stattfindet, entfernt. Die Allgemeinbildung in ihrem üblichen akademischen Sinne sei eine Determinante der Vergangenheit und der Gegenwart, und die Organisation des Wissens, aus dem sie besteht, sei kein Produkt der Zukunft.



Kapitel 4.2

JU, CEJEF JU sind der Meinung, dass die Erhöhung der Stunden für die Bewertung der Schlussarbeit die finanzielle Belastung für den Kanton Jura erhöhen wird.

ZG, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee sind der Ansicht, dass sich der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichtes auf Grund der Organisation der Schlussarbeiten ändert. Für die Kantone entstehen dadurch zusätzliche Kosten.

H+, OdASanté vertreten die Meinung, dass, sollte das Qualifikationsverfahren wie geplant umgesetzt werden, sich die Kosten für den operativen Betrieb für die Schulen und folglich für die Kantone tendenziell verringern werden. Das darf an dieser Stelle ausgewiesen werden. Der finanzielle Mehraufwand für den Bund – trotz Aufhebung der ABU-Kommission – ist daher nicht verständlich. Sie vermuten, dass der Bund die Vergabe von Mandaten und Expertisen plant. Aufgrund der Erfahrungen im Entwicklungsprozess zu den vorliegenden Dokumenten raten sie von einem solchen Vorgehen dringend ab. Ausserdem erachten sie es als absolut notwendig, dass in der Verordnung der Prozess der Qualitätsentwicklung klarer definiert wird. Entsprechend kann anschliessend im erläuternden Bericht der finanzielle Mehraufwand auch explizit und genauer beziffert werden.

gibb Bern ist der Ansicht, dass es zwingend finanzielle Auswirkungen haben wird, wenn das Produkt, die Präsentation und das Gespräch von Expertinnen und Experten bewertet werden müssen. Dieser Zusatz für den Korrekturaufwand müsste durch Lektionen oder Ähnliches vergütet werden. Das können die ABU-Lehrpersonen nicht einfach so zusätzlich leisten.

Atzenweiler sieht die Gefahr eines Mehraufwands bei der Organisation ohne Vereinfachung. Zudem droht in der Praxis Unterrichtsausfall oder es entstehen unbeaufsichtigte Klassen.

APMöb, APSchuhe, APSEU, APParf, APTex, ASMAS, BDS, BIKAS, KSHW, DIY, HotellerieSuisse, H+, IGKG, KFMV, SAV, sgv, SKKBS, Swissmem, SWISS RETAIL, VSP sind der Meinung, dass die Revision für die Kantone und auch für die OdA erhebliche bildungspolitische, finanzielle und organisatorische Auswirkungen haben wird. Im Berufsfeld Detailhandel wird bereits fünf Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien usw.) bei der OdA und zu beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation usw.) und zu damit verbundenen, anzupassenden Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe bei den Kantonen.

SDV wünscht, dass bei der Anpassung der Schullehrpläne durch die Kantone das Vorgehen einheitlich aufeinander abgestimmt wird.

VPOD vertritt die Meinung, dass die Entwicklung und Ausbildung der Lehrpersonen zusätzliche Kosten für die Kantone verursachen werden.

VS ist der Meinung, dass die Kantone die erforderlichen Mittel bereitstellen müssen, um ihre Ziele zu erreichen (Lehrmittel, Entlastungen).



Kapitel 4.3

HotellerieSuisse vertritt die Meinung, dass der Einsatz von zwei Prüfungsexpertinnen und -experten für die Bewertung der Schlussarbeit zu zusätzlichem Aufwand bei den Kantonen führen wird. Die übergreifende Themenorientierung, gepaart mit der separaten Bewertung der Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft», birgt Herausforderungen für die Organisation des Unterrichts. Zudem besteht Klärungsbedarf bei den Schnittstellen zum Allgemeinbildenden Unterricht.

SBV stellt fest, dass der punktuelle Einbezug eines ABU-Vertreters/einer ABU-Vertreterin, um die Abstimmung zwischen BKU und ABU zu optimieren, auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben wird.



Anhang 1: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Teilnehmende (<i>Eingeladene in Fettdruck</i>)
Kantone und kantonale Konferenzen	
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
Politische Parteien	
FDP	Die FDP.Die Liberalen
GRÜNE	GRÜNE Schweiz
Mitte	Die Mitte
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
Keine Stellungnahmen eingegangen	



Wirtschaft	
AG LMT	Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologie
APSEU	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schmuck-Edelsteine-Uhren
APMöb	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Möbel
APParf	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Parfümerie
APSchuhe	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schuhe
APTEx	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Textil
ARTISET	ARTISET (CURAVIVA, INSOS, YOUVITA)
ASMAS	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Sportfachhandel Schweiz
BDS	Bildung Detailhandel Schweiz
BIKAS	Bildung Kaufleute Schweiz
CP	Centre Patronal
DIY	Ausbildungs- und Prüfungsbranche DO IT YOURSELF
FER	Fédération des Entreprises Romandes
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
IG UNBB	Interessengemeinschaft Unternehmen mit nationaler Berufsbildung
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
KV ZH/Winterthur	Kaufmännischer Verband Zürich und Kaufmännischer Verband Winterthur
OdASanté	Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
Optikschweiz	Optikschweiz
ovap	Geschäftsstelle Branche Öffentliche Verwaltung
PBS	OdA Pferdeberufe Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIRSOCIAL
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SDV	Schweizerischer Drogistenverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
svtb	Schweizer Verband der technischen Bühnen- und Veranstaltungsbranche
Swiss Banking	Schweizerische Bankiervereinigung
SWISS RETAIL	SWISS RETAIL FEDERATION
Swissmem	Swissmem
Travail.Suisse	Travail.Suisse
VBAO	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft



VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
VSP	Verband Schweizer Papeterien Schweiz
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
Bildungsbereich - Gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen	
BCH	Dachverband Berufsbildung Schweiz
HSNW	Hochschulnetzwerk Fachdidaktik Politische Bildung
Kalaidos	Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz
KSHW	Konferenz Schweizer Handelsschulen
LCH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen
SUFFP	Scuola universitaria federale per la formazione professionale, settore abilitazioni
SVABU	Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht
TR BS	Table Ronde Berufsbildender Schulen
Bildungsbereich - Regionalorganisationen	
ALV	Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband
BB Winterthur	Berufsbildungsschule Winterthur, Fachamt ABU
BBZ Herisau	Berufsbildungszentrum Herisau, ABU-Team
BBZ SH	Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen
BBZ Weggismatt LU	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern, Fachbereich Allgemeinbildung Weggismatt
BBZ Bahnhof LU	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern, Fachbereich Allgemeinbildung Bahnhof
BBZ Heimbach LU	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern, Fachbereich Allgemeinbildung Heimbach
BBZG Sursee	Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales Sursee, ABU-Team
BBZW	Berufsbildungszentrum Wirtschaft, Informatik und Technik, Luzern und Sursee
BFS Bülach	Berufsfachschule Bülach, Fachschaft Allgemeinbildung
BFS Davos	Berufsfachschule Davos
BFS Langenthal	Berufsfachschule Langenthal, Fachgruppe ABU
BFS Winterthur A	Berufsfachschule Winterthur, Allgemeine Abteilung
BFS Winterthur S	Berufsfachschule Winterthur, Abteilung Soziale Berufe, Fachgruppe ABU BFSW S
BFS Lenzburg	Berufsschule Lenzburg Fachgruppe Allgemeinbildung
bTG	Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau
BVL	Berufsschullehrer*innenverein Luzern
BZ Interlaken	Bildungszentrum Interlaken bzi; Fachschaft ABU
BZ Rorschach-Rheintal	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal



CEJEF JU	Centre jurassien d'enseignement et de formation
CFP Genève	Groupe d'enseignantes et d'enseignants de la Culture générale des CFP de Genève
fbbe	Fraktion Berufsbildung Bern
gibb Bern	gibb Berufsschule Bern
KV Chur	KV Wirtschaftsschule Chur
KV Luzern	KV Luzern Berufsfachschule
PK ABU ZH	Prüfungskommission Allgemeinbildung Zürich
SFG Bern-Biel	Schule für Gestaltung Bern und Biel
SFG Zürich	Schule für Gestaltung Zürich
Strickhof	Strickhof
SVMEP	Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel
TBZ	Technische Berufsschule Zürich
ZLB	Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung
Weitere interessierte Kreise	
Bio Suisse	Bio Suisse
GFCH	Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz
hep Verlag	hep Verlag AG
LBZ	Laufbahnzentrum der Stadt Zürich
NGO	Bildungscoalition NGO
profunda	profunda-suisse, Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SK BSLB	Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
VBB	Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
VPOD	Syndicat suisse des services publics
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
Privatpersonen	
Amrhein	Bruno Amrhein, SVABU-Mitglied
Atzenweiler	Andreas Atzenweiler, ABU-Lehrperson
Décorvet	Roger Décorvet, SVABU-Mitglied
Heini	Christine Heini, SVABU-Mitglied
Ittig	Simon Ittig, Fachschaftsleitung ABU
Kuoni	Konrad Kuoni, SVABU-Mitglied
Marxen	Henning Marxen, SVABU-Mitglied
Portmann	Roger Portmann, SVABU-Mitglied
Schneckenburger	Cordula Schneckenburger, SVABU-Mitglied
Tschenett	Armin Tschenett, ABU-Lehrperson
Wagner	Nicole Wagner, SVABU-Mitglied



Anhang 2: Vernehmlassungsvorlage und konkrete Formulierungsvorschläge

Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Art.1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</p>	<p>KSHW, ARTISET, BDS, SWISS RETAIL, CP, H+, Oda Santé, KV ZH/Winterthur, VSP, ASMAS, BIKAS, DIY, IG UNBB, SAV, Savoirsocial, sgv, Swiss Banking, swissmem, VBV, VSSM, BL, BS, NE, NW, HotellerieSuisse, KFMV: Art.1 Abs 2 unverändert übernehmen 2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden. ALV, BCH, LCH: Absatz 2: Der ABU-Unterricht kann in einem separaten Fach durchgeführt werden oder in den Fachunterricht integriert sein. Kalaidos: Absatz 1: ...sämtliche berufliche Grundbildungen, unter Berücksichtigung bereits im Bildungsplan integrierter ABU-Inhalte. BE Aufnahme eines neuen Artikels: Zur Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, insbesondere von Lernenden mit Betreuungspflichten, Lernenden mit Behinderungen oder musischen oder sportlichen Talenten, kann die kantonale Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen.</p>
<p>Art. 2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBF für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor. 2 Der Rahmenlehrplan des SBF wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt.</p>	<p>PK ABU ZH, SSP, Tschenett Abs. 3: Ziele des allgemeinbildenden Unterrichts: - Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit - Förderung des kritisch-reflektiven Denkens - Weiterentwicklung der Sprachkompetenz - Weiterentwicklung von Kompetenzen zum lebenslangen Lernen - Den Erwerb von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. VPOD <i>Artikel 2bis</i> ¹ Der Rahmenlehrplan legt die Mindestziele und die Lernbereiche der Allgemeinbildung fest. ² Er beschreibt die Rahmenbedingungen für die Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts an den Berufsfachschulen. VPOD <i>Artikel 2ter</i> Schullehrplan ¹ Der Schullehrplan konkretisiert den Rahmenlehrplan. Er berücksichtigt die Bedürfnisse der verschiedenen Berufsfelder und Regionen. ² Er präzisiert die Themen und regelt deren Verteilung auf die zwei-, drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen.</p>





Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>³ Er enthält die Ausführungsbestimmungen der Berufsfachschule betreffend die Planung, die Durchführung, die Beurteilung und die Qualitätssicherung des Qualifikationsverfahrens.</p> <p>⁴ Er dient der Koordination auf Ebene der Fächer und der Lernorte im Bereich der Allgemeinbildung.</p> <p>⁵ Die Kantone regeln den Erlass der Schullehrpläne und stellen in Absprache mit dem SBFI deren Qualität sicher. OdASante, H+</p> <p>Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Kompetenzen der beiden Lernbereiche der Allgemeinbildung und formuliert die Rahmenbedingungen für: a. die Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts an den Berufsfachschulen; b. die Entwicklungsprozesse und die curriculare Ausgestaltung der Schullehrpläne.</p> <p>Die Vertiefung und Anwendung der Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte. Die Berufsfachschulen übernehmen die Koordination.</p> <p>BE Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind in der Verordnung dem Grundsatz nach vorzugeben.</p> <p>02 Kalaidos Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne in den Bildungsinstitutionen umgesetzt. Die inhaltliche Fokussierung erfolgt in Abstimmung mit dem berufskundlichen Unterricht.</p> <p>BL Absatz 2: Jede Schule setzt den Rahmenlehrplan des SBFI um.</p> <p>TI Der Rahmenlehrplan des SBFI wird über die Schullehrpläne umgesetzt, für dessen Erlass die Kantone zuständig sind.</p> <p>OdA AgriAliForm Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt. Dabei können Berufe einen national einheitlichen Rahmenlehrplan festlegen, der durch die Kantone umzusetzen ist.</p>
<p>Art. 3 Inhalt und Umfang</p> <p>¹ Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft.</p> <p>² Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Schuljahr statt.</p> <p>³ Er umfasst mindestens:</p> <p>a. 240 Lektionen für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen;</p> <p>b. 360 Lektionen für die dreijährigen beruflichen Grundbildungen;</p> <p>c. 480 Lektionen für die vierjährigen beruflichen Grundbildungen.</p>	<p>Kalaidos: Abs.2 Allgemeinbildender Unterricht findet in mindestens jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</p> <p>BBZ SH Abs.3 Er umfasst mindestens</p> <p>Absatz 4: BBZG Sursee, BBZ Heimbach LU Für Lernende, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, kann das 1. Lehrjahr beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung angerechnet werden.</p> <p>SVABU, BB Winterthur, BBZ Weggismatt LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BCH, travail.suisse, BFS Langenthal, fbbe, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken, LCH</p> <p>Zusätzlicher Absatz: Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>⁴ Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.</p>	<p>VPOD <i>3bis</i> Die Klassengrösse für den allgemeinbildenden Unterricht ist auf maximal 18 Schülerinnen und Schüler beschränkt. NGO BNE in allen Lehrplänen integrieren, mit spezifischen Lernzielen und Modulen zur nachhaltigen Entwicklung. Kalaidos, KSHW, BIKAS, HotellerieSuisse, SAV, Savoirsocial, sgv, SKKBS, IGKG Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr <i>mit schulischer Bildung</i> statt. LU Ergänzung von Art. 3 Abs. 2: Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Abs. 2 abweichen. TG Neuer Art. 3 Abs. 3: In begründeten Fällen können die Kantone einen vorzeitigen Abschluss des allgemeinbildenden Unterrichts genehmigen. BVL <i>Mindestens</i> 240 Lektionen ... <i>Mindestens</i> 360 Lektionen ... <i>Mindestens</i> 480 Lektionen ... Die Lektionen sollten in regelmässigen Abständen gehalten werden. OdASante, H+ 1 Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft». 2 Die Stundendotation des allgemein bildenden Unterrichts beträgt: a. mindestens 240 Lektionen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung; b. mindestens 360 Lektionen in der dreijährigen beruflichen Grundbildung; c. mindestens 360 Lektionen in der vierjährigen beruflichen Grundbildung. PK ABU ZH, VPOD, FR Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können vom zuständigen Amt beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden. TI Für die Validierung sind die Kantone zuständig, die die Kriterien festlegen. DIY, ARTISET, Savoirsocial ... werden 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet. HotellerieSuisse, SAV, sgv ...<i>bis zu</i> 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Art. 4 Unterrichtssprache Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.</p>	<p>BBZ SH, TRBS, SDK Unterrichtssprache ist <i>eine</i> Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Bilinguale Unterrichtsformen sind <i>zu ermöglichen</i>. BFS Lenzburg, TRBS, SDK Bilingualer Unterricht ist möglich. SG, BS, BL, FR, SBBK, OW, UR, SZ, SH, NW, AI, GL, GR, AR, SO, VD, ZG, ZH Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. IG UNBB, DIY Unterrichtssprache ist grundsätzlich die Landessprache des Schulortes in ihrer Standardform; bilingualer Unterricht ist möglich, schwächt aber die Vermittlung der Landessprache nicht. ZH Zusätzlicher Absatz: Bei bilingualen Unterrichtsformen sind zusätzlich Englisch oder eine weitere Landessprache Unterrichtssprachen. ZG Bei bilingualen Lehrgängen darf zusätzlich die Standardform einer zweiten Landessprache oder Englisch im Unterricht eingesetzt werden</p>
<p>Art. 5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ¹Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung. ²Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben. ³Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.</p>	<p>BFS Bülach, bTG Reicht eine lernende Person keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden. bTG Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im <i>Schullehrplan</i> konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben. VPOD 1 Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung. 2 Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben. 3 Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. 4 Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist mindestens die Note 4 zu erreichen. ALV, LCH Zusätzlicher Satz: Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung kann in die Fachprüfungen integriert werden. SFG Bern-Biel, BZ Interlaken, TRBS, SDK, BCH, SVABU, BFS Langenthal, fbbe Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können. HotellerieSuisse, SAV, sgv ²Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>ALV, LCH Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Wenn der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, ist die Allgemeinbildung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>BBZ Heimbach LU ...mind. 25%</p> <p>BBZG Sursee ...mind. 30%</p> <p>BBZ SH, IG UNBB, DIY ³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.</p> <p>TI Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Diese hat einen Anteil von mindestens 20 Prozent an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung.</p>
<p>Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:</p> <p>a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet;</p> <p>b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>c. 1. für Personen, die vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten, aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. 2. für Personen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten, aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>BCH Nur bei ungenügenden Noten wird bei der Korrektur der Abschlussarbeit ein zweiter Experte eingesetzt.</p> <p>LCH Wenn der ABU-Unterricht in den Fachunterricht integriert ist, sind die ABU-Teile in der Schlussprüfung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>LU, gibb Bern, ALV, LCH, BCH, SVABU, BFS Langenthal, fbbe, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken Schlussarbeit soll als <i>Abschlussarbeit</i> bezeichnet werden.</p> <p>LU, BFS Langenthal, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken, BCH, SVABU, TRBS, SDK das vertiefende Gespräch als <i>Prüfungsgespräch</i> bezeichnet werden.</p> <p>AR, BBZ Herisau, BBZ Weggismatt LU, BFS Lenzburg Die Note im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ergibt sich:</p> <p>a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. [...] BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee Rundung bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung soll die Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle gerundet werden.</p> <p>BL Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:</p> <p>a. bei der zweijährigen beruflichen Grundausbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit.</p> <p>FR Aufhebung von Absatz 1a. Änderung von Absatz 1b in «bei der zwei-, drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung ... »</p> <p>GE</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>d. für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>... «bei der geregelten und der nicht geregelten zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine ganze oder eine halbe Note gerundet.»</p> <p>GR a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Vertiefungsarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>NE «bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung» ergänzen durch «aus dem Mittel der (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.»</p> <p>TI, ZG bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf <i>eine Dezimalstelle</i> gerundet.</p> <p>VPOD Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: a. aus einem gewichteten Mittel aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Schlussarbeit trägt zu einem Drittel zur Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei.</p> <p>AR «Die Note im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note aus der Schlussprüfung. [...]»</p> <p>BS Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.</p> <p>Kuoni, ZLB Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.</p> <p>GE b: «bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung, in einem geregelten oder nicht geregelten Bildungsgang, aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note der Abschlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.»</p> <p>GR, BBZ Herisau, BBZ Bahnhof LU, BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee, BFS Winterthur S, BVL, Kalaidos, SFG Zürich, Heini, Portmann, SDV b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, und der Note für die Schlussarbeit und der Schlussprüfung.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>Marxen, SBV b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>TI b. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Noten zwischen 3,5 und 4 werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>SG für Personen, die aus dem Berufsmaturitätsunterricht ausscheiden und bereits 2/3 des Berufsmaturitätsunterrichts erfüllt haben, gilt der allgemeinbildende Unterricht als erfüllt.</p> <p>TI 2. für Personen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten aus der Erfahrungsnote der Allgemeinbildung sowie der Gesamtnote des IDAF und der IDPA (wenn bereits ausgeführt); sind diese Noten nicht mindestens genügend, wird keine Note vergeben.</p> <p>FR ... ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung <i>ohne regelmässigen Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts</i> zugelassen wurden, ...</p> <p>GE «für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden und <i>über keine Erfahrungsnoten verfügen</i>, ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.»</p> <p>Tschenett Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus: 1. der Erfahrungsnote, 2. der Schlussprüfung; b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus: 1. der Erfahrungsnote, 2. der Schlussprüfung Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Schlussprüfung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet; b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, sowie der Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>ALV</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>Ergänzung: Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich bei Berufen mit separierte, ABU-Unterricht: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Schlussprüfung. Beide Noten werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet; b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Abschlussarbeit und der Schlussprüfung. Das Mittel aus Erfahrungsnote und Abschlussarbeit wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Note der Schlussprüfung auf halbe Noten. Zusätzlich ein lit. d). Wenn der ABU-Unterricht in den Fachunterricht integriert ist, sind die ABU-Teile in der Schlussprüfung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>TI c1 für Personen, die vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten: aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet; c2 für Personen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten: aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet; d. für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden: aus der Note für die Schlussarbeit.</p> <p>SFG Zürich c2..., aus der Note für die Schlussarbeit und dem Mittel der Summe der Semesternoten des letzten Semesters und der Note der Schlussprüfung. (je 1/3)</p>
<p>Art. 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>NE «Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der 5 Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht.»</p> <p>TI Zusätzlicher Absatz: Im letzten Ausbildungsjahr wird nur eine Semesternote vergeben.</p> <p>VS ...auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>ZG Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Zeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>OdASanté, H+ Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung entspricht dem Mittel der Schuljahreszeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
<p>Art. 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht</p>	<p>BS Es werden pro Semester mindestens drei kompetenzorientierte, lernbereichsübergreifende Prüfungen generiert. Die</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>Lernbereiche werden aber nicht separat benotet, sondern dienen zur Generierung einer Zeugnisnote «Allgemeinbildung».</p> <p>ZG Ergänzung: Zeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht: a. Pro Lehrjahr wird mind. eine Zeugnisnote pro Lernbereich im allgemeinbildenden Unterricht gesetzt. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet. b. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>Zeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht: BFS Winterthur S Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der gleich gewichteten Semesternoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>gibb Bern Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Lernbereiche. Sie wird auf eine halbe Note gerundet.</p> <p>VPOD Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der während des Semesters erzielten Noten der beiden Lernbereiche. Die beiden Lernbereiche werden gleich gewichtet.</p> <p>OdASanté, H+ Die Schuljahreszeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht entspricht dem Mittel von mind. drei Leistungsbeurteilungen, deren Kriterien sich gleichgewichtet auf Kompetenzen beider Lernbereiche beziehen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
<p>Art. 9 Schlussarbeit ¹Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ²Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.</p>	<p>FR ... der <i>neuen</i> Schlussarbeit und der <i>neuen</i> Noten des letzten Jahres.</p> <p>BFS Davos ³ Im Semester, in welchem die Schlussarbeit erarbeitet wird, wird keine Semesterzeugnisnote ermittelt.</p> <p>VPOD ¹ Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 35 bis 45 Lektionen und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, die eine Präsentation und ein vertiefendes Gespräch umfasst.</p> <p>GE ...«während 30 bis 40 Stunden...» OdASanté, H+ ¹Der Kompetenznachweis findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Er besteht aus (...)</p> <p>BFS Bülach</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 24 Lektionen und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.</p> <p>LU Ergänzung: Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Abs. 1 abweichen. AR, BBZ Herisau «... mit vertiefendem Gespräch von <i>mindestens</i> 30 Minuten...» BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee Für die Vorbereitung und Erstellung der Schlussarbeit werden 24-36 Lektionen des allgemeinbildenden Unterrichts zur Verfügung gestellt. Danach folgen die Präsentation und das Prüfungsgespräch. BFS Langenthal, fbbe, TRBS, SDK Die Schlussarbeit besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss. BFS Lenzburg</p> <p>²Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 24 bis 36 Lektionen und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch. BVL ... und einer Präsentation inkl. Gespräch von 30 Minuten. gibb Bern</p> <p>Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 8-12 Schulwochen und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von insgesamt 20-30 Minuten pro Person. LCH, BCH, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken, SVABU Die Abschlussarbeit besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 30 Arbeitsstunden und einer Abschlusspräsentation bestehend aus einer Präsentation von mindestens 10 Min. bis maximal 15 Minuten und einem Prüfungsgespräch von mindestens 15 bis maximal 20 Minuten als Abschluss. PK ABU ZH</p> <p>²Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 24 bis 36 Lektionen und einer Präsentation von 10 Minuten mit vertiefendem Gespräch von 10 Minuten. Neu: Abs. 3: Bei Gruppenarbeiten ist die Präsentation als Gesamtleistung und das vertiefende Gespräch als Einzelleistung zu beurteilen. BE</p> <p>²Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von <i>insgesamt</i> 30 Minuten. FR</p> <p>Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden <i>in der Klasse</i> und einer Präsentation</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>mit vertiefendem Gespräch von <i>20 Minuten</i>.</p> <p>TI Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts, in Einzelarbeit oder in der Gruppe, und einer mündlichen Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten. Bei einer Erarbeitung in der Gruppe findet die Präsentation mit Gespräch einzeln statt. Für die Erarbeitung des Produkts werden 25 bis 35 Unterrichtsstunden aufgewendet. HotellerieSuisse ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten, wobei mindestens 10 Minuten auf das Gespräch entfallen. Travail.suisse ¹ Die Abschlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit Prüfungsgespräch von 30 Minuten.</p>
<p>Art. 10 Bewertung der Schlussarbeit ¹ Die Schlussarbeit wird auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen bewertet. ² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt. ³ Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt. ⁴ Die Note der Schlussarbeit wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>PK ABU ZH Neu: Abs. 6: Wird hingegen die Präsentation der Schlussarbeit nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt. VPOD ¹ Die Schlussarbeit wird auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen bewertet. ² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die mündliche Prüfung zur Schlussarbeit gleichwertig berücksichtigt. ³ Das Produkt und die mündliche Prüfung werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt. ⁴ Die Note der Schlussarbeit wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet. ⁵ Wenn eine lernende Person ohne stichhaltige Begründung die Schlussarbeit ohne mündlichen Prüfung zur Schlussarbeit antritt, ist die erforderliche Qualifikation für den Abschluss der beruflichen Grundbildung im Bereich Allgemeinbildung nicht erreicht und muss deshalb in diesem Bereich wiederholt werden. HotellerieSuisse ² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das individuelle Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt. Für die Note der Schlussarbeit wird das individuelle Gespräch zu mindestens einem Drittel gewichtet. BBZ Herisau Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen und -experten beurteilt. BBZ SH ³ Erarbeitungsprozess, Produkt, Prüfungspräsentation und Reflexionsgespräch werden von mindestens einer Lehrperson des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt. Bei ungenügenden Teilen der Abschlussarbeit muss sichergestellt werden, dass eine zweite Prüfungsexpertinnen bzw. ein zweiter Prüfungsexperten eine Beurteilung vornimmt. BBZ Weggismatt LU Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Expert:innen beurteilt werden.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>BBZ Bahnhof LU In der Regel beurteilt die verantwortliche ABU Lehrperson die Schlussarbeit: Produkt, Präsentation, Gespräch. Falls das Produkt ungenügend ist, wird ein zweiter Experte zugezogen, ebenso für die Präsentation und das Gespräch.</p> <p>BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee Bei ungenügender Note des Produkts erfolgt eine Zweitkorrektur durch einen Experten.</p> <p>BFS Rüti Abs. 3: Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von einem Prüfungsexperten beurteilt. Neu: Abs. 4: Liegt die Note für das Produkt unter der Note 4, muss zwingend eine Zweitkorrektur durch eine ABU-Lehrperson erfolgen.</p> <p>Bfsl, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, BZ Interlaken, BCH, SVABU Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Experten beurteilt werden.</p> <p>BFS Winterthur S Fällt die Bewertung des Produkts ungenügend aus, wird eine Zweitkorrektur durch eine zusätzliche Prüfungsexpertin oder einen zusätzlichen Prüfungsexperten vorgenommen.</p> <p>BFS Lenzburg ³ Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden, wenn möglich, von zwei Lehrpersonen beurteilt.</p> <p>BVL ..., die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von <i>der Lehrperson geprüft und beurteilt. Bei ungenügender Note kann eine zweite Lehrperson beigezogen werden.</i></p> <p>gibb Bern Die Präsentation und das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit (Abschlussarbeit) werden von zwei Expertinnen oder -experten beurteilt.</p> <p>PK ABU ZH Abs. 3: Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von zwei Prüfungsexperten beurteilt. Neu: Abs. 4: Liegt die Note für das Produkt unter der Note 4, muss zwingend eine Zweitkorrektur durch eine ABU-Lehrperson erfolgen.</p> <p>ZLB Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt, falls die Teilnote für den Prozess der Erarbeitung und das Produkt ungenügend ist.</p> <p>TRBS, SDK, BS, LU, SBBK, OW, UR, SZ, ZH, SH, NW, AI, GL, GR, AR, SO Neuer Absatz 3: Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt.</p> <p>AG Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen oder Expertinnen und Experten beurteilt.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>BE Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von einer qualifizierten Person beurteilt. Bei einer ungenügenden Erstbeurteilung des Produkts wird eine weitere qualifizierte Person zur Beurteilung des Produkts, der Präsentation und des Gesprächs beigezogen.</p> <p>BL Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden nebst der federführenden Lehrperson der Allgemeinbildung durch eine weitere Lehrperson oder eine Prüfungsexpertin, einen Prüfungsexperten beurteilt.</p> <p>FR Neuer Absatz 3: Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden <i>von zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts oder einer Lehrperson des allgemeinbildenden Unterrichts und einer Lehrperson der Berufskunde</i> beurteilt.</p> <p>TG Für die Beurteilung des Produkts, der Präsentation und des Gesprächs zur Schlussarbeit kann eine weitere Person beigezogen werden.</p> <p>TI Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von der unterrichtenden Allgemeinbildungslehrperson sowie einer oder einem Prüfungsexpertin oder einem Prüfungsexperte beurteilt.</p> <p>VD, VS Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen beurteilt.</p> <p>ZH Neuer Absatz: Art. 10 Abs. 5: Reicht ein Kandidat keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden und es muss im Folgejahr wiederholt werden. Neuer Absatz: Art. 10 Abs. 6: Wird die Präsentation oder das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt.</p>
<p>Art. 11 Notenberechnung bei Wiederholung Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit.</p>	<p>BBZG Sursee Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Schlussnote ABU aus allen Teilen des Qualifikationsbereiches ABU. Es werden keine Noten vom regulären Lehrgang angerechnet. PK ABU ZH Neu: Art. 11 Abs. 2: Reicht ein Kandidat keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden und es muss im Folgejahr eine Schlussarbeit eingereicht werden.</p> <p>ZLB Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus dem Durchschnitt der Noten für die Schlussarbeit und die Schlussprüfung.</p> <p>VPOD ¹ Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit. ² Der neue Artikel 5 Absatz 4 gilt für die Schlussarbeit.</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>GE Wiederholt die lernende Person den allgemeinbildenden Unterricht während mindestens eines weiteren Jahres, zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p> <p>GR ¹ Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr oder weniger als ein Jahr besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen. ² Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahrs den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p> <p>SO Der bisherige Art. 11 VMAB soll in die nVMAB aufgenommen werden mit folgender Änderung: Abs. 3 soll lauten: Sie erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>ZG ¹ Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Schlussarbeit bestehen. ² Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so ersetzen die neu erzielten Noten die bestehenden Noten des Repetitionsjahres für die Erfahrungsnote und die Schlussprüfung. ³ Wiederholt eine lernende Person die Schlussarbeit, ersetzt die Note des Wiederholungsversuchs die Note des ersten Versuchs.</p>
<p>Art. 12 Dispensationen ¹ Von der Allgemeinbildung dispensiert wird, wer: a. eine berufliche Grundbildung absolviert hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe wie die erste absolviert; oder b. den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung besucht hat. ² Über weitere Fälle entscheiden die Kantone. ³ Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.</p>	<p>HotellerieSuisse Neu littera c: einen Ausbildungsabschluss auf der Sekundarstufe II mit mehr als zwei Jahren Ausbildung vorweist.</p>
<p>Art. 13 ¹ Das SBFJ prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>	<p>BBZ Heimbach LU Die Kantone und Schulträger unterstützen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP durch didaktischen und fachlichen Support. Sie arbeiten mit dem EHB und den PH zusammen. BFS Bülach, bTG Die Kommission setzt sich zusammen aus... LCH, NE, HotellerieSuisse, SDK, TRBS</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>² Es zieht dabei die Verbundpartner ein und berücksichtigt die Sprachregionen.</p> <p>³ Das SBFI kann dazu Experten beiziehen.</p>	<p>Gewünschte Änderung: Übernahme des Wortlauts von Art. 15 der bestehenden Verordnung. travail.suisse</p> <p>¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 5 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen. BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU, SWR</p> <p>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen. ALV</p> <p>Neu: Es zieht die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen mit ein. BBZ Heimbach LU, BBZG Sursee</p> <p>Es zieht dabei ABU-Lehrpersonen und die Verbundpartner ein und berücksichtigt die Sprachregionen. Die Kantone und Schulträger unterstützen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP durch didaktische und fachliche Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Hochschulen ist gewährleistet. BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU</p> <p>Das SBFI zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen. BBZ SH, BCH, BFS Langenthal, BZ Interlaken, fbbe, LCH, SFG Bern-Biel, SVABU</p> <p>³ Das SBFI zieht dazu zwingend Expertinnen und Experten, Ausbildungsinstitutionen und Lehrpersonen hinzu. BFS Davos</p> <p>Das SBFI kann dazu Expert:innen beiziehen. VPOD</p> <p>¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p> <p>² Es bildet zu diesem Zweck eine zuständige Kommission, die sich gleichmässig aus Vertretenden des SBFI; der Kantone; der Berufsverbände; der Gewerkschaften; und der Pädagogischen Hochschulen zusammensetzt.</p> <p>³ Die Sprachregionen und die Geschlechter sind in der Kommission angemessen vertreten.</p> <p>⁴ Die pädagogische Grundausbildung und die Weiterbildung der Lehrpersonen werden vollumfänglich als Arbeitszeit anerkannt.</p>
<p>Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses Die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 15 Übergangsbestimmungen ¹ Lernende, die eine berufliche Grundbildung vor dem</p>	<p>VPOD Absatz 1 bis 5 gemäss neuem Absatz 6 und 7 anpassen</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
<p>Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht ab.</p> <p>² Kandidierende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gemäss bisherigem Recht absolviert haben und diesen wiederholen, werden unter Vorbehalt von Absatz 4 nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>³ Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte berufliche Grundbildung beginnen, absolvieren den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht, sofern der Abschluss erfolgt: bei zweijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2027; bei dreijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2028; bei vierjährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2029.</p> <p>⁴ Das bisherige Recht findet letztmals Anwendung bei beruflichen Grundbildungen mit einem Qualifikationsbereich Allgemeinbildung: bei zweijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2029; bei dreijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2030; bei vierjährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2031.</p> <p>⁵ Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.</p>	<p>⁶ Ab der Veröffentlichung dieser Verordnung:</p> <p>a. erarbeitet die zuständige Kommission innerhalb von 6 Monaten einen Rahmenlehrplan.</p> <p>b. treffen die Kantone Vorkehrungen, um in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte innerhalb von 18 Monaten Schullehrpläne zu erarbeiten.</p> <p>c. treffen die Kantone Vorkehrungen, damit sich die Lehrpersonen im Jahr vor der Anwendung des Schullehrplans weiterbilden und ihren Unterricht anpassen können.</p> <p>Kalaidos</p> <p>Auf Lernende einer beruflichen Grundbildung mit integrierter Allgemeinbildung ist diese Verordnung erst dann anwendbar, wenn die entsprechende Bildungsverordnung (z.B. Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann EFZ) nachvollzogen und in Kraft gesetzt worden ist.</p> <p>FR, SDK, TRBS</p> <p>Neuer Absatz 3: Die Bestimmungen zu den Qualifikationsverfahren kommen erst ab dem Inkrafttreten der Schullehrpläne zur Anwendung.</p> <p>Absätze 3-4-5: Verschieben in 4-5-6 und Anpassung der entsprechenden Daten (z. B. «2 Jahre nach Inkrafttreten der Schullehrpläne»).</p>
<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p>Kalaidos</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>FR, SDK, TRBS</p> <p>Neuer Absatz 3: Die Umsetzung über die Schullehrpläne muss spätestens am 1. August 2027 vollzogen sein.</p>
	<p>AG, NE, SDK, TRBS:</p> <p>Aufnahme eines neuen Artikels:</p> <p>Besondere Zielgruppen</p> <p>(Art. 18 und Art. 33 BBG)</p>



Vernehmlassungsvorlage	Konkrete Vorschläge aus der Vernehmlassung
	<p>1 Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Artikel 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen.</p> <p>Besondere Zielgruppen sind</p> <ul style="list-style-type: none">Lernende mit familiären Betreuungspflichten.Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen.Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.